



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Am Listholze 74, 30177 Hannover

**Mit Postzustellungsurkunde**

Norddeutsche Naturstein GmbH  
Verwaltung  
Altenhäuser Straße 41  
39345 Flechtingen

Bearbeiter/in:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
HI023607078-178 011

Durchwahl 0511  
9096-

Hannover  
21.12.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr (Nr. 2.1.1 [G] des Anhangs 1  
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)**

**Anlage: Steinbruch Segelhorst**

**Betreiber: Norddeutsche Naturstein GmbH**

**Lage: 31840 Hessisch Oldendorf, Riesenbergstraße**

**Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) für eine wesentliche Änderung vom 25.09.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben  
vom 18.05.2017**

**Änderungsgenehmigung**

**I. Tenor**

1. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst wird erteilt. Sie umfasst folgende Änderungen:
  - a) Erweiterung der Anlage Steinbruch Segelhorst um rund 11,8 ha nach Nordosten im Bereich des Grundstücks Flst. 13/8, Gemarkung Langenfeld, Flur 5 (vgl. Abschnitt 2, Anlage 2/3 d. Antragsunterlagen)
  - b) Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst und der zugehörigen genehmigten Planung durch
    - Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche
    - Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereiches der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die Erweiterung nach Nordosten
    - Vollständige Gewinnung aller verfügbaren Rohstoffmassen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m

Seite 1 von 88

**Dienstgebäude**  
Am Listholze 74  
30177 Hannover

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 8:00-16:00  
Freitag: 8:00-14:30  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0511 9096 0  
**Fax** 0511 9096 199  
**E-Mail** [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)  
**Internet** [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN:DE6225050000106025216  
SWIFT-BIC:NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

im Bereich folgender Grundstücke bzw. Teilflächen (vgl. Abschnitt 2, Anlage 2/3 d. Antragsunterlagen):

- Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/8
- Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/7
- Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 4, Flst. 7/7
- Gemarkung Langenfeld, Flur 4, Flst. 7/9
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 96/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 102/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 100/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 99/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 3/1
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 3/2
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 53
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 26
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 54
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/2
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/3
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/7
- Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 101/3

### Nicht zugelassen ist

- die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Abbaugrenzen im FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ bzw. im Naturschutzgebiet "Hohenstein" zur Herstellung von Pflanzungen zur Verdichtung der Waldränder (VM\_Eingriff\_2 gemäß Abschnitt 14.2 (UVS) der Antragsunterlagen).

2. Die Genehmigung schließt insbesondere folgende weitere Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung
- b) die Bodenabbaugenehmigung nach dem NAGBNatSchG,
- c) die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG,
- d) die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem BWaldG und dem NWaldLG
- e) die Aufforstungsgenehmigung nach dem BWaldG und dem NWaldLG
- f) die Befreiung nach dem BNatSchG von den biotopschutzrechtlichen Verboten und
- g) die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch-Oldendorfer Wesertal-Nord“ vom 22.11.1983 zur Erweiterung in diesem Landschaftsschutzgebiet.

Im Übrigen ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden können.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.
4. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung einschließlich eingeschlossener Entscheidungen wird angeordnet.
5. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

### **II. Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

##### 1.2

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

##### 1.3

Die Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigungen gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

##### 1.4

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.5

Die Produktionsmenge bleibt unverändert (800000 Tonnen pro Jahr, mit einer jährlichen Toleranz von bis zu + - 20 %, siehe immissionsschutzrechtliche Genehmigung Az.: 66.5/7-20/4/96 bo-stü, vom 14.08.1997).

##### 1.6

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Unfälle mit Personenschaden, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände und Explosionen.

#### **2. Immissionsschutz**

##### 2.1

Die Gewinnung von Kalkstein sowie die Weiterverarbeitung im Steinbruch durch Brech- und Klassieranlagen dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

#### **Lärm**

##### 2.2

Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH aus 09648 Mittweida vom 15.01.2014, Bericht Nr. 701.0897/13 ist Bestandteil der Genehmigung und deshalb beim Betrieb auf der Erweiterungsfläche zu beachten. Die darin zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dar-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

gestellte Betriebsumfang sind einzuhalten. Die daraus resultierenden Maßnahmen und Anforderungen sind umzusetzen.

### 2.3

Zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen ist der Betrieb auf der Erweiterungsfläche so durchzuführen, dass durch ihn, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die übrigen betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen, auf die die TA Lärm Anwendung findet, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

<b>Immissionsorte</b>	<b>Immissionsrichtwert in dB(A) tags</b>
IO 1 Riesenbergstr. 6 (MI)	60
IO 2 Dachtelfeldstr. 40 (AU wie MI)	60
IO 3 Riesenbergstr. 16 (WA)	55
IO 4 Dachtelfeldstr. 6 (WA)	55

### 2.4

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

### 2.5

Innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Genehmigung ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Hinsichtlich der eingesetzten Verfahren bei der Gewinnung sowie der eingesetzten Fördertechnik zur angrenzenden Aufbereitung ist seitens des Sachverständigen eine Aussage zu treffen, inwieweit hierbei der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

### 2.6

Zwei gedruckte Exemplare des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

### 2.7

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26.08.1998, siehe GMBI Nr. 26, S.503, anzuwenden.

### 2.8

Die Messung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

### 2.9

Bei Verwendung von Sprengschnur ist das aus dem Bohrloch ragende Sprengschnurende mit ausreichend Besatz abzudecken.

### Luftreinhaltung

#### 2.10

Die Emissions-/Immissionsprognose für Stäube für das Vorhaben „Erweiterung des Kalksteinbaus Segelhorst“ des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH aus 09648 Mittweida, Bericht-Nr. 401.0348/13 vom 15.01.2014 ist Bestandteil der Genehmigung und im Rahmen der Erweiterung beim Betrieb des Steinbruches zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilungsgrundlagen des Gutachtens (Ausgangsdaten/Emissionsdaten), die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dort dargestellte Betriebsumfang eingehalten werden. Die dort in Abschnitt 5.3 genannten Emissionsminderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

#### 2.11

Bei extrem trockenen Wetterlagen und ungünstigen Windrichtungen ist die Haufwerksauflagerfläche vor dem Abtun der entsprechenden Sprengung anzufeuchten.

### Erschütterungen

#### 2.12

Das spreng- und erschütterungstechnische Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für übertägige und untertägige Sprengtechnik und Erschütterungsbeurteilung, Dipl.-Ing. Josef Hellmann, 44309 Dortmund, vom 14.01.2016, ist Bestandteil der Genehmigung. Die dargestellten Vorgehensweisen und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Sprengarbeiten und den damit verbundenen Tätigkeiten sind zu beachten.

#### 2.13

Die nach § 7 SprengG verantwortliche Person (Erlaubnisinhaber) hat für die Planung und Ausführung von Großbohrlochsprengungen einen verantwortlichen Leiter, der berechtigt ist Großbohrlochsprengungen durchzuführen, zu bestellen.

#### 2.14

Dem bestellten verantwortlichen Leiter für Großbohrlochsprengungen sind alle für den betreffenden Abbau aktuellen Genehmigungsbescheide und die dazugehörigen sprengtechnischen Gutachten zur Kenntnis zu geben. Dieser hat dem Betreiber die Kenntnisnahme der Genehmigungen und der sprengtechnischen Gutachten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind vom Betreiber mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

#### 2.15

Für jede Sprengung ist vom verantwortlichen Leiter eine Dokumentation zu erstellen, die den Anforderungen des Anhang T-2 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 - Sprengarbeiten) entspricht (u.a. Bohr-, Lade- und Zündplan mit den entsprechenden Schemata, Absperrplan, etc.). Diese Dokumentation ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Alternativ kann die Dokumentation gemäß der betriebsinternen Verfahrensanweisung Bohren und Sprengen erstellt werden. Hierzu ist vorher eine Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erforderlich.

#### 2.16

Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

#### 2.17

Vor jeder Gewinnungssprengung ist durch den verantwortlichen Leiter der Abstand zum bewohnten Forsthaus (Dachfeldstr. 40) festzustellen und das Ergebnis zu dokumentieren (z. B. in der Dokumentation der jeweiligen Sprengung).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ist der Abstand geringer als 365 m ist die Durchführung der Sprengung nur dann zulässig, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gegenüber vor Durchführung der Sprengung schriftlich nachgewiesen wird, dass das betreffende Gebäude nicht mehr bewohnt und auch nicht mehr gewerblich genutzt wird.

### 2.18

Der verantwortliche Leiter hat bei der Planung für jede einzelne Sprenganlage die jeweils aktuellen Abstände zu den relevanten Immissionsorten (Wasserhochbehälter „Langenfeld“, Landwirtschaftliches Anwesen Riesenbergstraße 6, Wohnhaus Riesenbergstraße 16, Forsthaus Dachtelfeldstraße 40, Wohnhaus Im Wohle 2 und der Wasserleitung) zu ermitteln. Aus den Tabellen 12, 13 und 14 des o.g. Gutachtens ergeben sich anhand der ermittelten Entfernungen 3 Ergebnisse für die zulässige Lademenge je Zündzeitstufe. Hiervon ist die kleinste zulässige Lademenge je Zündzeitstufe für die geplante Sprengung zu verwenden. In Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim können mit fortschreitender Gewinnungstätigkeit im Rahmen einer Ergänzung des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens die Lademengen und der spezifische Sprengstoffbedarf an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

### 2.19

Der spezifische Sprengstoffeinsatz muss im Bereich von 0,300 kg/fm<sup>3</sup> bis 0,400 kg/fm<sup>3</sup> liegen.

### 2.20

Die Anzahl der Sprengungen darf 15 Sprengungen pro Woche nicht überschreiten.

### 2.21

Sprengungen dürfen nur werktags und mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen (z. B. telefonisch) in den Zeiten von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.

### 2.22

Zum Schutze der Nachbarschaft (Menschen in Gebäuden) vor erheblich belästigenden Erschütterungsimmissionen ist der Abbau auf der Erweiterungsfläche so zu betreiben, dass folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert tagsüber (09.00 – 13.00 Uhr)
	IW
<b>Nächstgelegene Wohnbebauung:</b> Wohnhaus Riesenbergstr 6 Bebauung an der Riesenbergstr. Forsthaus Dachtelfeldstr. 40 Bebauung OT Langenfeld	6,0
Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2	KB <sub>Fmax</sub>

Erläuterung zum erhöhten KB<sub>Fmax</sub> –Immissionsrichtwert: Der Betriebsumfang hinsichtlich der Sprengarbeiten wurde in dem Maß beschränkt, dass die Rahmenbedingungen der quellen-spezifischen Regelungen nach DIN 4150 aus 06/1999 Teil 2, Punkt 6.5 für selten auftretende, kurzzeitige Erschütterungen erfüllt werden. Aus diesem Grund konnte ein erhöhter Immissionsgrenzwert festgesetzt werden

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Zum Schutze der Gebäude vor Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit als Folge von Erschütterungseinwirkungen sind die Sprengungen so durchzuführen, dass folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

<b><u>Immissionsorte:</u></b>	<b>Immissionsrichtwert für kurzzeitige Erschütterungen (i.S. der Nr. 6.5.1, DIN 4150- 3)</b>				
	<b>Fundament</b>			<b>Oberste Deckenebene, horizontal</b>	<b>Vertikale Deckenschwingungen</b>
	<b>Frequenzen</b>				
	<b>&lt; 10 Hz</b>	<b>10 - 50 Hz</b>	<b>50 - 100 Hz</b>	<b>Alle Frequenzen</b>	<b>Alle Frequenzen</b>
<b>Nächstgelegene <u>gewerbliche</u> Nutzung:</b>  Wasserhochbehälter Langenfeld  Scheunen und Ställe am Hof Riesenbergstr. 6	<b>20</b>	<b>20 - 40</b>	<b>40 - 50</b>	<b>40</b>	<b>20</b>
<b>Nächstgelegene Wohnbebauung</b>  Wohnhaus Riesenbergstraße 6  Bebauung an der Riesenbergstraße  Forsthaus Dachtelfeldstraße 40  Bebauung OT Langenfeld	<b>5</b>	<b>5 - 15</b>	<b>15 - 20</b>	<b>15</b>	<b>20</b>
Messwerte nach DIN 4150 - 3	Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeit der größten Komponente in <b>mm/s</b>				

2.23

Der nachfolgende Immissionsrichtwert für die Schwinggeschwindigkeit  $v_i$  zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf erdverlegte Leitungen ist einzuhalten.

<b><u>Immissionsort</u></b>  <b>Wasserleitung</b>	<b>Immissionsrichtwert für kurzzeitige Erschütterungen (i.S. der Nr. 5.3, DIN 4150-3) Schwinggeschwindigkeit (mm/s)</b>
---	---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Leitungsbaustoff: Mauerwerk, Kunststoff	50
--	----

### 2.24

Bei der ersten Sprengung im nordwestlichen Übergangsbereich zwischen der bereits genehmigten Steinbruchfläche und dem neuen Antragsgebiet ist durch Abnahmemessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte (zu den Punkten 28, 29 und 30 dieser Genehmigung) am nächstgelegenen relevanten Immissionsort nachzuweisen. Die Messung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

### 2.25

Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

### 2.26

Grundlage für die Messung und Beurteilung ist der Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 26.03.2009, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 16/2009, Seite 437 ff. (-34- 40502/3.0-, - VORIS 28500 -) in Verbindung mit der DIN 4150.

### 2.27

Für die Bohr- und Sprengarbeiten sind die im o.g. Sprengerschütterungsgutachten festgelegten bohr- und sprengtechnischen Daten (Punkt 6.3, 6.4 und 6.5 des Gutachtens) zu beachten.

### 2.28

Die elektronische wie auch die nichtelektrische Zündung sind nur dann zulässig, wenn der verantwortliche Leiter über die hierfür erforderliche besondere Fachkunde verfügt.

### 2.29

Für die durchzuführenden Sprengarbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die insbesondere auch auf den Fall der Verringerung des Sprengbereiches, das Herstellen von Hilfs- und Sohllöcher sowie auf Zehen- und Knäppersprengungen eingeht. Die Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort zur Einsicht bereitzuhalten.

### 2.30

Für den Fall, dass die Sprengarbeiten durch ein externes Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden, gelten die das Sprengen betreffenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung in vollem Umfang auch für das Dienstleistungsunternehmen. Das Dienstleistungsunternehmen ist vom Anlagenbetreiber entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dem Anlagenbetreiber müssen alle in dieser Genehmigung geforderten Unterlagen und Nachweise für die durchgeführten Sprengarbeiten vorliegen, so dass diese jederzeit vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eingesehen werden können. Der Anlagenbetreiber hat sich vor jeder Sprengung davon zu überzeugen (z.B. durch Einsicht in die erstellten Unterlagen zur jeweiligen Sprengung), dass die hierfür festgelegten Anforderungen eingehalten werden; das Ergebnis ist jeweils zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 3. Arbeitsschutz

### 3.1



## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Der Anlagenbetreiber hat eine Betriebsanweisung zum sachgerechten und sicheren Betriebs- bzw. Arbeitsablauf zu erstellen und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere auf die Gefahren

- bei der Vorbereitung und Durchführung von Sprengarbeiten,
- bei Arbeiten vor der Gewinnungs- bzw. Begradigungswand,
- bei der Beseitigung des Abraums,
- bei Verladung und Abtransport des gewonnenen Materials

hinweisen.

### **3.2**

Unter Einbeziehung der Betriebsanweisung sind den Beschäftigten die Abbauführung und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln bekannt zu geben.

Durch mündliche Unterweisungen, die mindestens einmal jährlich zu wiederholen sind, ist der Inhalt der Betriebsanweisung den Beschäftigten zu erläutern.

Die Teilnahme an den Unterweisungen ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift der Unterwiesenen zu bestätigen.

### **3.3**

Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so beschaffen sein, insbesondere hinsichtlich ihrer Breite, Steigung, Streckenführung und Belastbarkeit, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.

### **3.4**

Für Fahrstraßen, die an Bruch- und Grubenrändern vorbeiführen, müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz (z. B. Freisteine, Schutzwälle, Schrammborde oder Leitplanken) getroffen sein.

### **3.5**

Entladestellen an Absturzkanten (z. B. beim Anschütten der Böschungen) sind gemäß den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 29 (BGV C 11) "Steinbrüche, Gräbereien und Halden, § 23 Entladestellen an Absturzkanten" herzurichten und zu betreiben.

### **3.6**

Für die Zeiten, in denen nur ein Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände beschäftigt ist (Einzelarbeitsplatz), ist diesem ein willensabhängiges Meldesystem (z. B. schnurloses Telefon, Funkgerät) für Notfälle zur Verfügung zu stellen.

## **4. Standsicherheit**

### **4.1**

Das Standsicherheitsgutachten des Ingenieurbüros geo-international Dr. Johannes Feuerbach GmbH, 55122 Mainz vom 04.01.2016 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in den Antragsun-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

terlagen und im Standsicherheitsgutachten dargestellten Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Herstellung der Gesteinsböschungen sind umzusetzen, insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen.

### 4.2

Kluftsystem, Lagerungsverhältnisse, Störungen und gegebenenfalls Kluftwasser- oder Grundwasserzutritt im Abbaubereich sind mit fortschreitendem Abbau zu überwachen und dokumentieren (jährlich, schriftlich und photographisch). Die Dokumentation ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt jährlich vorzulegen.

### 4.3

Alle Böschungen sind zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) auf Bewegungsanzeichen, Risse oder ähnliches zu überprüfen. Die Ergebnisse der Begehungen sind schriftlich und photographisch zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ergänzende Beobachtungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zu planen.

### 4.4

Die Ausbildung bleibender Endböschungen im Fels ist dem im jeweiligen Abbaubereich angebotenen Trennflächensystem anzupassen. Gegebenenfalls muss das Böschungsdesign bei noch ausreichendem Abstand des Abbaubetriebes von den Abbaugrenzen in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim angepasst werden.

### 4.5

Die Ausbildung bleibender Endböschungen im felsigen Abraum (Fels, Boden bzw. veränderlich festes Gestein) ist den im jeweiligen Abbaubereich angetroffenen Materialeigenschaften (aufgelockerte Zwischenbereiche etc.) bzw. dem angetroffenen Trennflächensystem anzupassen. Gegebenenfalls muss das Böschungsdesign bei noch ausreichendem Abstand des Abbaubetriebes von den Abbaugrenzen in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim angepasst werden.

### 4.6

Für die Gestaltung der Endböschungen im Festgestein ist ein gebirgsschonendes Sprengverfahren anzuwenden. Das Versagen von Kluftkörpern (Fallen, Kippen) ist in allen Abbaubereichen generell möglich. Die Endböschungen und auch Abbauböschungen (Arbeitsschutz) sind daher von freistehenden Kluftkörpern bedarfsweise zu beräumen.

### 4.7

Abbaubereiche innerhalb der Heersumer Schichten (freiliegende Gleitzone) sind – wie im Abbaukonzept vorgesehen – schnellstmöglich wieder mit Abraum zu verfüllen (Verwitterungsschutz und Widerlager).

### 4.8

Im Steinbruch Segelhorst wurden im bisherigen Abbau größere Karsthöhlen angefahren. Beim Anfahren unbekannter Hohlräume sind größere Verbrüche im Abbauwandbereich nicht auszuschließen. Hinweise auf Hohlräume aus dem Auffahren der Sprengbohrlöcher (durchfallendes Gestänge etc.) sind zu beachten. Gegebenenfalls werden in Abstimmung mit dem LBEG Hannover ergänzende Untersuchungen notwendig.

### 4.9

Für Abraumböschungen in quartären Sedimenten (Böden, Löss etc.) ist ein Regelprofil darzustellen und eine Böschungsneigung analog zur bisherigen Abbauführung festzulegen.

## 5. Bauordnung

### 5.1

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Für die im Zuge der Erweiterung entstehende Böschung ist die Standsicherheit nachzuweisen.

### 5.2

Der angegebene Schutzzaun ist mindestens 1,5 m hoch in der Art eines Wildschutzzaunes, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, auszuführen. Er ist lückenlos um das Abbaugelände herzustellen.

### 5.3

Spätestens mit dem Abbau des Zaunes sind entlang des das Abbaugelände umgebenden Weges, zwischen dem Weg und dem (ehemaligen) Abbaugelände mindestens alle 200 m dauerhafte Warnschilder mit dem Piktogramm "Absturzgefahr", gelbgründig mit schwarzer Schrift, aufzustellen. Eine Sperrbepflanzung ist in Form einer Schutzhecke anzulegen.

## 6. Natur und Landschaft

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

#### 6.1

Tagesrisse / Gewinnungsrisse sind jährlich beim Naturschutzamt (als Papiaausdruck) einzureichen.

#### 6.2

Die Abbaugrenzen sind vor Ort dauerhaft zu kennzeichnen. Die Einhaltung der Grenzen ist durch eine kartografische Darstellung mit Hilfe einer Verschneidung von Abbauplan und Luftbild nachzuweisen.

#### 6.3

Bei einer Umzäunung des Geländes ist aus Gründen des Tierschutzes (Uhu) auf Stacheldraht zu verzichten. Ein vierspänniger Glattdraht-Zaun mit Eichenspaltpfählen wäre geeignet. Dieser ist so zu gestalten, dass er von den Tieren als Hindernis erkennbar ist.

#### 6.4

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den Abbauwänden Fledermaus- Winterquartiere entstehen, sind diese Wände vor einer Vorkippung von Abraum in der Zeit des Vorkommens möglicher Winterquartiere von dafür qualifiziertem Personal zu untersuchen. Sollten Vorkommen gefunden werden, wären die Arbeiten in diesem Bereich unverzüglich vorübergehend einzustellen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont, das LBEG und das GAA wären umgehend zu informieren.

#### 6.5

Die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf Flora und Fauna sind im Rahmen eines Biomonitoring zu dokumentieren. Dieses Monitoring ist zum ersten Mal im Jahr 2018 durchzuführen, danach alle 2 Jahre. Details zum Biomonitoring sind mit dem Naturschutzamt abzustimmen.

#### 6.6

Im Bereich Totental und Moosköpfe sind diverse Lebermoose und Laubmoose von landesweiter Bedeutung nachgewiesen. Darüber hinaus liegen Kartierungen des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*), FFH-Anhang II-Art, Erfassung durch M. Preußing im Auftrag des NLWKN, Dezember 2011, vor. Diese Art kommt insbesondere in dem Bereich des Totentals vor, welcher an die nordöstliche Ecke des geplanten Gesteinsabbaus angrenzt.

Bei einer Rodung der Waldbestände bis an diesen Grenzbereich heran ist eine erhebliche Veränderung des Kleinklimas, bedingt durch eine verstärkte Durchlüftung des Bestandes, zu befürchten. Dies würde Auswirkungen auf die genannte Flora haben, welche derzeit in ihrer Eingriffserheblichkeit nicht abschätzbar sind.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Zur Feststellung möglicher vorhabenbedingter Veränderungen des Kleinklimas in diesem Bereich ist das Kleinklima gutachterlich zu erfassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Naturschutzamt auszuhändigen. Die Untersuchungen müssen mit Beginn des Abbaus in der beantragten Erweiterung starten und bis zur Erreichung des Endabbaustandes fortgeführt werden, wenn vorhabenbedingte kleinklimatische Veränderungen zu erwarten sind. Spätestens bei Erreichen des in der Karte „Anhang 4/3 „Details zum vorlaufenden Waldrand“ der Unterlage „Angaben zur Umweltverträglichkeit“) dargestellten Abbaufortschrittes (Verbleib eines 50 m breiten Gehölzstreifens) wären ggf. notwendige Gegenmaßnahmen in Form einer Einrichtung von Pufferzonen mit massiven Gehölzunterpflanzungen zu prüfen. Sollten sich zu diesem Abbaustand keine negativen Veränderungen des Kleinklimas zeigen, wäre die Situation des Kleinklimas nach Entfernung dieses 50 m breiten Gehölzstreifens und vor Durchführung der Abbaumarbeiten in diesem Bereich zu prüfen.

Ausformung und Größe von Pufferzonen wäre in Abstimmung mit dem Klimagutachter, dem Abbaubetreiber und dem Naturschutzamt festzulegen.

### 6.7

Bei Annäherung des Abbaus an die Dolinen ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Angeschossene Dolinen im Abbaurandbereich sind vor Verfüllung zu schützen.

### 6.8

Geplante Pflanzungen: Ein Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m ist einem noch engeren Pflanzraster vorzuziehen.

### 6.9

Um die vom Antragsteller in den Planunterlagen dargelegte Rekultivierungen zu gewährleisten, ist gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt, in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu deren ausschließlichen Verfügung zu hinterlegen. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten, wenn Umstände eintreten sollten, die dies erfordern.

## Archäologischer Denkmalschutz

### 6.11

Lt. Denkmalpflege-Informationssystem liegen keine Bodendenkmale im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. In der nordöstlichen Ecke des geplanten Abbaus liegt der Verdacht zum Vorkommen eines Hügelgrabes oder einer halbkreisförmigen Umwallung vor.

### 6.12

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gefunden werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

## Durchführungskontrolle

### 6.13

Der Betreiber der Anlage hat über die Durchführung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen einen Bericht zu fertigen. Darin ist die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu dokumentieren. Belege bzw. Nachweise sind dem Be-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

richt beizufügen. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

6.14

Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde und dem GAA Hannover unverzüglich zuzusenden.

### III. Hinweise

#### 1. Allgemeines

1.1

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn der Abbau während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Ziffer 2 BImSchG).

1.5

Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

1.6

Die Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ DGUV Vorschrift 29 (BGV C11) sind zu beachten.

#### 2. Hinweise zum Sprengstoffrecht

2.1

Der Erlaubnisinhaber gemäß § 7 SprengG hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Sprengung eine ausreichende Anzahl an Sprengberechtigten anwesend ist (§ 21 SprengG).

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

### 2.2

Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind die Anforderungen der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 - Sprengarbeiten) zu beachten.

### 2.3

Sofern es bei fortschreitender Gewinnungstätigkeit notwendig werden sollte, z.B. in dieser Genehmigung festgelegte Sprengparameter an geänderte Gegebenheiten anpassen zu müssen, besteht hierfür die Möglichkeit dies im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG mit entsprechendem sprengstoffrechtlichem Gutachten anzuzeigen. Im Anzeigeverfahren wird dann geprüft, ob die Anzeige für die vorgesehene Änderung ausreichend ist oder ob hierfür ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist.

## **3. Hinweise zum Arbeitsschutz**

### 3.1

Gemäß §§ 5, 6 ff. ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb im Einzelnen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sei eine Handlungshilfe zur "Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft", herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), empfohlen.

### 3.2

Gemäß § 7 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist bei Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm die Rangfolge zu beachten. Bauliche Maßnahmen haben demnach Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. Auf die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung entsprechend des Abschnitt 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV vom 06.03.2007) wird hingewiesen.

## **4. Hinweise zum Naturschutz**

Im Bereich der Moosköpfe existiert das einzig natürliche Vorkommen des Milzfarns in Niedersachsen. Das Vorkommen befindet sich auf einem abgebrochenen Felsplateau, welches sich als fragil darstellt. Die sich diesem Standort mit Fortschreiten des Gesteinsabbaus annähernden Erschütterungen durch Sprengungen sind vor diesem Hintergrund zu werten.

## **5. Hinweise zum Immissionsschutz**

Die mobile Brech- und Klassieranlage darf nur in der Zeit von 07.00 – 15.00 Uhr betrieben werden.

## **IV. Begründung**

### **1. Gegenständlicher Antrag**

Die Norddeutsche Naturstein GmbH (im Folgenden: Betreiber) betreibt auf der Grundlage der Bodenabbaugenehmigung nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz vom 20.08.1973, Az. 20.332-02/5, in der Fassung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 14.08.1997, Az. 66.5/7-20/4/96 bo-stü, die Anlage Steinbruch Segelhorst zur Gewinnung von Kalkstein im Tagebaubetrieb. Der Rohstoff wird durch Erdbaugeräte, z. T. unter Einsatz von Sprengstoffen, gewonnen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage gemäß Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Mit Schreiben vom 25.09.2015, eingegangen am 16.11.2015, beantragte der Betreiber die Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage mit folgendem Inhalt:

- a) Erweiterung des Steinbruches „Segelhorst“ um rund 11,8 ha nach Nordosten
- b) Änderung der genehmigten Planung durch
  - Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche
  - Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereiches der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung
  - Vollständige Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m

Der Antrag wurde im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wie folgt ergänzt und präzisiert:

- Schreiben vom 06.07.2016, Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen nachgefordert wurden
- Schreiben vom 04.10.2016, Übergabe des nach Vollständigkeitsprüfung komplettierten Antrages in erforderlicher Anzahl
- Schreiben vom 18.05.2017, Stellungnahme des Betreibers zu ergänzenden Stellungnahme des BUND Landesverband Niedersachsen e. V. vom 07.03.2017

Gleichzeitig beantragte der Betreiber die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG für bestimmte vorbereitende Maßnahmen. Über diesen Antrag wurde mit Bescheiden vom 23.03.2017 und 22.06.2017 entschieden.

## 2. Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der beantragten wesentlichen Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist; § 3 e Abs. 1 UVPG bzw. § 3 b Abs. 3 UVPG (inzwischen § 9 UVPG).

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Landkreis Hameln – Pyrmont
- Stadt Hessisch Oldendorf
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsisches Forstamt Oldendorf

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet auf der Seite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht; eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung wurde in der örtlichen Hauptausgabe der „Deister- und Weserzeitung“ sichergestellt.

Die Antragsunterlagen haben vom 16.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover und im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 06.01.2017.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Innerhalb der Einwendungsfrist sind 19 Einwendungen eingegangen. Von den 19 Einwendungen handelt es sich bei zwei Einwendungen um sogenannte Sammeleinwendungen mit insgesamt 108 Unterschriften.

Weiterhin haben folgende anerkannte Naturschutzverbände

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. (NABU)
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen (BUND)
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.

Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 21.02.2017 in der Weinschänke Rohdental, Rohdental 20, 31840 Hessisch-Oldendorf, Ortsteil Rohden-Rohdental.

Nach dem Erörterungstermin wurden durch den BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen (BUND) am 07.03.2017 und am 09.03.2017 weitere Stellungnahmen eingereicht. Dazu hat der Betreiber Stellung genommen. Der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen (BUND) bestätigte daraufhin mit Schreiben vom 08.06.2017, dass die aufgeworfenen Fragen nachträglich so konkret und detailliert geprüft und bewertet wurden und dass die ergänzenden Fragen damit beantwortet wurden.

Soweit erhobene Einwendungen das durchgeführte Verfahren betreffen, sind diese unbegründet. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und die Terminierung des Erörterungstermins erfolgten korrekt. Sie sind insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

### 3. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

#### 3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Zuständigkeit

Die genehmigte und in Betrieb befindliche Anlage Steinbruch Segelhorst ist eine Anlage gemäß Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 16 BImSchG unterliegt eine wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage dem Vorbehalt der Genehmigung (Änderungsgenehmigung), wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erhebliche sein können (wesentliche Änderung). Vorliegend handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine solche wesentliche und damit genehmigungspflichtige Änderung. Die beantragte Änderung stellt bereits im Hinblick auf die Erweiterungsfläche von rund 11,8 ha gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage eine wesentliche Änderung dar. Denn nach der klarstellenden Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Hs.2, die 2006 eingefügt wurde und der Umsetzung des Art.20 Abs.3 RL 2010/75 dient, ist die Wesentlichkeit immer zu bejahen, wenn die Änderung (bzw. Erweiterung) für sich genommen Schwellenwerte, die in der 4.BImSchV enthalten sind, erreicht. Das ist der Fall, wenn der Anlagenteil, der geändert wird oder um den die Anlage erweitert wird, die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen im Anhang zur 4.BImSchV erreicht. Auf die Auswirkungen kommt es hier nicht an.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung der wesentlichen Änderung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.



### **3.2 Zulässigkeit des Antrages und Verfahren**

Der Antrag ist zulässig gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 BImSchG. Die Antragsbefugnis des Betreibers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 S.1 Hs.2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV war auch für die beantragte Änderungsgenehmigung ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen (die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet). Zusätzlich waren aufgrund der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG zu beachten.

Im Übrigen entspricht der Antrag insbesondere den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 3 – 4e der 9. BImSchV.

## **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **4.1 Allgemeines**

Es wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der beantragten wesentlichen Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist; § 3e Abs. 1 UVPG bzw. § 3b Abs. 3 UVPG (inzwischen § 9 UVPG 2017).

Die beantragte wesentliche Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG (alter wie neuer Fassung) das Vorhaben im UVP-rechtlichen Sinn. Folglich kommt es auf die mit der wesentlichen Änderung verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen auf die Schutzgüter an.

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen des Scopingtermins, der am 08.05.2013 stattfand, festgelegt.

Die vom Betreiber vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen) diene neben den anderen in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV genannten Grundlagen – z. B. Antragsunterlagen, behördlichen Stellungnahmen usw. – der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen und deren Bewertung.

### **4.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung in Zusammenhang stehen, ermittelt und geprüft. Die vom Betreiber im Genehmigungsantrag und in der Umweltverträglichkeitsstudie gemachten Angaben wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen anderer Behörden und unter Berücksichtigung eingegangener Einwendungen überprüft.

Im Einzelnen ist zusammengefasst Folgendes festzustellen:

#### **4.2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Norddeutsche Naturstein GmbH (Betreiber) betreibt den Kalksteintagebau Segelhorst. Die derzeit genehmigte Abbaustätte, d. h. Abbaufäche sowie sonstige Betriebsflächen, umfasst 47,7 ha. Im Jahr 2011 wurde in dem Tagebau eine moderne Aufbereitungsanlage mit Entstaubung für die Herstellung von Schotter und Splitt errichtet. Ferner wurde innerhalb des Betriebsgeländes des Tagebaus eine neue Zufahrt zu der neu errichteten Aufbereitungsanlage gebaut.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in Richtung Nordosten und die Änderung der genehmigten Planung für die Abbau- und Herrichtungsphase.

### 4.2.1.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus

Der Betreiber beabsichtigt die Erweiterung des Steinbruches Segelhorst um rund 11,8 ha nach Nordosten, um die Rohstoffbasis des modernisierten Produktionsstandorts mittelfristig zu sichern.

Die Erweiterung führt zu keiner Veränderung bei der Anlagenkapazität, so dass die jährliche Produktionsmenge und das damit zusammenhängende Verkehrsaufkommen unverändert bleiben.

Für den Abbau in der Erweiterungsfläche ist von einer Dauer von rund 15 Jahren auszugehen.

Die Erweiterungsfläche und die direkt angrenzenden Flächen sind mit Wald bestockt. Nordöstlich liegt eine Wiese. Im Norden des bestehenden Steinbruches sind Ackerflächen nur durch einen schmalen Gehölzstreifen von der Abbaustätte getrennt.

### 4.2.1.2 Änderung der genehmigten Planung

Innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auf rund 244.000 m<sup>2</sup> die Änderung der genehmigten Planung beantragt.

Diese Änderung beinhaltet

- die Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche,
- die Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereiches der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung sowie
- die vollständige Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m.

Im Hinblick auf die derzeitige Genehmigung ändert sich die räumliche Verteilung der Halden und deren Höhe und Ausdehnung (Geländemodellierung). Es werden insgesamt rund 1.974.000 m<sup>3</sup> mehr unverwertbare Massen eingebaut als derzeit vorgesehen. Diese Massen fallen im Rahmen der geplanten Abbaustättenerweiterung, z. B. in Form von Abraum, an.

Aus den geänderten Planungen resultiert (unter Berücksichtigung der geplanten Vertiefung) eine Erhöhung der Bereiche mit Materialeinbau um durchschnittlich 15 m.

Auf der überwiegenden Fläche wird die Endhöhe der Flächen mit Materialauftrag auf 284 m NN begrenzt. Ausnahme ist der Bereich um die Schillathöhle, wo eine Erhöhung um 30 bis 35 m geplant ist (Niveau bis 305 m NN). Ziel ist hierbei die Abschirmung der Schillathöhle gegenüber dem Abbau- und Aufbereitungsbetrieb.

Einbezogen in die Geländemodellierung ist die Anpassung von Bermen, Böschungen und Sohlen im nördlichen Bereich an die Erweiterung (Anpassung Abbauführung) sowie eine Vertiefung des Abbaus um 10 m. Letztere dient der vollständigen Gewinnung der anstehenden Rohstoffe im Ergebnis der aktualisierten Kenntnisse zur Lagerstätte sowie der abbautechnischen und rohstoffwirtschaftlichen Möglichkeiten (Verschnitt verschiedener Qualitäten, geometrische Aufweitung), die sich aus der im Zuge der Erweiterung vergrößerten Fläche ergeben.

Die geänderte Geländemodellierung behält die generelle räumliche Verteilung der derzeit genehmigten Herrichtungsplanung bei. So ist im Süden Bewaldung, im Norden Offenland vorgese-

hen. Außer speziellen Habitaten für Fledermäuse und einer speziellen Förderung der Gelbbauchunke sind keine zusätzlichen Herrichtungsziele verglichen mit der genehmigten Planung vorgesehen.

Der Großteil der Änderungen an der genehmigten Planung hängt mit der geplanten Erweiterung der Abbaustätte zusammen, da hierdurch

- die Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche sowie
- die Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereiches der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung

innerhalb der derzeit genehmigten Fläche notwendig werden. Gleichzeitig ermöglicht erst die Erweiterung die sinnvolle Vertiefung der derzeitigen Abbaustätte.

### 4.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

#### 4.2.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

In Bezug auf die Auswirkungen der gegenständlichen Änderung auf den Menschen war das Gebiet schon durch den bisherigen Abbau und die bestehenden Tagesanlagen geprägt. Durch die geplante Änderung werden die bekannten, betriebsbedingten Auswirkungen fortgesetzt. Eine weitere Annäherung an den nächstgelegenen Ortsteil Langenfeld der Stadt Hessisch-Oldendorf erfolgt nicht.

##### 4.2.2.1.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus

Die Erweiterungsfläche liegt südlich der Ortschaft Langenfeld. Die Mindestentfernung zwischen der Erweiterungsfläche und der geschlossenen Bebauung an der Dachtelfeldstraße beträgt ca. 600 m. Die möglichen Auswirkungen der Erweiterung auf Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit gehen im Wesentlichen auf potenzielle betriebsbedingte Gefährdungen und betriebsbedingte Immissionen zurück.

##### 4.2.2.1.1.1 Sichtbeziehung zu Wohngebäuden

Im näheren Umkreis der geplanten Erweiterung liegt im Norden der Ortsteil Langenfeld mit einer Entfernung zur geschlossenen Bebauung an der Dachtelfeldstraße von ca. 600 m.

Zur Visualisierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Sichtbeziehungen, wie sie im Textabschnitt 4.2.1.10 der Umweltverträglichkeitsstudie (Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen) beschrieben sind, wurden vom Betreiber im Erörterungstermin Profilschnitte zwischen der Ortslage und der Erweiterungsfläche erstellt. Daraus ergab sich anschaulich, dass aufgrund der Geländetopographie weder der vorhandene Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche vom Ortsteil Langenfeld einsehbar ist und sein wird. Das gilt für die Betriebs- und die Stilllegungsphase gleichermaßen.

Die geplante Erweiterung ist freilich – ebenso wie der bestehende Tagebau – grundsätzlich vom Tagebaurand aus sichtbar, wobei der Blick auf die im Tagebau stehende Aufbereitungsanlage freigegeben werden wird. Zum größten Teil wird der Einblick aber durch Schutzwälle, Gehölze etc. verwehrt werden. Auch insoweit unterscheiden sich Betriebs- und Stilllegungsphase nicht. Lediglich die Aufbereitungsanlage und sonstige technische Anlagen sind in der Stilllegungsphase zurückgebaut.

#### **4.2.2.1.1.2 Auswirkungen durch Geräuschimmissionen**

Im Hinblick auf Auswirkungen durch Geräuschimmissionen werden für die nächstgelegene Wohnnachbarschaft die höchsten Geräuschimmissionen bei der Gewinnung des Oberbodens und des Abraums auftreten, weil diese Tätigkeiten an der Erdoberfläche erfolgen werden. Die eigentliche Gewinnung des Kalksteines findet tiefer statt, was zu einer Reduzierung der Geräuschimmissionen führt. Die im Tagebau vorgesehenen Sprengungen werden entsprechend der Sprenghäufigkeit zu hören sein. Nachtsprengungen sind nicht vorgesehen. Die bereits vorhandene stationäre Aufbereitungsanlage verbleibt an dem bisherigen Standort. Mit der geplanten Erweiterung ist zudem keine Erhöhung der Abbauleistung verbunden.

Anhand der vom Betreiber vorgelegten Geräuschimmissionsprognose für die gegenständliche Erweiterung des Kalksteintagebaus Segelhorst (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida vom 15.01.2014, Bericht Nr. 701.0897/13 vom 15.01.2014, Abschnitt 16.4 der Antragsunterlagen) ist für die nach Ziffer 2.3 TA-Lärm als maßgebliche Immissionsorte

- IO 1: Riesenbergstraße 6 (geringster Abstand ca. 360 m zum Tagebaurand)
- IO 2: Dachtelfeldstraße 40 (geringster Abstand ca. 150 m zum Tagebaurand)
- IO 3: Riesenbergstraße 16 (geringster Abstand ca. 500 m zum Tagebaurand)
- IO 4: Dachtelfeldstraße 6 (geringster Abstand ca. 600 m zum Tagebaurand)

festzustellen, dass es durch den Gesamtbetrieb (d. h. Aufbereitungsanlage und Tagebau) zu Zusatzbelastungen kommen wird. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass auch bei Parallelbetrieb von Abraumbetrieb, Gewinnung (z.B. Bohrarbeiten) und Aufbereitung die Immissionsrichtwerte für die Tageszeit an allen Immissionsorten sicher eingehalten und um mindestens 4 dB tags unterschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit wird um mindestens 5 dB unterschritten. Es werden keine Maximalpegel erreicht, die die zulässigen Richtwerte tags um mehr als 30 dB oder nachts um mehr als 20 dB überschreiten.

Die in der Geräuschimmissionsprognose betrachtete Betriebssituation stellt einen Maximalzustand dar. Trotz der vielen Einflussfaktoren (Eingangsdaten, Abschirmwirkungen, Ausbreitungsbedingungen) kann mit einer Unsicherheit der Prognose von lediglich ca.  $\pm 3$  dB gerechnet werden. Aus gutachterlicher Sicht bestanden somit gegen die Erweiterung des Kalksteintagebaus Segelhorst keine Einwände.

Im Hinblick auf die Verkehrslärmzusatzbelastung auf öffentlichen Straßen enthält die Geräuschimmissionsprognose keine Angaben, weil sich in einem Abstand von 500 m von der Zufahrt des Tagebaus keine Gebiete nach TA-Lärm Nr. 6.1 Buchstabe c) bis f) befinden, die bei einer relevanten Zusatzbelastung Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich machen (vgl. Ziffer 7.4 TA-Lärm). Mit einer Erhöhung der Verkehrsgeräusche/Verkehrsbelastung auf öffentlichen Straßen ist aber auch nicht zu rechnen, da mit der geplanten Erweiterung keine Erhöhung der Abbauleistung verbunden ist.

Für die Stilllegungsphase sind keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Soweit einzelne Einwander die Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

#### **4.2.2.1.1.3 Auswirkungen durch Staubemissionen**

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Im Hinblick auf die Auswirkungen durch Staubemissionen auf den Menschen kann zunächst festgestellt werden, dass die vom Abbau ausgehenden Staubemissionen sich hauptsächlich auf Beschäftigte im Betrieb auswirken. Hierzu tragen die Kessellage des Tagebaus und die angrenzenden Waldbestände bei, wodurch die freie Ausbreitung der Staubemissionen gehindert wird. Gesundheitsgefährdungen der im Betrieb Beschäftigten bestehen aber nicht, weil der Kalkstaub weder silikogene Bestandteile noch Asbest enthält. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen und vorgesehenen Staubbekämpfungsmaßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass der allgemeine Staubgrenzwert überschritten wird.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen (Nachbarschaft) sowie der Belästigungen und Nachteile für die Wohnnachbarschaft durch Schwebstaub und Gesamtstaub hat der Betreiber eine Staubimmissionsprognose eingereicht (Abschnitt 16.1 Anhang 16.3) der Antragsunterlagen; Emissions- und Immissionsprognose für Stäube vom 15.01.2014 (Berichts-Nr. 401.0348/13)). Mittels einer Ausbreitungsrechnung nach den Anforderungen der TA-Luft wurde geprüft, ob die unter Punkt 3.1.2.1.1 aufgeführten Luftverunreinigungen zu Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft führen. Im Hinblick auf die aufgrund der Nähe zum Vorhaben und der vorliegenden Windrichtungsverteilung maßgeblich betroffenen Immissionsorte

- IO 1: Riesenbergstraße 6 (geringster Abstand ca. 360 m zum Tagebaurand)
- IO 2: Dachtelfeldstraße 40 (geringster Abstand ca. 150 m zum Tagebaurand)
- IO 3: Riesenbergstraße 16 (geringster Abstand ca. 500 m zum Tagebaurand)
- IO 4: Dachtelfeldstraße 6 (geringster Abstand ca. 600 m zum Tagebaurand)

kann aufgrund dessen festgestellt werden, dass es durch den Gesamtbetrieb (d. h. Aufbereitungsanlage und Tagebau) zu Zusatzbelastungen kommen wird. Aufgrund der ermittelten geringen Zusatzbelastung durch die Tagebauerweiterung erhöhen sich die Immissionswerte für Staubniederschlag und für Schwebstaub PM10 allerdings nicht bzw. nur minimal. Der zulässige Immissions-Jahreswert wird an den Beurteilungspunkten für Schwebstaub und Staubniederschlag durch die Gesamtbelastung unterschritten. Der Immissionstageswert mit den zulässigen Überschreitungshäufigkeiten wird ebenfalls eingehalten. Somit sind die Kriterien nach Ziffer 4.7.2 b) TA Luft erfüllt.

Im Ergebnis stellt das durchführende Ingenieurbüro Ulbricht GmbH deshalb fest, dass durch die Anlagen bei Einhaltung aller Minderungsmaßnahmen an allen maßgebenden Beurteilungspunkten keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Ferner konstatiert, dass aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf den Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub PM10 und den Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag keine Bedenken gegen die Erweiterung des Kalksteintagebaus Segelhorst bestehen.

Für die Stilllegungsphase sind keine Staubemissionen zu erwarten.

Soweit einzelne Einwander die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden. Dies gilt auch in Bezug auf die Verwendung von Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes und die daran geübte Kritik. Die Heranziehung dieser Daten entspricht der üblichen und anerkannten Vorgehensweise. Die auf diesen Daten basierende Staubprognose wurde durch die zuständige Fachbehörde als ausreichend betrachtet.

Soweit in den Einwendungen auf toxische Wirkungen von Kalkstaub aufmerksam gemacht wurde, sind solche in Bezug auf die vorhabenbedingt freigesetzten Kalkstäube (Calciumcarbonat)

nicht zu besorgen. Der zulässige und häufig praktizierte Einsatz von Kalk für Waldkalkungen, in der Nahrungsmittelindustrie und zur Filterung bzw. Entsäuerung von Trinkwasser (vgl. hierzu auch EN 1018:2013+A1:2015 "Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Calciumcarbonat; Deutsche Fassung") lässt eine toxische Wirkung der in relativ geringen Mengen und über einen begrenzten Zeitraum emittierten Kalkstäube sicher ausschließen.

#### 4.2.2.1.1.4 Auswirkungen durch Sprengungen

Im Hinblick auf Auswirkungen durch Sprengerschütterungen von Gewinnungssprengungen hat der Betreiber im Genehmigungsverfahren durch das Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 ein Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten erstellen lassen (Abschnitt 16.1, Anhang 16.2 der Antragsunterlagen;).

Die Sprengungen sollen weiterhin nur tagsüber durchgeführt werden. In der gutachterlichen Stellungnahme wird festgestellt, dass bei Einhaltung der genannten Parameter mit keinen Auswirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden zu rechnen ist. Für die Stilllegungsphase sind keine Sprengerschütterungen zu erwarten.

#### Menschen und Gebäude

Die fachliche Beurteilung der Erschütterungseinwirkung (Belästigung) auf Menschen in Gebäuden erfolgt auf der Grundlage der DIN 4150, Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden". Die Norm nennt Anhaltwerte und Anforderungen, bei deren Einhaltung erwartet werden kann, dass in der Regel erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden. Zur Einhaltung der einschlägigen Anhaltwerte wurden im Rahmen des Gutachtens sprengtechnische Randbedingungen aufgezeigt (Wandhöhe, Ladungsaufbau, Zündverfahren, Sprengmenge etc.), bei deren Einhaltung die in den o.g. Vorschriften enthaltenen Anhaltwerte unterschritten werden. Bei Beachtung der genannten Lademengen je Zündzeitstufe (vgl. Tabelle 12 des Spreng- und Erschütterungsgutachten v. 14.12.2016, Abschnitt 16.2 der Antragsunterlagen) wird der Anhaltwert A, = 6 der DIN 4150 Teil 2, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Tabelle 1, Zeile 1 nach Pkt. 6.5.1, quellenspezifische Regelungen für kurzzeitige Erschütterungen, insbesondere am Forsthaus (ungeachtet bestehender privat-rechtlicher Regelungen zur künftigen Nutzung) und an allen benachbarten Wohnhäusern eingehalten.

Eine wesentliche Belästigung der Anwohner, verursacht durch die auftretenden Sprengerschütterungen bei Sprengungen in der geplanten Erweiterung ist laut DIN 4150 Teil 2 somit nicht gegeben. Der zulässige Anhaltwert der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, beträgt für die Fundamente der nächstgelegenen Wohnhäuser bei Frequenzen unter 10 Hz  $v_v = 5$  mm/s. Bei Beachtung der in der o.g. Tabelle 12 genannten Lademengen je Zündzeitstufe ergeben sich für die Nachbarbebauungen Fundamenterschütterungen von weniger als 2,8 mm/s. Der für ungünstigste Frequenzen zulässige Anhaltwert von  $v_v = 5$  mm/s wird damit zu ca. 55 % erreicht und damit sicher eingehalten.

Der zulässige Anhaltwert der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, beträgt für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung bei allen Frequenzen  $v_v = 15$  mm/s und wird bei einem prognostizierten Erschütterungswert von  $v_v = 8,27$  mm/s zu ca. 55 % erreicht. Der zulässige Anhaltwert der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, beträgt für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung bei allen Frequenzen  $v_v = 20$  mm/s und wird bei einem prognostizierten Erschütterungswert von  $v_v = 11,02$  mm/s zu ca. 55 % erreicht.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die für die nächstgelegenen Wohnhäuser prognostizierten Erschütterungen erreichen damit etwa lediglich die Anhaltwerte der Zeile 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen für besonders erschütterungsempfindliche und besonders erhaltenswerte, z.B. denkmalgeschützte, Anlagen. Wenn die zulässigen Anhaltwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern unterschritten werden, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch in allen anderen benachbarten Wohnbebauungen die zulässigen Anhaltwerte der DIN 4150 eingehalten werden.

Soweit einzelne Einwender die Ergebnisse des Spreng- und Erschütterungsgutachtens in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

### Wasserhochbehälter

Bei dem ermittelten geringsten Abstand von ca. 110 m zu den nächstgelegenen Gewinnungssprengungen und einer maximalen Lademenge je Zündzeitstufe von 70 kg ergibt sich ein prognostizierter Fundamentwert von ca. 18,75 mm/s. Damit wird der für ungünstigste Frequenzen zulässige Anhaltwert der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, von  $v_{\max} = 20$  mm/s zu ca. 93,8 % erreicht und damit eingehalten.

### Neue Wasserleitung

Bei Beachtung der in Tabelle 14 genannten entfernungsabhängigen Lademengen je Zündzeitstufe wird der für erdverlegte Kunststoffleitungen zulässige Anhaltwert der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen von  $v_{\max} = 50$  mm/s eingehalten.

### Gefahr von Steinflug

Sprengarbeiten bergen zudem grundsätzlich die Gefahr von Steinflug in sich. Zur Vermeidung von unkontrolliertem Steinflug sind im sprengtechnischen Gutachten Anforderungen an die Bohr- und Sprengtechnik genannt, die von dem Sprengberechtigten zu beachten sind. Sprengarbeiten dürfen nur von Sprengberechtigten mit amtlicher Prüfung ausgeführt werden. Zur Vermeidung einer Gefährdung von Menschen während der Sprengarbeiten wird durch den Sprengberechtigten ein bestimmter Bereich (Sprengbereich) abgesperrt und Personen durch Warnschilder und akustisch auf die Sprengarbeiten aufmerksam gemacht. Soweit Wander- oder Wirtschaftswege in den Sprengbereich fallen, werden diese vor den Sprengungen abgesperrt.

### Sprengschwaden

Auswirkungen durch Sprengschwaden sind nicht zu erwarten, weil sich diese im allgemeinen in der freien Atmosphäre recht schnell verdünnen und oft nach Freigabe der Sprengstelle kaum noch wahrnehmbar sind. Sie stellen daher in der Regel keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

#### **4.2.2.1.1.5 Auswirkungen durch Stickstoffemissionen**

Vorhabenbedingte Stickstoffemissionen, die Auswirkungen auf Menschen erwarten lassen, entstehen nicht. Zwar ist im Sinn eines worst-case-Szenarios davon auszugehen, dass eine vorhabenbedingte Erhöhung von knapp unter 0,3 kg / ha x Jahr stattfindet. Diese Erhöhung liegt jedoch unterhalb der Bagatellgrenze von 0,4 kg/ ha x Jahr und weit unterhalb des Bagatellmaßstabs für Stickoxide nach TA-Luft von 20 kg/h.

Stilllegungsbedingt entstehen keine Stickstoffemissionen.

Soweit einzelne Einwander die Ergebnisse dieser Betrachtung in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

### 4.2.2.1.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Stationäre Lichtquellen können prinzipiell zu Blendwirkungen in Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall dienen diese jedoch dazu, betriebliche Einrichtungen zu beleuchten. Deshalb werden die Lichtkegel der stationären Beleuchtung nicht zu Blendwirkungen in benachbarten Siedlungen führen.

### 4.2.2.1.1.7 Auswirkungen auf die Naherholung

Für den Zeitraum des Abbaus und der Herrichtung des Tagebaugeländes innerhalb der Erweiterungsfläche gehen naturnahe Landschaftsbildelemente (im wesentlichen Wald) verloren. Diese Landschaftsbildelemente sind von den Wegen am Rand der Erweiterungsfläche und somit auch für Erholungssuchende auf diesen Wegen wahrnehmbar. Nach Abschluss der Herrichtung wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Abbaustätte einschließlich der Erweiterungsfläche erfolgen, in deren Ergebnis es zur Neuschaffung naturnaher Landschaftsbildelemente kommen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass angesichts der Naturfelsen im Umfeld (z.B. NSG Hohenstein) auch felsige Steilwände zu naturraumtypischen Landschaftsbildelementen gehören.

Die Schillathöhle im Norden des vorhandenen Tagebaus ist ein überregional bekanntes Ausflugsziel. Hier findet sich auch ein Aussichtspunkt mit Blick in den Tagebau. Der nördlich des Tagebaus sowie nördlich und östlich der Erweiterungsfläche verlaufende Forstweg ist Bestandteil des Qualitätswanderweges "Weserberglandweg". Im Rahmen der Erweiterung wird ein Teilstück des "Weserberglandweges" unterbrochen.

Im Ergebnis der Erweiterung wird sich die Teillänge des "Weserberglandweges", die entlang des Tagebaus verläuft, von 550 m auf 1.230 m erhöhen. Die im Rahmen des vorgesehenen Wiedernutzbarmachungskonzepts vorgesehenen Maßnahmen (Herstellung wertvoller Biotope, Herstellung von Waldflächen) werden sich auf das Landschaftsbild und damit auch auf den Erholungswert der Flächen positiv auswirken.

### 4.2.2.1.1.8 Absturzgefahren

Ohne Schutzmaßnahmen bestehen an der Tagebaukante Absturzgefahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Ortsnähe auch mit spielenden Kindern, die die Gefahren nicht richtig einschätzen können, an der Tagebauoberkante zu rechnen ist.

### 4.2.2.1.1.9 Kleinklimatische Auswirkungen

Vorhabenbedingte kleinklimatische (einschließlich mikroklimatischer) Auswirkungen auf Menschen entstehen nicht. Insbesondere sind schon im Ergebnis der Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Verschlechterungen des Luftaustausches in Siedlungsbereichen mit ungünstigem Siedlungsinnenklima auszuschließen.

### 4.2.2.1.1.10 Veränderungen des Wasserhaushalts



Eine projektbedingte Wasserhaltung erfolgt nicht. Veränderungen des Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf Menschen entstehen somit nicht.

### 4.2.2.1.11 Stilllegungsbedingte Auswirkungen

Die vorstehend beschriebenen Wirkfaktoren sind stilllegungsbedingt im Rahmen der Erweiterung der Abbaustätte nicht von Bedeutung. Arbeiten an abschirmenden Gehölzen und anderen Strukturen entsprechen üblichen Wald-/Landschaftsbauarbeiten und lassen keine erhebliche Beeinträchtigung von Menschen oder der menschlichen Gesundheit, insbesondere nicht durch Änderung der Wahrnehmung naturnaher Landschaftsbildelemente, erwarten.

### 4.2.2.1.2 Änderung der genehmigten Planung

Die geplante Änderung der genehmigten Planung umfasst

- die Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche,
- die Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereiches der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung sowie
- die vollständige Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m.

Im Rahmen der Änderung der genehmigten Planung erfolgt keine Erhöhung der Abbaumenge. Gemäß den Vorgaben des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 (Abschnitt 16.2 der Antragsunterlagen) erfolgen auch bei vollständiger Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m keine erhebliche Beeinträchtigungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte. Da bei Umsetzung der genehmigten Planung keine Änderung des aktuellen Betriebes der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik erfolgen sind keine Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm-, Stickstoff- und Lichtemissionen zu erwarten.

Durch die Änderung der genehmigten Planung erfolgt keine weitere Annäherung des Tagebaus an den Ortsteil Langenfeld der Stadt Hessisch-Oldendorf. Die geplanten Maßnahmen erfolgen innerhalb des vorhandenen Tagebaus.

Die Änderung der Geländemorphologie durch Einbau von Eigenabraum im Rahmen der Errichtung der Innenkippe hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild sowie mikroklimatische Auswirkungen, da die Innenkippe nicht über das Gelände (Tagebaurand) erhöht wird. Eine Zerschneidung von Frischluftabflussbahnen erfolgt nicht. Allerdings verlängert sich die Wahrnehmbarkeit der betrieblichen Tätigkeit um ca. 15 Jahre.

Die Herrichtung des Tagebaugeländes erfolgt nach den Zielen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft und orientiert sich somit an der bereits genehmigten Herrichtungsplanung für den gesamten Standort Segelhorst.

**4.2.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

**4.2.2.2.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

Die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden. Differenziert nach den einzelnen Schutzobjekten ist von folgenden Auswirkungen auszugehen:

**4.2.2.2.1.1 Eingriff in Natur und Landschaft**

Die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn von § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die geplante Erweiterung zum Zwecke der Rohstoffgewinnung führt zu einer Veränderung der Gestalt der betreffenden Grundfläche und zu einer Veränderung der Nutzung der betreffenden Grundfläche (Eingriffshandlung). Dies wiederum bedingt eine Betroffenheit des Naturhaushaltes mit seinen Naturraumfunktionen und auch eine Betroffenheit des Landschaftsbildes (Eingriffswirkung).

Es wurden folgende Biotoptypen im Untersuchungsraum innerhalb und um die Erweiterungsfläche erfasst:

Nr. <sup>1</sup>	Biotoptyp <sup>1</sup>	Code <sup>1</sup>	Gefährdung/ Schutz <sup>2</sup>	Wertstufe <sup>3</sup>
1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK1; WMK1(Es), WMK2; WMK3(u))	WMK	3 / nein	IV, V <sup>6</sup>
1.7.4	Eichen-Hainbuchenwald mittlerer Kalkstandorte mit Altholz (randlich)	WCKu	2 / nein	V
1.16.2	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte	WGM	3 / nein	IV
1.23.1	Laubwald-Jungbestand	WJL	nein / nein	III
1.24.3	Waldrand mittlerer Standorte	WRM	3 / nein	IV
1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	UWR	3 / nein	III
2.8.2	Rubus-Gebüsch	BRR	nein / nein	III
2.13.3	Baumreihe	HBA	3 / nein	E <sup>5</sup>
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG	nein / nein	II
4.18.5	Vernässter Bodenschurf (Eingestuft als anthropogenes Kleingewässer)	SEZ-	3 / nein	IV
7.12.1	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein	DEK	3 / ja <sup>4</sup>	V
9.1.4	Sonstiges mesophiles Grünland kalkhaltiger Standorte, beweidet	GMS, w	2 / nein	IV
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, verbuschend	UHM(v)	nein / nein	III

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Nr. <sup>1</sup>	Biotoptyp <sup>1</sup>	Code <sup>1</sup>	Gefährdung/ Schutz <sup>2</sup>	Wertstufe <sup>3</sup>
10.5.1	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	nein / nein	III
13.1.11	Weg	OVW	nein / nein	I
13.14.1	Wasserspeicher	OWV	nein / nein	I

- Legende:
- <sup>1</sup> Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Ausgabe 2011
  - <sup>2</sup> Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen Gefährdung: nein=nicht gefährdet; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet. Schutz: nein=nicht gesetzlich geschützt; ja=gesetzlich geschützt nach § 24 in Verbindung mit § 30 BNatSchG
  - <sup>3</sup> Biotopwertstufe die der Fläche zugeordnet wird.
  - <sup>4</sup> Werterhöhend bei Lebensraumfunktion, gesetzlich geschützt nach § 24 NAGBNatSchG
  - <sup>5</sup> E=keine Wertstufenzuordnung
  - <sup>6</sup> Auf Grund der unterschiedlichen Struktur des Buchenwaldes werden zwei verschiedene Wertstufen vergeben.

Erdfälle, kleinere Lichtungen, Waldsäume und Gruppen von Edellaubhölzern unter 500 m<sup>2</sup> Fläche wurden dabei den Wertstufen der umgebenden Waldbiotoptypen zugeordnet. Die gesetzlich geschützten Erdfälle sind in der Flächenbilanz durch den Biotoptyp des Bewuchses flächenmäßig mit erfasst.

Den betreffenden Biotoptypen, im wesentlichen Wald, kommt auch eine Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen zu, die gesondert von der in der obigen Tabelle angegebenen Biotopwertfunktion ermittelt wurde. Es sind im Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt alle Wertstufen von der niedrigsten (Wertstufe I) bis zur höchsten (Wertstufe V) für die Lebensraumfunktion vergeben worden.

Alle Waldflächen wurden wegen

- der Bestockung mit Laubgehölzen,
- mindestens eines wahrscheinlichen Fledermauszwischenquartiers in Dolinen/Erdfällen sowie
- möglicher Quartiere in Baumhöhlen bei teilweise relativ hohem Totholzanteil

prinzipiell in Wertstufe IV eingeordnet. Der Bereich mit einem Kastenquartier der Zwerg-/Fransenfledermaus (RL2) und einem Zwischenquartier der Zwergfledermaus wurde um eine Wertstufe aufgewertet und in Wertstufe V eingestuft. Die offenen Flächen wurden in Wertstufe III eingeordnet. Die Wegeflächen wurden in Wertstufe I eingestuft. Schwarzspechthöhlen mit typischen Nachnutzern (Hohltaube und Waldkauz) sowie Dolinen/Erdfälle mit Funktion als Zwischenquartier für die Zwergfledermaus stellen Strukturen mit besonderer faunistischer Wertigkeit dar. Dies wurde bei der Wertstufenermittlung berücksichtigt. Die denkbaren sporadischen Vorkommen von Luchs und Wolf sowie das wahrscheinliche Vorkommen der Wildkatze führten nicht zu einer Höherstufung der Gesamtfläche oder von Teilflächen, die mit III bewertet wurden.

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum durch Waldgebiete sowie starke Höhenunterschiede im Süden der Erweiterungsfläche geprägt. Richtung Norden treten Grünland, Äcker und Siedlungsflächen hinzu, im Westen dominiert der bestehende Steinbruch das Landschaftsbild. Der bestehende Steinbruch ist als Vorbelastung im Nahbereich zu werten. Dies betrifft insbesondere den Wanderweg von der Schillathöhle Richtung Osten. Eine weiträumige Einsehbarkeit

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

besteht nicht. Insbesondere von Siedlungsbereichen ist der Steinbruch nicht visuell wahrnehmbar. Auf Grund der naturnahen Ausprägung der Waldflächen (Laubwald) sowie der Erholungsnutzung auf Wegen im Umfeld der Abbaustätte wurden alle Landschaftsbildelemente der Erweiterungsfläche in die höchste Wertstufe IV/V eingestuft.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten führt dazu, dass infolge der Flächeninanspruchnahme und der Rohstoffgewinnung sowie der damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die vorhandenen Biotope mit ihrer Lebensraumfunktion verloren gehen. Die Beseitigung des Abraums und die Rohstoffgewinnung betreffen darüber hinaus den Boden mit den ihm zukommenden Bodenfunktionen. Mittelbare Wirkungen auf benachbarte Flächen und deren Ausstattung und Naturraumfunktionen können sich insbesondere durch Immissionen ergeben. Im Detail sind die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft im landschaftspflegerischen Begleitplan (Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen) zutreffend beschrieben.

Soweit einzelne Einwander den methodischen Ansatz der Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Waldflächen in Frage gestellt haben, ist auf den Erlass zu Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 2.1.2013 - 406-64002-136 -- VORIS 79100, wie er im Textabschnitt 3.1, Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen auch explizit als Quelle für die Bewertungskriterien angeführt ist; zwischenzeitlich aktualisiert) zu verweisen.

### **4.2.2.2.1.2 Tiere und Pflanzen**

Die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten betrifft aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme auch vorhandene Habitate von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Diese gehen ebenfalls im Bereich der Erweiterungsfläche verloren. Mittelbare Wirkungen auf benachbarte Habitate von wild lebenden Tieren und Pflanzen können sich wiederum durch Immissionen ergeben. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Vorfeldberäumung (Beseitigung von Bewuchs, Fällung von Bäumen, Rodung von Stubben) und den Maßnahmen der Abraumbeseitigung (hier: Räumung des Oberbodens) kann es zudem zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.

Die im Einzelnen in den Blick zu nehmenden Arten hat der Betreiber im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Abschnitt 13.4 der Antragsunterlagen) identifiziert und beschrieben. Vorkommen von Zauneidechse, Geburtshelferkröte und Reptilien wurden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht festgestellt. Ein Einwandern von Kammmolchen in die Erweiterungsfläche aus dem Reproduktionshabitat im Westen des Steinbruches (außerhalb Antragsfläche) ist wegen der Entfernung zwischen Reproduktionshabitat und Erweiterungsfläche sowie der dazwischen liegenden Betriebsflächen und Steilwände sehr unwahrscheinlich.

### **4.2.2.2.1.3 Funktionen des Waldes**

Unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten führt die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten zu einer Betroffenheit der Funktionen der Waldflächen. Auch diese gehen infolge der Flächeninanspruchnahme verloren. Mittelbare Wirkungen auf angrenzende Waldflächen und deren Funktionen können sich durch Immissionen einerseits und durch die Schaffung neuer Waldränder andererseits ergeben.

### **4.2.2.2.1.4 Natura 2000-Gebiete**

Der gegenständlichen Änderung am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" (DE 3720-301, landesinterne Nummer 112) und
- Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431, landesinterne Nummer V69)

Die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten betrifft das FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" mit einer Teilfläche von 1,4 ha. Betroffen ist davon der Lebensraumtyp 9130. Kammolch, Mopsfledermaus, Groppe sowie Grünes Besenmoos als im Standarddatenbogen aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen im FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" wurden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit dieser Arten und Lebensräume durch eine Flächeninanspruchnahme im Zuge der geplanten Erweiterung kann damit ausgeschlossen werden.

Mittelbare Wirkungen auf angrenzende Lebensraumtypen und deren Funktionen können sich durch Immissionen einerseits und durch die Schaffung neuer Waldränder (Kleinklimatische Wirkungen) andererseits ergeben. Kleinklimatische Auswirkungen sind insbesondere durch stärkere Windexposition und gegebenenfalls auch Besonnung von Stämmen zu erwarten. Direkte Einflüsse durch Wasserverluste im Wurzelbereich wegen besonderer Böschungen hingegen sind aufgrund der Entfernung zwischen Abraumböschung und FFH-Gebiet unwahrscheinlich und werden sich, wenn sie denn überhaupt auftreten, auf einen kurzen Zeitraum zwischen Freilegen des Abraums und Begrünung der Abraumböschung beschränken.

Weiterhin wurde von Einwendern mehrfach vorgetragen, dass durch die Erweiterung Höhlen angeschnitten werden können. Bei solchen Höhlen würde es sich um den Lebensraumtyp 8310 - nicht touristisch erschlossene Höhlen - handeln. Da Höhlen auch nach Landesrecht (§ 24 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützt sind, wurde im Ergebnis der vorgebrachten Einwendungen das mögliche Vorkommen solcher Naturbildungen für die gesamte Erweiterungsfläche überprüft. Die Prüfung kam zum Ergebnis dass aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Auftreten von Höhlen innerhalb der Erweiterungsfläche nicht zu erwarten ist. Dieses Prüfergebnis gilt insbesondere für die wie ein Dreieck im Nordosten der Erweiterungsfläche liegende Teilfläche des FFH-Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister", da für diese Teilfläche weder in der Veröffentlichung Fabisch "Höhlen im Süntel" noch aus den Kartierungen des Antragstellers Hinweise auf Karstbildungen vorliegen.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes "Uhu-Brutplätze im Weserbergland". Im Süden grenzt die Erweiterungsfläche direkt an das Vogelschutzgebiet an. In dem hier zwischen Grenze des Vogelschutzgebietes und Weg verlaufenden Streifen sind vorhabenbedingte Baumfällungen auf Grund der Verkehrssicherungspflicht nicht auszuschließen. Es sind möglicherweise maximal 2.700 m<sup>2</sup> höhere Gehölze von diesen Fällungen betroffen. Der Uhu als Zielart des Vogelschutzgebietes "Uhubrutplätze im Weserbergland" brütete 2014 erfolgreich in dem Teil des Steinbruches, der westlich der Erweiterungsflächen und der Herrichtungsflächen liegt, für die eine Änderung der Herrichtungsplanung beantragt ist (d. h. außerhalb der Antragsflächen). Auswirkungen auf diese Art können sowohl in räumlicher Hinsicht wie auch mittelbar (etwa über Immissionen) ausgeschlossen werden.

Der Betreiber hat die Betroffenheit der genannten Natura 2000-Gebiete einer detaillierten Prüfung unterzogen und einen entsprechenden Prüfbericht (FFH-Verträglichkeitsstudie einschließlich einer Ergänzung, Abschnitt 14.4 der Antragsunterlagen) vorgelegt. Danach ist für beide Natura 2000-Gebiete keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Die Genehmigungsbehörde teilt nach der durchgeführten Prüfung diese Einschätzung. Auf die Ausführungen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird verwiesen.

#### **4.2.2.2.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope**

Innerhalb der Erweiterungsfläche liegen mehrere nach Landesrecht (§ 24 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützte Erdfälle/Dolinen. Diese werden durch die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten und die beabsichtigte Rohstoffgewinnung betroffen und zerstört.

Weiterhin wurde von Einwendern mehrfach vorgetragen, dass durch die Erweiterung Höhlen angeschnitten werden können. Höhlen sind nach Landesrecht (§ 24 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG) ebenfalls gesetzlich geschützt. Soweit explizit auf die Veröffentlichung von Rainer Fabisch zu den "Höhlen im Süntel" verwiesen wurde, gilt allerdings folgendes: Ein Vergleich der Lage der dort dargestellten Höhlen (Abbildung 16 "Riesenberg Höhlensystem" bzw. Abbildung 19 "Ramsnacken Dolinen") mit der Abbauplanung erbrachte keine neuen Erkenntnisse zu den in den Antragsunterlagen getroffenen Aussagen. Vielmehr zeigte sich, dass innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche keine der Karstbildungen liegen, die von Fabisch mit dem Höhlensystem in Verbindung gebracht werden. Die im Rahmen der Abbildungs- und Übertragungsunschärfe möglicherweise in den Rändern der Erweiterungsfläche liegenden Karstgebilde liegen mit Sicherheit in dem Randstreifen außerhalb der Abbaufäche. Es ist weiterhin festzuhalten, dass die im Biologischen Ergebnisbericht in den Anhängen 5/1 bis 5/3 (Abschnitt 16.1, Anhang 16.1 der Antragsunterlagen) beschriebenen Verhältnisse im Osten der Erweiterungsfläche in Fabisch nicht dargestellt sind. Ein Zusammenhang dieser Karstbildungen mit tiefergelegenen Höhlensystemen ist deshalb nicht anzunehmen. Somit ist auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Einwendungen die Aussage in den Antragsunterlagen nachvollziehbar, dass nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mit dem Auftreten von Höhlen und deren Zerstörung in der Erweiterungsfläche zu rechnen ist.

Im Ergebnisbericht (Abschnitt 16.1 der Antragsunterlagen) wird auch begründet, dass auch die ein etwas tieferes Karstgebilde außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister" wegen der Größe und oberflächennaher Lage als Bestandteil der zugehörigen Doline und nicht als "Höhle" eingestuft wird. Diese Beurteilung ist naheliegend, ihr wird gefolgt.

#### **4.2.2.2.1.6 Nationale Schutzgebiete**

Innerhalb der Erweiterungsfläche und der genehmigten Abbaustätte sind keine Naturschutzgebiete nach § 16 NAGBNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG vorhanden. Südlich und östlich grenzt die Erweiterungsfläche an das Naturschutzgebiet "Hohenstein".

Innerhalb der Erweiterungsfläche und der genehmigten Abbaustätte sind keine Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 17 NAGBNatSchG i.V.m. § 24 BNatSchG vorhanden. Innerhalb der Erweiterungsfläche und der genehmigten Abbaustätte sind keine Biosphärenreservate nach § 18 NAGBNatSchG i.V.m. § 25 BNatSchG vorhanden. Innerhalb der Erweiterungsfläche und der genehmigten Abbaustätte sind auch keine Naturdenkmale nach § 12 NAGBNatSchG i.V.m. § 28 BNatSchG vorhanden.

Die Erweiterungsfläche und die genehmigte Abbaustätte liegen allerdings im Landschaftsschutzgebiet "Hessisch/Oldendorfer Wesertal-Nord" (§ 19 NAGBNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten für die Dauer der Rohstoffgewinnung und bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung/Herrichtung die betreffende Fläche den Schutzzweck temporär nicht erfüllen wird.

#### **4.2.2.2 Änderung der genehmigten Planung**

Die geplante Änderung der genehmigten Planung betrifft in räumlicher Hinsicht die aufgrund der bestehenden immissionsrechtlichen Genehmigung aktiv genutzten Betriebsflächen und inhaltlich im Wesentlichen die Herrichtungsphase. Für diese können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden, weil die schon bisher vorgesehenen Zielbiotoptypen unverändert bleiben und lediglich in ihrer Lage und in der Verteilung innerhalb der genehmigten Planung angepasst werden. Zudem entspricht die Herrichtung der Abbaustätte den Zielen des Naturschutzes. Schließlich werden die Arten Fledermäuse und Gelbbauchunke zusätzlich gezielt gefördert. Auch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister" und des Vogelschutzgebietes "Uhubrutplätze im Weserbergland" können sicher ausgeschlossen werden. Zwar liegen Teile der für eine Änderung der Herrichtungsplanung vorgesehenen Fläche innerhalb des Vogelschutzgebietes. Der Uhu, für dessen Schutz und Erhalt das Gebiet ausgewiesen wurde, brütet aber regelmäßig und häufig erfolgreich im Westen des Steinbruches Segelhorst. Alle Brutversuche und Bruten der letzten Jahre fanden zudem außerhalb des Bereiches statt, für den eine Änderung der genehmigten Planung beantragt wird.

Soweit die geplante Änderung der genehmigten Planung auch die Anpassung der Abbauführung im Osten und die vollständige Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m zum Inhalt hat, können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Insbesondere erfolgt insoweit keine Verstärkung/Erhöhung von Emissionen im Vergleich zur bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Verlängerung der betrieblichen Inanspruchnahme der betreffenden Flächen und die damit verbundene Verlängerung von betriebsbedingten Emissionen wird maßgeblich durch die Erweiterung der Abbaufäche nach Nordosten beeinflusst und weniger durch die geplante vollständige Rohstoffgewinnung in der Tiefsohle. Auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können vor diesem Hintergrund sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere ist im Umfeld des durch den Uhu im Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland" genutzten Bereichs sowie im Umfeld der beiden gezielt angelegten Uhu-Brutnischen keine Änderung der genehmigten Planung vorgesehen.

#### **4.2.2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

##### **4.2.2.3.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

Betriebsbedingt kommt es zu Flächenbeanspruchungen durch Gesteinsabbau und sonstige betriebliche Tätigkeiten wie z. B. Arbeiten am randlichen Wall. Insgesamt umfasst die Erweiterung 11,8 ha Fläche außerhalb der derzeit genehmigten Abbaustätte. Hiervon sind 11,2 ha als Wald eingestuft. Eine Teilfläche von 1,4 ha der Erweiterungsfläche liegt im FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister". Das Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland" liegt außerhalb der vom Projekt "Erweiterung des Kalksteinbruches Segelhorst" beanspruchten neuen Abbau- und Betriebsflächen. Die Grenze des Vogelschutzgebietes verläuft im Süden auf der Grenze der Erweiterungsfläche. Zwischen Erweiterungsfläche und Forstweg liegt eine ca. 3.100 m<sup>2</sup> Fläche. Hier sind – sofern Belange der Arbeitssicherheit dies erfordern sollten – möglicherweise höhere Gehölze von Fällungen auf 2.700 m<sup>2</sup> betroffen.

Die Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt ist durch Lebensraum-, Regelungs- und Produktionsfunktionen gekennzeichnet. Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen, vom Abbau unmittelbar betroffenen Böden handelt es sich überwiegend um Böden der Wertstufe IV/V die überwiegend für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Im Zuge der Verwirklichung der Erweiterung wird auf den zuvor genannten Flächen die Vegetationsdecke beseitigt, anstehender Oberboden und Abraum abgetragen und der Kalkstein abgebaut. Auf den genannten Flächen werden in diesem Bereich das natürliche Bodengefüge, der Mineralhaushalt und die Bodenlebewelt zerstört sowie die Filterwirkung verringert. Des Weiteren entfällt für die Dauer der betrieb-

lichen Nutzung die Produktionsfunktion, weil diese Flächen nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Der abgetragene Abraum und der Mutterboden, der separat abgeschoben wird, werden getrennt zwischengelagert. Bei der Aufschüttung und der Zwischenlagerung ist die Gefahr der Abschwemmung bei Starkregenereignissen gegeben. Durch die Einsaat der Mieten kann dies verhindert bzw. können auch bestimmte Bodeneigenschaften weitestgehend erhalten werden.

Im Rahmen der Herrichtung des Tagebaugeländes soll der gesamte Abraum verfüllt und anschließend der Mutterboden wieder aufgebracht werden. Aufgrund der Gefälleverhältnisse ist nicht davon auszugehen, dass sich Staunässe bilden kann. Der Herrichtungsplan sieht des Weiteren vor, dass – bezogen auf den Tagebau insgesamt – ca. 13,6 ha mehr Waldflächen entstehen sollen als bisher geplant.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht von einer Verschmutzung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen auszugehen. Leckagen an den Geräten – insbesondere an den Hydraulikanlagen einschließlich deren Zylinder – können jedoch zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen führen.

### **4.2.2.3.2 Änderung der genehmigten Planung**

Betriebsbedingt erfolgt durch die Änderung der genehmigten Planung keine Flächenbeanspruchung außerhalb des derzeit genehmigten Bereiches, d. h. auch nicht in den angrenzenden Schutzgebieten.

Innerhalb der genehmigten Flächen erfolgt eine Erhöhung der eingebauten Innenkippen auf Niveaus um 284 m NN im Süden und 305 m NN östlich der Schillathöhle. Die im Geltungsbereich der derzeitigen Genehmigung eingebauten Massen erhöhen sich um 1.974.000 m<sup>3</sup>. Die zusätzlichen Massen entstehen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbaustätte Segelhorst. Die Errichtung der Innenkippe erfolgt nur mit unverwertbaren Massen aus der Abbaustätte Segelhorst. Fremdmassen werden im Tagebau nicht angenommen. Im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes V69 im Steinbruch Segelhorst ist auf ca. 8,9 ha Fläche eine Änderung der Herrichtungsplanung durch geänderte Geländemodellierung vorgesehen, u. a. zur Abschirmung des unteren Zugangs der Schillathöhle.

Die für eine vertiefte Rohstoffgewinnung vorgesehenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der genehmigten Planung werden nach Aussteinerung bis mindestens auf das derzeit vorgesehene Niveau mit autochthonen Massen, d. h. Massen aus dem Tagebau Segelhorst, wiederaufgefüllt, so dass die grundwasserschützende Wirkung der in der genehmigten Planung festgelegten Deckschichten gewährleistet wird. In Bezug auf die Ausgangssituation für die Bildung naturnaher Böden erfolgen mit Umsetzung der Herrichtungsplanung keine Veränderungen.

### **4.2.2.4 Schutzgut Wasser**

#### **4.2.2.4.1 Oberflächengewässer**

##### **4.2.2.4.1.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

Oberflächengewässer sind innerhalb der Erweiterung des bestehenden Tagebaus nicht vorhanden.

In der Umgebung sind verschiedene Oberflächengewässer vorhanden. Der oberirdische Abfluss verteilt sich auf Grundlage der topographischen Situation auf drei Abflusssysteme. Der Be-



standstagebau sowie ein Teil des Vorhabens entwässern nach Südwesten in das System Segelhorster Bach. Das flach einfallende Gelände nördlich des Tagebaus und nördlich des Vorhabens entwässert in Richtung Langenfeld in das System Höllenbach / Ellerbach / Rohder Bach. Das Areal südöstlich des Tagebaus und der östlichste Teil des Vorhabengebietes entwässern in das System Totental / Blutbach. Durch die Kuppen- bzw. Plateaulage des Tagebaus sowie der Vorhabenfläche beschränkt sich der Zufluss von Oberflächenwasser vor allem auf die derzeitige und geplante Kontur des Tagebaus. Oberflächenwasserzuflüsse von außerhalb sind nicht zu erwarten, da das direkt umgebende Gelände überwiegend vom Tagebau weg geneigt ist.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch den Eintrag von Stoffen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Verbindung zu den genannten Oberflächengewässern besteht bzw. hergestellt wird. Die Gewinnung erfolgt im Trockenabbau. Eine Wasserhaltung und damit Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht erforderlich. Ein Stoffeintrag in Oberflächengewässer ist damit auszuschließen.

Anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser versickert wie bisher im Tagebau, eine Wasserhaltung oder sonstige Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlags erfolgt auf Flächen, die aus dem anstehenden Kalkstein bestehen, durch den der Niederschlag auch vor Abbau versickerte. Somit sind Veränderungen der Grundwasserqualität auszuschließen.

### **4.2.2.4.1.2 Änderung der genehmigten Planung**

Die geänderte Herrichtungsplanung sieht keine Beanspruchung von Oberflächengewässern vor. Zur Erhöhung der Biodiversität und Förderung gefährdeter Arten ist die Schaffung wechsellasser Senken vorgesehen, wie sie auch im bereits hergerichteten Teil der Abbaustätte als Laichhabitate der Gelbbauchunke angelegt wurden. Eine Wasserhaltung wird nicht betrieben, so dass keine Stoffe in Oberflächengewässer eingeleitet werden können.

### **4.2.2.4.2 Grundwasser/Trinkwassergewinnung/Heilquellen/Sonstige Quellen und Brauchwasserfassungen**

#### **4.2.2.4.2.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

##### Grundwasser

Im Steinbruch Segelhorst wird der Rohstoff im Wege des Trockenabbaus gewonnen. Das bedeutet, dass weder eine Gewinnung des Gesteins aus dem Grundwasser noch eine Absenkung des Grundwasserspiegels, um den Rohstoff gewinnen zu können, erfolgt. Dies gilt auch für die gegenständliche Änderung. Gewinnungsbedingt sind folglich keine Wirkungen auf das Grundwasser gegeben.

Durch die Gewinnung des Rohstoffs (v.a. Korallenoolith-Formation, untergeordnet auch kalkdominierter Abschnitt der Heersum-Formation) im Trockenschnitt erfolgen keine Veränderungen von Grundwasserdargebot oder Grundwasserqualität. Wegen der tiefliegenden Vorfluter (Bachlauf im Totental, Blutbach) liegt der Grundwasserspiegel im Untersuchungsgebiet mehrere Dekameter unterhalb der Geländeoberfläche. Die unter den Heersumer Schichten anstehende Ornatenton-Formation des Oberen Doggers ist der wesentliche Stauer unterhalb der jurassischen Mergel und Kalke. Allerdings kann auch die Heersumer Schicht wegen des erhöhten Feinanteils als Grundwasserstauer fungieren. Im Ergebnis einer Bohrerkundung ist der Grundwasserspiegel im Tagebau und seiner Umgebung als niedrigster gemessener Grundwasserspiegel mit 237,34 m NHN und als höchster gemessener Grundwasserspiegel mit 239,07 m NHN charakterisiert.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Unabhängig von den Rohstoffverhältnissen wird mit einem tiefsten Abbaustand von 244 m NHN geplant, d.h. wenn tektonisch bedingt die nutzbaren Einheiten Korallenoolith-Formation und Heersum-Formation (hier nur der kalkdominierte Abschnitt) unterhalb des Höhenniveaus von 244 m NHN auftreten sollte, endet die Rohstoffgewinnung dennoch bei dem Niveau 244 m NHN. Damit ist die Überdeckung des mittleren Grundwasserspiegels von ca. 6 m und des höchsten Grundwasserspiegels von ca. 5 m gewährleistet. Abbaubegleitend erfolgt im Bereich des beantragten Vorhabens eine Rückverfüllung mit Eigenabraum und nicht verwertbaren Material aus der Rohstoffgewinnung bis zu einem Niveau von 254 m NHN und in Teilbereichen bis auf ein noch höheres Niveau. Perspektivisch, d.h. spätestens nach Einstellung des Betriebes beträgt im Bereich der Erweiterungsfläche die Überdeckung des mittleren Grundwasserspiegels ca. 16 m und des höchsten Grundwasserspiegels ca. 15 m.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Eintrag von Stoffen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben kein Kontakt zum Grundwasserhorizont erfolgt. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen verhindert (Abschnitt 13.2, LBP, Kap. 7.2.7). Die Betankung und Lagerung wassergefährdender Stoffe soll in den bestehenden Einrichtungen stattfinden. Die Betankung von mit Raupenkettens ausgerüsteten Arbeitsgeräten wird wie gehabt vor Ort unter Schutzmaßnahmen erfolgen. Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen verringert die Gefahr des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen.

Mit Grundwasserabsenkungen und damit verbundenen Auswirkungen außerhalb des Abbaugebietes ist nicht zu rechnen.

### Trinkwassergewinnung

Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) sind von der Erweiterung des bestehenden Tagebaus nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich mindestens 650 m entfernt südwestlich (Schutzzone III TWSG Kreuzsteinquelle - Gebietsnummer 03252007101). Die Trinkwasserfassung selbst befindet sich mindestens 1,6 km entfernt südwestlich. Eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung erfolgt nicht, da im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht in die vorhandenen Grundwasserhorizonte eingegriffen wird. Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Trockenabbau.

Mit der gegenständlichen Änderung ist schließlich keine Änderung an der bestehenden Wasserversorgung des Tagebaus verbunden.

### Heilquellen

Heilquellenschutzgebiete (HQSG) sind von der Erweiterung des bestehenden Tagebaus nicht betroffen. Die nächstgelegenen Heilquellenschutzgebiete befinden sich mindestens 10 km entfernt (Westen: HQSG Bad Eilsen - Gebietsnummer 03257005191, Norden: HQSG Bad Nenndorf - Gebietsnummer 03257006191, Osten: HQSG Bad Münder - Gebietsnummer 03252002191, Süden: HQSG Bad Pyrmont - Gebietsnummer 03252003191).

### Sonstige Quellen und Brauchwasserfassungen

Innerhalb der Erweiterung des bestehenden Tagebaus befinden sich keine wasserrechtlich zugelassenen Quellen oder Brunnen Privater, die zu Trink- oder Brauchwasserzwecken genutzt werden. Im weiteren Umfeld des Tagebaus und der Vorhabenfläche befinden sich allerdings einige bekannte Quellaustritte innerhalb der von dem Abbau betroffenen Gesteinsschichten. Bei den Quellaustritten (Totental-Quelle und Höllenbach-Quellen) handelt es sich hauptsächlich um niederschlags-/sickerwassergebundene Wasseraustritte. Das geplante Vorhaben liegt gänzlich außerhalb der oberirdischen Einzugsgebiete der umliegenden Quellaustritte. Einige Quellen

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

(Riesenbergquellen) befinden sich im unteren Niveau der Heersum Formation und können daher grundwassergebunden sein. Das geplante Vorhaben wird als Trockenabbau ohne Eingriff in den Grundwasserhorizont durchgeführt. Eine Beeinflussung der genannten Quellaustritte durch das geplante Vorhaben kann deshalb sicher ausgeschlossen werden.

Soweit einzelne Einwander befürchten, dass sich die geplante Erweiterung nachteilig auf die Nutzung von Hausbrunnen auswirken könnte, sind die betreffenden Einwendungen aus den vorgenannten Gründen unbegründet – ungeachtet des Umstandes, dass Grundwasser nicht vom Grundeigentum erfasst wird; siehe § 4 Abs. 2 WHG.

### 4.2.2.4.2.2 Änderung der genehmigten Planung

#### Grundwasser

Die Änderung der bestehenden Genehmigungsplanung besteht im Wesentlichen aus Änderungen der Geländemorphologie innerhalb der Herrichtungsfläche und einer Veränderung von Lage und Größe der vorgesehenen Biotope. Letztere sind alle als naturnah zu bezeichnen. Sie entsprechen den Zielstellungen des Naturschutzes und sind nicht geeignet, Beeinträchtigungen des Grundwassers herbeizuführen. Intensive Flächennutzungen sind nicht vorgesehen.

Bezüglich der Vertiefung des Abbaus ist in den Antragsunterlagen vorgesehen, dass die notwendige Grundwasserüberdeckung durch Auffüllung auf ein Niveau von 254 m NN im Bereich der genehmigten Planung wiederhergestellt wird (Abschnitt 2.6 der Antragsunterlagen). Perspektivisch, d. h. spätestens nach Einstellung des Betriebes beträgt im Bereich der Erweiterungsfläche die Überdeckung des mittleren Grundwasserspiegels ca. 16 m und des höchsten Grundwasserspiegels ca. 15 m.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Eintrag von Stoffen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben kein Kontakt zum Grundwasserhorizont erfolgt. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen verhindert (Abschnitt 13.2, LBP, Kap. 7.2.7). Die Betankung und Lagerung wassergefährdender Stoffe soll in den bestehenden Einrichtungen stattfinden. Die Betankung von mit Raupenkettens ausgerüsteten Arbeitsgeräten wird wie gehabt vor Ort unter Schutzmaßnahmen erfolgen. Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen verringert die Gefahr des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen.

#### Trinkwassergewinnung

Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) sind von der Änderung der genehmigten Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich mindestens 650 m entfernt südwestlich (Schutzzone III TWSG Kreuzsteinquelle - Gebietsnummer 03252007101). Die Trinkwasserfassung selbst befindet sich mindestens 1,6 km entfernt südwestlich.

#### Heilquellen

Heilquellenschutzgebiete (HQSG) sind von der Änderung der genehmigten Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Heilquellenschutzgebiete befinden sich mindestens 10 km entfernt (Westen: HQSG Bad Eilsen - Gebietsnummer 03257005191, Norden: HQSG Bad Nenndorf - Gebietsnummer 03257006191, Osten: HQSG Bad Münder - Gebietsnummer 03252002191, Süden: HQSG Bad Pyrmont - Gebietsnummer 03252003191).

#### Sonstige Quellen und Brauchwasserfassungen

Innerhalb der Erweiterung des Bereichs der Änderung der genehmigten Planung befinden sich keine wasserrechtlich zugelassenen Quellen oder Brunnen Privater, die zu Trink- oder Brauch-

wasserzwecken genutzt werden. Zu den oben genannten bekannten Quellaustritten im Umfeld des Tagebaus und der Vorhabenfläche treffen die gleichen grundsätzlichen Aussagen zu, wie bereits im Abschnitt betreffend die Erweiterung des Tagebaus beschrieben. Eine Beeinflussung der genannten Quellaustritte durch das geplante Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

### 4.2.2.5 Schutzgut Luft

Mit dem Vorhaben sind Luftverunreinigungen, Geräusche und Sprengerschütterungen verbunden. In Bezug auf Luftverunreinigungen, Geräusche und Sprengerschütterungen ist das Gebiet allerdings schon wegen der seit Jahrzehnten bestehenden Abbautätigkeit und Aufbereitungstätigkeit vorbelastet. Bei Durchführung der geplanten Änderung werden diese bekannten Auswirkungen im bisher üblichen Umfang fortgesetzt. Da mit der geplanten Änderung aber keine Erhöhung der derzeitigen Abbauleistung verbunden ist, sind auch im Hinblick auf die zu erwartenden Emissionen keine signifikanten Änderungen zu erwarten.

Im Einzelnen ist von Folgendem auszugehen:

#### 4.2.2.5.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus

##### 4.2.2.5.1.1 Luftverunreinigungen

Staubemissionen fallen während des gesamten Zeitraumes des Tagebaubetriebs einschließlich der Herrichtung des Tagebaugeländes an. Die meisten Quellen der diffusen und zeitweiligen Staubemissionen werden sich innerhalb der Erweiterungsfläche nach und nach entsprechend des Abbaufortschritts verlagern. Die zu befahrenden Wege werden sich aber z. B. verlängern.

Die zu erwartenden Staubemissionen entsprechen den bisherigen, durch den genehmigten Tagebau verursachten Staubemissionen, wenn die freigelegte nicht bewachsene Tagebaufläche im Vergleich zum Ist-Zustand gleich bleibt.

Im Einzelnen können Staubemissionen (Gesamtstaub bzw. Feinstaub) bei der Gewinnung des Kalksteins durch Sprengung, beim Laden/Abladen/Aufnahme sowie beim Transport von Massen (Haufwerk, Oberboden, Abraum) auf befestigten und unbefestigten Wegen mit SKW und LKW bzw. mit Bandanlagen sowie durch Abwehung von freien Oberflächen (z.B. größere ungedeckte Produkte der Abraumhalden) herrühren. Aufgrund der beim Sprengen vorgegebenen Wurfrichtung des Gesteines in den Tagebau hinein breiten sich diese kurzzeitigen Staubemissionen in Richtung Tagebau aus und werden sich dabei wieder größtenteils innerhalb des Betriebsgeländes niederschlagen. Die ergiebigsten Staubquellen sind das Befahren von Wegen sowie Ladestellen, Bandübergaben und Bandabwürfe. Zwar wird aufgrund der Kessellage des Abbaus ein Teil des aufgewirbelten Staubes sich im Tagebau niederschlagen. Allerdings wird es auch zu Staubverwehungen kommen, die sich außerhalb des Tagebaugeländes niederschlagen.

Mit einem Staubimmissionsgutachten der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida vom 15.01.2014, Bericht Nr.: 401.0348/13, wurden im Einzelnen u. a. auch die Mengen der von den vorgenannten diffusen Emissionsquellen ausgehenden Emissionen (Gesamtstaub und Feinstaub), insbesondere aufgrund der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3, prognostiziert. Die aufgestellte Emissionsbilanz berücksichtigt neben den vorgenannten diffusen Quellen auch die bereits vorhandene stationäre und mobile Aufbereitungsanlage sowie den Fahrverkehr im Tagebau mit den ausgehenden Emissionen.

Als Schadstoffe sind die Dieselmotoremissionen des LKW-Verkehrs und der Arbeitsmaschinen, die als krebserregend eingestuft werden, aufzuführen. Weiterhin können bei Arbeitsmaschinenbränden Schadstoffe freigesetzt werden. Durch den Einsatz von neueren, mit modernen Antriebssystemen ausgerüsteten Maschinen werden die Emissionen der in den Abgasen enthalte-

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

nen Schadstoffe möglichst gering gehalten und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Elektrisch betriebene Maschinen (Bandanlagen etc.) führen zu einer Verringerung der Schadstoffemissionen vor Ort.

Abschließend sind noch die nitrosen Sprenggase zu erwähnen.

### **4.2.2.5.1.2 Geräusche**

Geräusche werden während des gesamten Zeitraums des Tagebaubetriebs einschließlich der Herrichtung des Tagebaugeländes emittiert. Als Geräuschquellen zu nennen sind bei den erforderlichen Tätigkeiten innerbetrieblich zur Anwendung kommende Arbeitsmaschinen (Bagger, Dumper, SKW, LKW, Brecher, Siebe, Förderbänder etc.), der dem Abbau zuzurechnende An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Straßen sowie der von den Sprengungen ausgehende Detonationsknall. Eine Minimierung der Geräuschemissionen erfolgt durch die schon aus Gründen des Arbeitsschutzes eingesetzten emissionsarmen Arbeitsmaschinen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die Geräuschimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida vom 15.01.2014, Bericht Nr.: 701.0897/13, in der u. a. auch die Schallleistungspegel der vorgenannten einzelnen Emissionsquellen aufgeführt sind.

### **4.2.2.5.1.3 Erschütterungen/Steinflug**

Erschütterungen werden im Wesentlichen durch das Gewinnen mittels Sprengen verursacht. Denn auch bei genau dimensionierten Bohrlochladungen, die zum Lösen, Werfen und Zerkleinern von festgelegten Vorgaben dienen, kann ein Teil der Sprengenergie ungenutzt freigesetzt werden. Die Explosion verursacht Erschütterungen, die sich in den Gesteinsschichten als Wellen kreisförmig um die Bohrlochladung herum unterschiedlich schnell und weit ausbreiten. Die Intensität der Wellen verringert sich mit Zunahme der Entfernung zwischen Sprengstelle und Objekt.

Bei der Durchführung der Sprengarbeit können neben konventionellen elektrischen Zündern elektronische Zünder sowie nicht elektrische Zündverfahren zum Einsatz kommen. Die beiden letzteren Zündverfahren gelten in der betrieblichen Sprengpraxis als Verfahren, die dafür geeignet sind, erschütterungsarme Sprengungen durchzuführen. Diese Zündverfahren finden aus betrieblichen Gründen besonders bei großen Sprenganlagen mit hohen Lochzahlen Anwendung. Gerade diese Sprenganlagen sind dafür geeignet hohe Sprengerschütterungen hervorzurufen. Die Anwendung moderner Zündverfahren (elektronische/nichtelektrische Zündung) trägt erfahrungsgemäß erheblich zur Minimierung von Sprengerschütterungen bei.

Infolge der Sprengarbeiten kann es zusätzlich zu Steinflug kommen. Zur Vermeidung von unkontrolliertem Steinflug sind im sprengtechnischen Gutachten Anforderungen an die Bohr- und Sprengtechnik genannt, die von dem Sprengberechtigten zu beachten sind. Unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse (Klüfte, Gesteinsausbildung) ist die Vorgabe sowie die Sprengladung ausreichend zu dimensionieren und ein geeigneter Besatz wie z.B. feinkörniger Splitt oder Bohrmehl einzusetzen.

### **4.2.2.5.2 Änderung der genehmigten Planung**

Bei Umsetzung der Änderung der genehmigten Planung erfolgen nur Sprengarbeiten innerhalb des vorhandenen Tagebaus durch weitere Vertiefung um eine Abbausohle.

Gemäß den Vorgaben des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 (Abschnitt 16.2 der Antragsunterlagen) erfolgen auch bei

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

vollständiger Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m keine erhebliche Beeinträchtigungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte.

Da bei Umsetzung der genehmigten Planung keine Änderung des aktuellen Betriebes der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik erfolgen sind keine Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm,- Stickstoff- und Lichtemissionen zu erwarten.

### **4.2.2.6 Schutzgut Klima und Landschaft**

#### **4.2.2.6.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

Die Erweiterung des Tagebaus mit fehlendem Bewuchs wird zu einer geringeren Verdunstung und höheren Erwärmung tagsüber führen. Nach der Herrichtung des Tagebaugeländes wird wegen der Sukzession die Kaltluftbildung aber geringfügig verringert werden. Die neue Geländemorphologie wird zwar tiefer gelegt sein aber überwiegend die gleichen Neigungsrichtungen wie vorher haben, so dass erhebliche Veränderungen im Kaltluftabfluss nicht zu erwarten sind. Erhebliche mikroklimatische Beeinträchtigungen der umgebenen Waldbestände im Sinne einer Verschlechterung des Bestandsklimas durch die Abgrabung der Erweiterungsfläche werden ausgeschlossen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hessisch-Oldendorfer Wesertal-Nord". Der Tagebau bleibt "in dem Berg" und ist somit weitgehend unsichtbar. Allerdings kann man vom Tagebaurand aus, zu dem diverse Wirtschaftswege und ein Wanderweg führen, in den Tagebau hineinsehen. Die Tagebaufläche wird immer größer werden, weil die Wiedernutzbarmachung auf niedrigerem Niveau erfolgen wird, also nicht vollständig verfüllt wird. Die am Rande stehenden Steilwände werden so auf Dauer sichtbar bleiben. Die geplante Herrichtung des Tagebaus wird sich auch auf das Landschaftsbild positiv auswirken. Dies gilt auch für die Erholungsfunktion. Eine Minderung des Landschaftsschadens kann durch zügige Herrichtung des Tagebaugeländes erfolgen.

#### **4.2.2.6.2 Änderung der genehmigten Planung**

Die Änderung der Geländemorphologie durch Einbau von unverwertbaren Massen aus der Abbaustätte Segelhorst im Rahmen der Errichtung der Innenkippe hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild sowie mikroklimatische Auswirkungen, da die Innenkippe nicht über das Gelände (Tagebaurand) erhöht wird. Eine Zerschneidung von Frischluftabflussbahnen erfolgt nicht.

Die Herrichtung des Tagebaugeländes erfolgt nach den Zielen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft und orientiert sich somit an der bereits genehmigten Herrichtungsplanung für die Abbaustätte Segelhorst.

### **4.2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **4.2.2.7.1 Erweiterung des bestehenden Tagebaus**

Bodendenkmäler und Kulturdenkmäler sind durch die Erweiterung nicht betroffen.

Nördlich der Erweiterungsfläche befindet sich der Ortsteil Langenfeld der Stadt Hessisch-Oldendorf sowie ein Wasserhochbehälter. An der südlichen und östlichen Grenze der Erweiterungsfläche wird eine Trinkwasserleitung entlang geführt.

Bei den im Zusammenhang mit der Abbautechnik erforderlichen Sprengungen treten unvermeidbar Erschütterungen auf, die Auswirkungen auf die oben genannten Sachgüter haben können. In der gutachterlichen Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbü-

ros Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 wird festgestellt, dass bei Einhaltung der genannten Auflagen mit keinen Auswirkungen auf die baulichen Anlagen zu rechnen ist.

#### **4.2.2.7.2 Änderung der genehmigten Planung**

Bodendenkmäler und Kulturdenkmäler sind durch die Änderung der Genehmigten Planung nicht betroffen.

Nördlich der Tagebaufläche befindet sich der Ortsteil Langenfeld der Stadt Hessisch-Oldendorf sowie ein Wasserhochbehälter. An der südlichen und östlichen Grenze der Tagebaufläche wird eine Trinkwasserleitung entlang geführt.

Bei den im Zusammenhang mit der bei vollständiger Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m erforderlichen Sprengungen treten unvermeidbar Erschütterungen auf, die Auswirkungen auf die oben genannten Sachgüter haben können. In der gutachterlichen Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 wird festgestellt, dass bei Einhaltung der genannten Auflagen mit keinen Auswirkungen auf die baulichen Anlagen zu rechnen ist.

#### **4.2.2.8 Schwere Unfälle oder Katastrophen**

Die gegenständliche erhebliche Änderung lässt sowohl im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten wie auch im Hinblick auf die geplante Änderung der genehmigten Planung keine besonders zu betrachtenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter infolge von schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten. Insbesondere findet kein Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) statt und sind schon deshalb schwere Unfälle im Sinn dieser Richtlinie auszuschließen.

#### **4.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Durch die Verpflichtung zur Ermittlung und Beschreibung von Wechselwirkungen der Vorhabenauswirkungen einschließlich der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird gewährleistet, dass Umweltauswirkungen nicht nur isoliert für ein Schutzgut bewertet und als Summe von Einzelwirkungen angesehen werden. Vielmehr erfolgt durch diese Vorgabe eine integrative Betrachtung der jeweiligen Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt. Unter Wechselwirkungen werden verstanden:

- Monokausale Wirkungsketten, bei denen durch Vorhabenauswirkungen auf ein Schutzgut ein oder mehrere andere Schutzgüter ebenfalls positiv oder negativ beeinflusst werden.
- Dynamische Rückkopplungserscheinungen, bei denen durch Vorhabenauswirkungen auf ein Schutzgut eine oder mehrere andere Schutzgüter ebenfalls beeinflusst werden und hieraus eine weitere Veränderung des ersteren Schutzgutes resultiert (Rückkopplungsmechanismen).

Als wesentliche Wechselwirkungen sind folgende hervorzuheben:

Durch die unmittelbare Flächeninanspruchnahme kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Wasser. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme werden forstwirtschaftliche Flächen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört und Bodenfunktionen beeinträchtigt. Das Vorhaben hat ebenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weiterhin wird das Schutzgut Wasser beeinflusst.

Durch die Lärm- und Staubemissionen kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. Schutz- und Sicherheitsabstände zu angrenzenden, Wegen usw.) dienen der Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Sachgüter, Boden und Wasser. Negative Auswirkungen dieser Schutzmaßnahmen auf andere Schutzgüter (Rückkopplungsmechanismen) sind nicht ersichtlich.

### 4.2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmerkmale und -maßnahmen

Der Betreiber hat umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die mit der gegenständlichen erheblichen Änderung verbundenen Wirkungen zu vermeiden, zu reduzieren oder zu kompensieren. Zudem wurden anlagenbezogene Maßnahmen ergriffen.

Im Einzelnen sind Folgende zu nennen:

#### 4.2.3.1 Technische / Organisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung

##### 4.2.3.1.1 Staub

Die vorhandene und weiterhin auch für den in der Erweiterungsfläche gewonnenen Rohstoff zum Einsatz kommende stationäre Aufbereitungsanlage ist mit insgesamt fünf Entstaubungsanlagen ausgerüstet. Die Emissionswerte liegen weit unter dem nach TA Luft vorgesehenen Grenzwert  $20\text{mg}/\text{m}^3$ . Es erfolgt eine regelmäßige Wartung dieser Anlagen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit.

Bei Aufhaldungen werden die Fallhöhen des Materials begrenzt. Auf Freihalden werden ohnehin nur entfüllerte, d. h. entstaubte Massen gelagert. Ausnahme ist Vorsiebmaterial welches erdfeucht auf Außenhalden gelagert wird

Auf Fahrwegen und sonstigen Bewegungsflächen von mobilem Gerät werden zur Vermeidung einer zu hohen Staubentwicklung bei langanhaltender/extremer Trockenheit gegebenenfalls Berieselungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Staubimmissionsgutachten sind unter Punkt 5.3 zudem Maßnahmen zur Staubminderung beschrieben. Hierzu gehören z.B. die Befeuchtung der Verkehrswege und der sonstigen staubenden Flächen bzw. Halden, sowie die Reinigung der Zufahrten.

##### 4.2.3.1.2 Lärm

Folgende Maßnahmen zur Lärminderung werden im Tagebau Segelhorst durchgeführt und sollen auch im Zusammenhang mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung weiter durchgeführt werden:

- Die Abbautätigkeit wird auf die immissionsschutzrechtliche Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) begrenzt.
- Begrenzung der Betriebszeit der Mobilanlage auf den Zeitraum 7.00 bis 15.00 Uhr.
- Regelmäßige Wartung der Betriebsmittel und Anlagenbestandteile; umgehende Instandsetzung defekter Betriebsmittel und Anlagenbestandteile.
- Betrieb der stationären Aufbereitung bei geschlossenen Türen.

##### 4.2.3.1.3 Sprengerschütterungen

Die Gewinnungssprengungen werden gemäß Empfehlungen des Sprengsachverständigen (vgl. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten, Dipl.-Ing. Hellmann in Abschnitt 16.2 der



Antragsunterlagen) durchgeführt. Eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Beschränkung der Sprengungen auf den Zeitraum 8.00 bis 14.00 Uhr.

### 4.2.3.2 Vermeidung sonstiger Gefährdungen

Die Absturzgefährdung von Menschen wird durch Beschilderungen, Zäunung und Eingrünung bzw. Bepflanzung der Abraumböschungen vermieden.

Weiterhin werden zur Vermeidung der Gefährdung von Menschen durch Steinwurf bei Sprengungen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen wie Kontrolle des Umfeldes, Warnsignale und gegebenenfalls Sperrungen von Wanderwegen durchgeführt. Die entsprechenden Sperrungen sind auf wenige Minuten am Tag beschränkt.

### 4.2.3.3 Schutz von Wasser und Boden

Durch regelmäßige Wartung einschließlich Betankung von Betriebsmitteln entsprechend dem Stand der Technik werden Havarien und damit Schadstoffeinträge in die Umweltmedien Boden und Wasser vermieden. Zu diesem Zweck sind auch regelmäßige Mitarbeiterschulungen vorgesehen. Sollte dennoch eine Havarie eintreten, werden Ölbindemittel vorgehalten.

### 4.2.3.4 Schutz naturschutzrechtlicher Belange

Der Betreiber hat weiterhin zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange konkrete Maßnahmen vorgesehen. Im Detail sind diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben und im zugehörigen Herrichtungsplan (Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen) dargestellt.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geplant:

- Verringerung der betrieblich genutzten Fläche durch abschnittsweise Rodung und Beräumung des Vorfeldes sowie abbauparallele Herrichtung
- Durch schonenden Umgang mit Oberboden wird der durch Umlagerung eintretende Funktions- und Qualitätsverlust von Mutterboden vermindert. Hierzu zählt z.B. der möglichst schnell stattfindende Einbau von Oberboden in Herrichtungsflächen und die Zwischenbegrünung von Mutterbodenmieten im Bedarfsfall.
- Maßnahmen zur Reduzierung kleinklimatischer Auswirkungen in Waldbeständen, die an die Erweiterungsfläche angrenzen, z. B. frühzeitige Schaffung neuer Waldränder
- Festlegung von Fäll- und Rodungszeit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Rechtzeitige Entfernung eines Kastenquartiers und Verschluss eines Zwischenquartiers zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen
- Schaffung von Kastenquartieren für Fledermäuse als kurz- bis mittelfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Schaffung von Kastenquartieren für Hohltaube und Waldkauz als kurz- bis mittelfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Förderung von Laubwald mit Alt- und Starkholz und Schaffung unterirdischer Hohlräume als langfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Ersatz einer verlorengehenden Wegeverbindung vor Inanspruchnahme der bestehenden.

Weiterhin wurde durch die angeordneten Nebenbestimmungen die Vorgehensweise bei einem etwaigen Anfahren einer Höhle festgelegt. Dieses Ereignis ist innerhalb der Erweiterungsfläche

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

zwar sehr unwahrscheinlich. Die festgelegte Vorgehensweise ist jedoch geeignet, in einem solchen unwahrscheinlichen Fall eine zusätzliche Beeinträchtigung in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope zu vermeiden.

Die Kompensationsplanung zum Ausgleich und Ersatz nicht vermiedener oder auf ein unerhebliches Maß verringerter Konflikte sieht

- die naturnahe Herrichtung der Abbaustätte in Form der Waldbegründung und Sukzession.
- die Anlage von Steinhäufen, Uhubrutplätzen und Holzhäufen und
- die Schaffung von Lebensraum für die Gelbbauchunke

vor. Außerhalb der Abbaustätte sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Durchführung von Waldumbaumaßnahmen bei Bakede und
- Rückgriff auf Poolflächen des Kompensationsflächenpools der Nds. Forstverwaltung im Gelbbachtal bei Coppenbrügge.

### **4.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 25 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Die Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sie erfolgt zu dem Zweck, festzustellen, ob die umweltbezogenen gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die gegenständliche wesentliche Änderung erfüllt sind.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

#### **4.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Anforderungen der §§ 5 und 7 BImSchG eingehalten, weil die beschriebenen Auswirkungen durch Geräusche, Luftverunreinigungen und Erschütterungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen) darstellen.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

##### **4.3.1.1 Auswirkungen durch Geräusche**

Bei den von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen handelt es sich um Immissionen im Sinn des § 3 Abs. 2 BImSchG. Die vom Abbau ausgehenden Geräuschemissionen sind aber nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Erheblich sind Nachteile und Belästigungen nur dann, wenn die Duldung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Geräusche erheblich sind, nennt die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S. 503), geändert am 01.06.2017 in Ziffer 6.1 für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gebietsabhängige Immissionsrichtwerte, ab deren Überschreiten die Belästigungen erheblich sind.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die nach der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte IO 1 und IO 2 liegen bauplanungsrechtlich in einem Gebiet, das als "Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet" einzustufen ist. Daher war nach Ziffer 6.1 c) der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zugrunde zu legen. Die IO 3 und IO 4 dagegen werden unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplans als "Allgemeines Wohngebiet" eingestuft. Daher war nach Ziffer 6.1 d) der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) zugrunde zu legen.

Da es sich bei dem Tagebau Segelhorst um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, war nach Ziffer 3.2 der TA Lärm sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage den maßgeblichen Immissionsrichtwert nicht überschreiten.

Vorliegend kann aufgrund der eingereichten Geräuschimmissionsprognose vom 15.01.2014 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida, Abschnitt 16.4 der Antragsunterlagen und der fachlichen Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim festgestellt werden, dass sogar im Hinblick auf den Gesamtbetrieb (d. h. Aufbereitungsanlage und Tagebau zusammen) der hier von verursachte Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 4 tagsüber mehr als 4 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt. Damit sind die von dem Gesamtbetrieb ausgehenden Zusatzbelastungen nicht relevant und damit zulässig. Ausgehend davon, dass die Abbauleistung nicht verändert wird, wird auch der Transport auf öffentlichen Straßen nicht zunehmen.

Soweit einzelne Einwender die Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

### 4.3.1.2 Luftverunreinigungen

Die vom Abbau ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren (durch Schwebstaub PM10) bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (durch Staubbiederschlag, d. h. Gesamtstaub) herbeizuführen.

Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Staubbiederschlag erheblich sind bzw. Schwebstaub zu einer Gesundheitsgefahr führen kann, müssen die nach Ziffer 1a) der TA Luft und die in Ziffer 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch Staubbiederschlag bzw. Schwebstaub sind demzufolge die unter Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft genannten Immissionswerte zu berücksichtigen.

Es kann festgestellt werden, dass es sich bei den durch die Verlagerung des Abbaubereiches hervorgerufenen Zusatzbelastungen sowohl im Hinblick auf die Staubkonzentration (Schwebstaub PM10) als auch im Hinblick auf die Staubdeposition (Staubbiederschlag) um Immissionszusatzbelastungen handelt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida mit Datum vom 15.01.2014, Bericht Nr.: 401.0348/13, Abschnitt 16.1 Anhang 16.3 der Antragsunterlagen ein Staubimmissionsgutachten erstellt. Das Gutachten hat den vorhandenen Betrieb der stationären sowie der mobilen Anlagen und den anlagenbezogenen Fahrverkehr berücksichtigt. Aufgrund der Überschreitung des Bagatellmassenstroms wurde eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft durchgeführt. Im Ergebnis der Berechnung der Immissionszusatzbelastung werden die Irrelevanzwerte für Schwebstaub PM10 und Staubbiederschlag überschritten, so dass die Bestimmung der Gesamtbelastung erfolgte.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Aufgrund der ermittelten geringen Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben erhöhen sich die Immissionswerte für Staubniederschlag und für Schwebstaub PM10 nicht bzw. nur minimal. Der zulässige Immissions-Jahreswert wird an den Beurteilungspunkten

- BUP 1: Riesenbergstraße 6
- BUP 2: Dachtelfeldstraße 40
- BUP 3: Riesenbergstraße 16
- BUP 4: Dachtelfeldstraße 6

für Schwebstaub PM10 und Staubniederschlag durch die Gesamtbelastung unterschritten.

Der Immissionstageswert mit den zulässigen Überschreitungshäufigkeiten wird gemäß Ziffer 4.7.2b) der TA Luft ebenfalls eingehalten.

Vorliegend kann aufgrund des eingereichten Staubimmissionsgutachtens vom 15.01.2014 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida, Bericht Nr.: 401.0348/13, und der fachlichen Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der unter 5.3 des Gutachtens genannten Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an allen maßgebenden Beurteilungspunkten hervorgerufen werden.

Soweit einzelne Einwander die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

### 4.3.1.3 Sprengerschütterungen

Die Sprengungen können so durchgeführt werden, dass die ausgehenden Sprengerschütterungen nicht, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Es ist rechtlich zulässig, die Beurteilung der Erschütterungseinwirkung (Belästigung) auf Menschen in Gebäuden zunächst unter Zugrundelegung der DIN 4150, Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" vorzunehmen. Die Norm nennt Anhaltwerte und Anforderungen, bei deren Einhaltung erwartet werden kann, dass in der Regel erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden. Wie bereits ausgeführt, sind in dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016, Abschnitt 16.1, Anhang 16.2 der Antragsunterlagen sprengtechnische Randbedingungen aufgezeigt (Wandhöhe, Ladungsaufbau, Zündverfahren, Sprengmenge etc.), bei deren Einhaltung die in den o. g. Vorschriften enthaltenen Anhaltwerte unterschritten werden.

Soweit einzelne Einwander die Ergebnisse des Spreng- und Erschütterungsgutachtens in Frage gestellt haben, wurden seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörde keine Fehler identifiziert. Sowohl die methodische Herangehensweise wie auch die Ausgangsparameter und die davon abgeleiteten Prognosewerte sind nicht zu beanstanden.

### 4.3.1.4 Sonstige Gefährdungen

Die potenziell bestehenden Gefährdungslagen durch Absturz und Steinwurf können durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

So ist die Anlage von Zäunen und Wällen ein übliches und bewährtes Mittel um Flächen vor Betreten zu schützen. Dieser Betretungsschutz wird durch die geplante dichte Bepflanzung ver-

stärkt werden. Hinzu kommt die vorgesehene Bepflanzung der Abraumböschungen, welche weniger steil als die Rohstoffböschungen angelegt werden und von diesen durch eine Berme getrennt sind. Hierdurch ist es auch im Fall des Übertretens von Wall bzw. Zaun erkennbar, dass hier eine Fläche betreten wird, in der mit erhöhter Aufmerksamkeit zu agieren ist. Im Ergebnis ist nicht mit unbeabsichtigten Abstürzen zu rechnen.

In dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016, Abschnitt 16.1, Anhang 16.2 der Antragsunterlagen sind Ausführungen zum Sprengbereich, seiner Räumung und den Sprengposten genannt. Es ist weiter ausgeführt, dass bei Annäherung der Sprengstellen auf weniger als 300m an die umgebenden Wanderwege diese für wenige Minuten gesperrt werden müssen.

Die Festlegungen des Sachverständigen sind im Ergebnis bisheriger Erfahrungen in verschiedenen Abbaustätten ausreichend, eine Gefährdung von Personen durch Steinwurf sicher auszuschließen.

#### **4.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Die Auswirkungen des Vorhabens Erweiterung Kalksteintagebau Segelhorst auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt werden anhand folgender fachgesetzlicher Normen bewertet:

- Waldrecht (§ 8 ff. NWaldLG)
- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG)
- artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, § 39 BNatSchG)
- Bestimmungen zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG)
- Schutz von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) und
- Schutz von nationalen Schutzgebieten (§ 20 ff. BNatSchG).

Im Einzelnen wird von Folgendem ausgegangen:

##### **4.3.2.1 Eingriff in Natur und Landschaft**

Wesentlicher Wirkfaktor bezüglich Biotoptypen ist im Zuge eines Abbaus prinzipiell der Flächenverbrauch durch Rohstoffgewinnung und sonstige betriebliche Tätigkeiten im Bereich der geplanten Erweiterung.

Von erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Flächenbeanspruchung ist dann auszugehen, wenn Biotoptypen der Wertstufe III und höher beansprucht werden. Eine detaillierte Bilanz der einzelnen Eingriffsflächen sowie des ermittelten Kompensationsflächenbedarfs wegen direkter Flächenbeanspruchung von Biotoptypen enthält Abschnitt 13.2 des immissionschutzrechtlichen Antrages. Die Wertstufenbilanz direkt betroffener Biotoptypen ergibt folgende Flächen (gerundet auf volle 100 m<sup>2</sup>):

- |                                  |                          |
|----------------------------------|--------------------------|
| • Biotoptypen der Wertstufe I:   | 600 m <sup>2</sup> .     |
| • Biotoptypen der Wertstufe II:  | 0 m <sup>2</sup> .       |
| • Biotoptypen der Wertstufe III: | 8.100 m <sup>2</sup> ,   |
| • Biotoptypen der Wertstufe IV:  | 65.000 m. <sup>2</sup> , |

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Biototypen der Wertstufe V: 44.400 m<sup>2</sup>.

Mit dem Verlust der aufgeführten Flächen ist auch ein Verlust an stehendem Totholz im Biototyp WMK3 und einigen als Höhlenbaum geeignet eingestuften Überhältern in WMK 1 verbunden. In den Nachbarflächen, z. B. nördlich des Steinbruches und südlich am Hang zum Blutbachtal bleiben stehendes Totholz und Überhälter erhalten.

Die Beanspruchung der Biototypen der Wertstufen III bis V erfolgt auf rund 11.75 ha Fläche. Auf gleicher Fläche erfolgt eine Beanspruchung von Lebensraumfunktion der Wertstufen IV und V.

Eine Flächenzerschneidung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgt nicht, da das Vorhaben nicht geeignet ist, die Mobilität charakteristischer Tierarten von Waldmeister-Buchenwäldern zu behindern.

Vorhabenbedingte Staubimmissionen im Umfeld der Abbaustätte sind zwar zu erwarten. Im Ergebnis der Untersuchungen von Boden-pH-Wert, Vegetationsentwicklung und einer Staubprognose, die in Abschnitt 14.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages dargestellt sind, wird eine Beeinträchtigung umliegender Vegetationsbestände ausgeschlossen. Auf dem Ramsnackenplateau (Erweiterungsfläche) laufen seit den 90ziger Jahren Veränderungen der Vegetation ab, die die vorhabenbedingten Auswirkungen durch Staubimmissionen auf Boden-pH-Werte überlagern. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Wertstufenverringerung im Sinne der Eingriffsregelung und die gesetzlich geschützten Biotope (Erdfälle im Waldmeister-Buchenwald) im Umfeld ebenfalls ausgeschlossen.

Mikroklimatische Veränderungen einschließlich Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes werden bau-, anlage- und betriebsbedingt auftreten. Die möglichen Veränderungen des Mikroklimas werden im Sinne der Eingriffsregelung aber als unerheblich eingestuft, da nirgendwo im 50 m Umfeld um das Vorhaben und darüber hinaus Pflanzenbestände vorhanden sind, die auf besonders ausgeglichene Temperaturen und hohe Luftfeuchten angewiesen sind. Insbesondere sind keine Schluchtwälder oder farnreiche Ausprägungen anderer Laubwaldtypen vorhanden. Somit sind Veränderungen von Wertstufen von Biotopen durch kleinklimatische Auswirkungen auszuschließen. Soweit in diesem Zusammenhang von einzelnen Einwendern der Abstand zum Blutbachtal und zum Naturschutzgebiet angesprochen und nachteilige Auswirkungen befürchtet wurden, sind letztere unbegründet. Die benachbarten Bestände sind durch einen breiten Waldweg von der Abbaugrenze getrennt und durch junge bzw. sich verjüngende Bestände geprägt werden (vgl. hierzu Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen).

Durch den Abbau in der Erweiterungsfläche werden Landschaftsbildelemente der Wertstufe IV/V beansprucht. Die Herrichtungsplanung sieht eine naturnahe Herrichtung der Abbaustätte vor. Allerdings wird die anthropogene Überformung erkennbar bleiben. Deshalb wird davon ausgegangen, dass nach Herrichtung von Wertstufe III bezüglich des Landschaftsbildes auszugehen ist. Somit erfolgt vorhabenbedingt eine Verminderung des Landschaftsbildes um eine Wertstufe auf einer Fläche von 11,8 ha. Im Übrigen werden keine linearen Landschaftsbildelemente unterbrochen, die von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung der Landschaft sind (z. B. Allees). Vorhabenbedingt kommt es somit zu keinen Flächenzerschneidungen, die Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Landschaft haben.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewältigt werden.

#### 4.3.2.2 Inanspruchnahme von Wald und Erstaufforstung

Ein Konflikt mit forstrechtlichen Belangen entsteht im Ergebnis der Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterungsfläche. Insoweit wurde ein Kompensationsflächenbedarf von rund 211.200 m<sup>2</sup> bzw. rund 21,1 ha ermittelt. Bei der Ermittlung wurde das Vorhandensein von Strukturen wie Dolinen und älteren Bäumen werterhöhend berücksichtigt. Der mögliche Verlust von Bäumen im südlich der Erweiterungsfläche und dem dort verlaufenden Weg wurde ebenfalls einbezogen.

Die im Zusammenhang mit der Herrichtungsplanung (sowohl für die Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten wie auch in Bezug auf die genehmigte Planung) vorgesehene Erstaufforstung dient vornehmlich der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und dem forstrechtlichen Ausgleich. Sie ist deshalb in ihrer Gesamtbewertung nicht mit nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.

Eine nicht mit Emissionen zusammenhängende indirekte Flächenbeanspruchung ist im Süden des Tagebaus zwischen der Abbaustättengrenze und dem dort verlaufenden Weg nicht auszuschließen, da hier aus Sicherheitsgründen evtl. höhere Bäume gefällt werden müssen. Dies betrifft Bestände der Wertstufen IV und V auf einer Fläche von 0,27 ha. Es wird ein flächengleicher Kompensationsbedarf hervorgerufen.

Die Konflikte mit den forstrechtlichen Belangen können mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und den eingeschlossenen forstrechtlichen Entscheidungen gelöst werden.

Waldschädigende Zerschneidungseffekte, Immissionen, Veränderungen des Mikroklimas und andere Fernwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

#### 4.3.2.3 Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Während der Vorfeldberäumung, die sich aus den Tätigkeiten

- Entfernen der Gehölze (Baumfällarbeiten)
- Rodung der Stubben und
- Abtrag der Deckschichten (Oberboden, Abraum)

zusammensetzt, ist die Tötung oder Verletzung von flug- bzw. fluchtunfähigen Tieren denkbar. Hierbei kann es auch zur Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen kommen. Weiterhin wird Lebensraum der vorhandenen Arten betrieblich beansprucht. Bei den relevanten Arten handelt sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Großsäuger, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie um europäische Vogelarten.

Im Ergebnis einer Untersuchung der artenschutzrechtlichen Konflikte (Abschnitt 13.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages) wurden in diesem Zusammenhang folgende Konflikte identifiziert:

- Potenzielle Lebensräume verschiedener baumbewohnender Fledermäuse gehen verloren. Es handelt sich im Ergebnis der Untersuchungen 2012 um Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus / brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Nachweise anderer baumbewohnender Fledermausarten (Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*); Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)) waren so selten, dass bezüglich dieser Arten ein Verlust auch potenzieller Quartiere nicht zu erwarten ist. Der potenzielle Verlust erfolgt durch vorhabensbedingte Beanspruchung älterer Baumbestände, die ca. 4,5 ha der Erweiterungsfläche in Anspruch nehmen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Innerhalb der Erweiterungsfläche hängt ein Fledermauskasten des Typs Schwegler 1FF als Teil eines aus 5 bis 6 Kästen bestehenden Kastenquartiers. Hier wurden in der Vergangenheit nach Mitteilung des örtlichen Fledermausbetreuers Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*) nachgewiesen. Eine Wegnahme/Zerstörung des Kastens könnte zum Tod/zur Verletzung darin befindlicher Tiere führen. Das Kastenquartier wird entfernt und entfällt damit an der derzeitigen Stelle.
- Ein Zwischenquartier der Zwergfledermaus in einer Doline wird im Rahmen von Abraum- oder Abbauarbeiten beansprucht. Hierbei könnten im Zwischenquartier befindliche Fledermäuse getötet oder verletzt werden.
- Durch die Beanspruchung des Zwischenquartiers geht dessen Funktion an der derzeitigen Stelle verloren.
- Im Zusammenhang mit Ziffer 1 könnten fluchtunfähige Fledermäuse im potenziellen Sommerquartier verletzt werden.
- Durch Baumfällungen und Rodungen können fluchtunfähige Vögel getötet / verletzt oder Eier zerstört werden. Dies kann prinzipiell nur innerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten geschehen. Die Brutzeit der nachgewiesenen Arten beginnt im Januar mit dem streng geschützten Waldkauz (*Strix aluco*) und endet im November mit Hohl- und Ringeltaube (*Columba oenas*, *C. palumbus*).
- In Bezug auf spezielle Habitate gehen Großhöhlen des Schwarzspechtes verloren. 2012 brütete der Schwarzspecht nicht innerhalb der Erweiterungsfläche. Ein natürlicherweise stattfindender Ersatz der beanspruchten Großhöhlen im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche ist somit nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten. Der Verlust der Brutplätze von Waldkauz und Hohltaube wird deshalb als eigenständiger Konflikt eingestuft.
- Hinsichtlich der Hohltaube werden zwei potenziell durch Lärmimmissionen verlorengelassene Brutplätze ebenfalls berücksichtigt.

Die genannten Konflikte sind, bis auf den Verlust potenzieller Hohltaubenreviere durch Lärm, alle auf den Wirkfaktor direkte Flächenbeanspruchung zurückzuführen.

Vorhabenbedingte Sprengerschütterungen werden im Regelfall ein (maximal zweimal) pro Tag auftreten. Sie sind somit nicht geeignet, wertgebende Arten zu beeinträchtigen. Als Beispiel hierfür mag der Waldkauz gelten, der unmittelbar oberhalb der Abbaustätte brütet. Hinweise auf nicht entdeckte Höhlen, die als besonders einsturzgefährdet gelten könnten, liegen auch im Ergebnis geologischer Nacherkundungen nicht vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm werden bezüglich anderer Arten im Ergebnis der Untersuchungen in den Abschnitten 13.2, 13.4 und 14.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages ausgeschlossen. Ebenso werden vorhabenbedingte Lichtemissionen mit erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope im Ergebnis der Untersuchungen in den Abschnitten 13.2, 13.4 und 14.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Änderung der genehmigten Planung von vornherein unwahrscheinlich.

Der Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Belangen kann mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der eingeschlossenen artenschutzrechtlichen Prüfung gelöst werden.



**4.3.2.4 Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen**

Die vorhandenen Dolinen/Erdfälle wurden in der Eingriffs- bzw. der Waldbilanz werterhöhend berücksichtigt. Der Verlust dieser gesetzlich geschützten Biotope ist im Rahmen der Konfliktmittlung und damit auch bei der Bemessung des Kompensationsumfanges somit berücksichtigt. Spezielle Habitatfunktionen sind bei den artenschutzrechtlichen Auswirkungen bilanziert.

Die Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope kann im Rahmen einer Befreiung von den geltenden Verboten gewürdigt und geregelt werden.

**4.3.2.5 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten**

Innerhalb der Erweiterungsfläche im FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" sind folgende Biotop- und Lebensraumtypen vom geplanten Gesteinsabbau und sonstigen betrieblichen Tätigkeiten betroffen:

<b>Biotoptyp <sup>1</sup></b>	<b>Lebensraumtyp <sup>2</sup></b>	<b>betroffene Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK1; WMK3u)	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	14.000
Natürlicher Erdfall in Kalkgestein	nein	lineare Anordnung mehrerer Erdfälle im Waldmeister-Buchenwald
UHM	nein	100
OVW	nein	100

Legende: <sup>1</sup>Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Ausgabe 2011.

<sup>2</sup>Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie.

Bezogen auf den LRT 9130 handelt es sich um eine Teilfläche die mit Erhaltungszustand B bewertet wurde.

Die Inanspruchnahme von 1,4 ha dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet durch die Erweiterung ist als Beeinträchtigung des Gebietes zu werten. Ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinn des § 34 BNatSchG handelt, ist im Rahmen der rechtlichen Prüfung der FFH-Verträglichkeit zu klären. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beanspruchte Fläche keine besondere Funktion für den Schutz- und Erhaltungszustand des Gebietes aufweist und bezogen auf die Gesamtfläche des LRT vernachlässigbar klein ist.

Stickstoffimmissionen wurden im Ergebnis einer Anwendung des critical-load-Konzeptes in Abschnitt 14.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages auf die umgebenden Bestände nachvollziehbar als unerheblich eingestuft, da die Irrelevanzgrenze bezüglich des umgebenden Biotop- und Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald unterschritten wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nicht um langanhaltende Einträge handelt.

Lärm kann neben Menschen auch prinzipiell Tierarten beeinträchtigen. Insbesondere für Vogelarten liegen hierzu Ergebnisse vor, die sich auf Lärmwirkungen von stark befahrenen Straßen

und Eisenbahnen beziehen. Es wurden die Schallpegel, die entsprechend der einschlägigen Literatur als kritisch für empfindliche Vogelarten aufgeführt werden, als Maß der möglichen vorhabenbedingten Belastung zugrunde gelegt. Potenziell durch vorhabenbedingte Lärmwirkungen betroffen könnte die Art Hohltaube (*Columba oenas*) sein. Für diese Art ist eine Störung der Kommunikation an stark befahrenen Straßen möglich. Die Hohltaube ist als charakteristische Art des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) in Niedersachsen aufgeführt. Die Art wurde innerhalb der Erweiterungsfläche mit einem Brutpaar, nicht aber in der Umgebung der Erweiterungsfläche nachgewiesen. Im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Abschnitt 13.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages) könnten maximal 2 Brutpaare durch vorhabenbedingten zeitweisen Verlust eines Reviers betroffen sein. Eine Störung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des angrenzenden Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) durch Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lebensraumtypischen Art kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Zum einen weisen Hohltauben bekanntermaßen Populationsschwankungen auf, so dass auch im Rahmen natürlicher Prozesse ein Verschwinden und Wiederauftauchen in geeigneten Lebensräumen zu erwarten ist. Zum anderen ist die Verbreitung der Hohltaube im Weserbergland kontinuierlich und meist durch die Brutmöglichkeiten (Schwarzspechthöhlen) beschränkt. Somit ist eine Besiedelung weit über den Einwirkungsbereich des Vorhabens hinaus zu erwarten. Außerhalb möglicher "Verlärmungszonen" wird die Population somit fortbestehen und ist nach Ende der vorhabenbedingten Lärmemissionen prinzipiell in der Lage, alle benachbarten Waldbestände zu besiedeln, sofern Schwarzspechthöhlen vorhanden sind.

Kleinklimatische Veränderungen können ebenfalls Auswirkungen auf benachbarte Vegetationsbeständen hervorrufen. Derartige Auswirkungen sind vorhabenbedingt insbesondere durch Fällung und Rodung von Vegetationsbeständen, d.h. während und vor den Abraumarbeiten zu erwarten. Somit sind derartige kleinklimatische Auswirkungen am ehesten als Folge der Erweiterung, nicht aber der Änderung der Herrichtungsplanung oder der Vertiefung zu erwarten. Im Zuge der Erweiterung werden westlich und südlich des FFH-Gebietes stockende Waldbestände entfernt, so dass Winde aus diesen Richtungen ungehinderter auf das Gebiet einwirken können. Im Ergebnis der Ausführungen in Abschnitt 14.4 (einschließlich Ergänzung) werden diese Auswirkungen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen. Der Schlussfolgerung wird gefolgt. Gründe hierfür sind zum einen die rel. geringe Reichweite solcher Auswirkungen, dass fehlen besonders sensibler Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld sowie die vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Die Erweiterungsfläche umfasst keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes "Uhubrutplätze im Weserbergland". Demgegenüber liegen Teilflächen, für die eine Änderung der genehmigten Planung vorgesehen ist, innerhalb des Vogelschutzgebietes. Der Uhu, für dessen Schutz und Erhalt das Gebiet ausgewiesen ist, brütet allerdings regelmäßig im Westen des Steinbruchs Segelhorst. Alle Brutversuche und Bruten fanden außerhalb des Bereiches statt, für den die Änderung der genehmigten Planung vorgesehen ist. Aus diesem Grund kann sicher davon ausgegangen werden, dass auch insoweit keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch die Änderung der genehmigten Planung erfolgen wird.

### 4.3.2.6 Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten

Das Naturschutzgebiet "Hohenstein" wird durch die gegenständliche wesentliche Änderung nicht berührt und auch sonst nicht betroffen. Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung sind deshalb auszuschließen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Erweiterungsfläche liegt vollständig im LSG "Hessisch/Oldendorfer Wesertal-Nord". Der Konflikt ist im Wesentlichen auf die Bestimmungen zum besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 LSG-VO zurückzuführen (vgl. Abschnitt 13.2 des immissionsschutzrechtlichen Antrages) und im Rahmen einer Ausnahme zu würdigen und rechtlich zu regeln.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des LSG "Hessisch Oldendorfer Wesertal-Nord" sind schon ebenfalls auszuschließen, weil die Änderung der genehmigten Planung ebenfalls die naturnahe Herrichtung der Abbaustätte im Sinne der der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben des Niedersächsischen Umweltministeriums/NLÖ (Informationsdienst Niedersachsen Heft 4/2003) zum Ziel hat.

### 4.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Zudem heißt es in § 5 Abs. 3 BImSchG, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Ergänzend ergeben sich fachgesetzliche Regelungen zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG) und aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz.

Durch die Beanspruchung der Erweiterungsfläche auf einer Fläche von 11,1 ha ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Böden der Wertstufe IV gegeben, die im Regelfall durch Aufwertung von Böden (z. B. Extensivierung, Aushagerung) außerhalb der Abbaustätte kompensiert werden muss. Hinsichtlich der Beanspruchung von Böden der Wertstufe III innerhalb der Erweiterungsfläche wird davon ausgegangen, dass es sich um tiefgründig gestörte Böden (Befahren, vorhandene Wasserleitung) handelt und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben Erweiterung Kalksteinbruch Segelhorst auszuschließen ist. Es handelt sich um rund 0,7 ha. Selbst wenn man die Beanspruchung von rund 0,7 ha Bodens der Wertstufe III als Eingriff einstuft, ist dies nach der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben des Niedersächsischen Umweltministeriums/NLÖ durch eine Herrichtung der Abbaustätte im Sinne des Naturschutzes als Kompensation ausreichend.

Die Herrichtung des Tagebaus über eine Teilverfüllung mit Eigenabraum und Mutterboden erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten bzw. verlangten Folgenutzungen (Forstwirtschaft, Naturschutz). Die direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wird entsprechend der betrieblichen Erfordernisse auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Die Betankung von mit Raupenkettens ausgerüsteten Arbeitsgeräten wird wie gehabt vor Ort unter Schutzmaßnahmen stattfinden. Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen verringert die Gefahr des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Vorhabenfläche erfolgt nicht.

Auf die Einlagerung von Fremdmassen wird verzichtet, so dass schädliche Bodenveränderungen nicht eintreten können.

#### **4.3.4 Schutzgut Wasser**

Die fachgesetzlichen Regelungen zur Beurteilung der Auswirkungen der gegenständlichen Änderung auf das Schutzgut Wasser sind das Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz sowie die Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGB-NatSchG; siehe auch die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben des Niedersächsischen Umweltministeriums/NLÖ (Informationsdienst Niedersachsen Heft 4/2003).

Ausgehend davon sind keine regelungsbedürftigen Auswirkungen oder Konflikte gegeben.

Vorhabenbedingt erfolgen keine Einleitungen in Oberflächengewässer und keine Veränderungen des Grundwasserspiegels, da der Abbau als Trockenabbau geführt wird. Gewässer werden ebenfalls nicht angelegt.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist festzuhalten, aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer und der nicht erfolgenden Veränderungen von Qualität und Dargebot des Grundwassers keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

Die durch die Vertiefung der Abbaufäche stattfindende Verringerung der Überdeckung ist zeitlich beschränkt. Nach Ende des Abbaus sehen die Planunterlagen wieder eine ausreichende Überdeckung der grundwasserführenden Schichten vor. Eine umwelterhebliche Gefährdung des Grundwassers ist aus dieser zeitlich begrenzten Reduzierung von Deckschichten nicht ableitbar.

#### **4.3.5 Schutzgut Luft**

Bei den Staubemissionen handelt es sich um Luftverunreinigungen im Sinn des § 3 Abs. 4 BImSchG.

Die vom Abbau ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren (durch Schwebstaub PM10) bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (durch Staubbiederschlag, d.h. Gesamtstaub) herbeizuführen.

Vorliegend kann aufgrund des eingereichten Staubimmissionsgutachtens vom 15.01.2014 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida, Bericht Nr.: 401.0348/13 (Abschnitt 16.3 der Antragsunterlagen), und der fachlichen Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der unter 5.3 des Gutachtens genannten Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an allen maßgebenden Beurteilungspunkten hervorgerufen werden.

#### **4.3.6 Schutzgut Klima und Landschaft**

In der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben des Niedersächsischen Umweltministeriums/NLÖ (Informationsdienst Niedersachsen Heft 4/2003) ist ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft durch Abbauvorhaben

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

nur in Sonderfällen zu erwarten sind. Ein solcher Sonderfall ist nicht erkennbar. Sowohl die Prüfung der o. g. betriebsbedingten als auch stilllegungsbedingten Wirkfaktoren ergab keine Feststellung etwaiger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. So kann nach Auswertung des Landschaftsrahmenplanes insbesondere das Vorliegen einer Kaltluftabflussbahn mit Bedeutung für das Siedlungsinnenklima ausgeschlossen werden.

Bezogen auf kleinklimatische Auswirkungen ist festzuhalten, dass es für die in der obigen zusammenfassenden Darstellung beschriebenen Effekte keine Grenzwerte gibt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Textabschnitten 5.3.2.1.8 und 5.3.5 der Umweltverträglichkeitsstudie, Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen wird vollumfänglich verwiesen. In der FFH-Verträglichkeitsstudie (Abschnitt 14.4 der Antragsunterlagen) sind diese ausführlich in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das nördlich und östlich angrenzende FFH-Gebiet verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen auf das südlich angrenzenden Naturschutzgebiet Hohenstein wurden hierbei mit betrachtet. Eine Quantifizierung der voraussichtlich auftretenden Auswirkungen ist nicht möglich. Aus den ausgewerteten Wetterdaten geht hervor, dass die Auswirkungen an süd- und westexponierten Böschungen direkt nach Rodung/Beräumung am größten sein werden. Daraus folgt, dass die nördlich und östlich der Erweiterungsfläche gelegenen Bestände den Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt am stärksten ausgesetzt sein werden. Nach einsetzen der Vegetationsentwicklung an den Endböschungen werden sich die Auswirkungen wiederum verringern. Die zu erwartenden mikroklimatischen Auswirkungen werden im Sinne der Eingriffsregelung als unerheblich eingestuft, da die im näheren Umfeld vorhandene Vegetation keine besonders empfindlichen Ausprägungen aufweist. Auch in den umgebenden Schutzgebieten sind im Ergebnis der verbal-argumentativ geführten, zusammenfassenden Argumentation in Textabschnitt 5.3.2.1.8, Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes und des südlich angrenzenden Naturschutzgebietes zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft erfolgt eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens Erweiterung Kalksteintagebau Segelhorst auf Grundlage der Eingriffsregelung und einer verbal-argumentativen Bewertung der Erholungsnutzung und sonstiger Aspekte des Schutzgutes Landschaft.

Eine subjektiv durch Wahrnehmung von Staubentwicklung entstehende Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung kann für einzelne, hierfür empfängliche Personen nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung durch die Allgemeinheit ist angesichts der Einhaltung der Grenzwerte für Schwebstaub und Staubbiederschlag nach TA Luft jedoch auszuschließen – vgl. Abschnitt 16.3 des immissionsschutzrechtlichen Antrages.

Eine subjektiv durch Wahrnehmung von vorhabenbedingten Lärm entstehende Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung kann für einzelne, hierfür empfängliche Personen nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung durch die Allgemeinheit ist angesichts der Einhaltung der Grenzwerte für Lärm jedoch auszuschließen – vgl. Abschnitt 16.4 des immissionsschutzrechtlichen Antrages.

Es erfolgt eine Verlängerung des Verlaufs des Weserberglandweges entlang der Abbaustätte von 550 m auf 1.230 m Länge. Dies erhöht die Wahrnehmbarkeit betrieblicher Abläufe und technischer Einrichtungen. Eine derartige Wahrnehmung kann zur Störung des Landschaftserlebens führen.

#### **4.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die von den Sprengungen ausgehenden Sprengerschütterungen sind nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Kultur- und Sachgüter herbeizuführen.

Es ist rechtlich zulässig, die Beurteilung der Erschütterungseinwirkung auf bauliche Anlagen zunächst auf der Grundlage der DIN 4150, Teil 3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" vorzunehmen. Die Norm nennt Anhaltwerte für Schwinggeschwindigkeiten und Anforderungen, bei deren Einhaltung Schäden an Gebäuden nicht zu erwarten sind. Wie bereits ausgeführt, sind dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann mit Datum vom 14.01.2016 (Abschnitt 16.2 der Antragsunterlagen) sprengtechnische Randbedingungen aufgezeigt (Wandhöhe, Ladungsaufbau, Zündverfahren, Sprengmenge etc.), bei deren Einhaltung die in den o. g. Vorschriften enthaltenen Anhaltwerte unterschritten werden.

Bodendenkmäler und Kulturdenkmale sind durch die Erweiterung des Kalksteinbruches Segelhorst nicht betroffen.

Durch die Flächenbeanspruchung wird ein kurzes Teilstück des Weserberglandweges unterbrochen. Dies hat ohne Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Die Wegeverbindung bleibt erhalten, indem entlang der Außengrenze des Steinbruches ein Wegestück neu hergestellt wird.

#### **4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die für die Entscheidung maßgeblichen umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Bei der Prüfung wurden auch Wechselwirkungen der (positiven) Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Diese medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

### **4.4 Vom Vorhabenträger geprüfte Alternativen**

Der Betreiber hat geprüft, ob Alternativen zur gegenständlichen wesentlichen Änderung in Betracht kommen.

#### **4.4.1 Nullvariante**

Bei Umsetzung der Nullvariante würde der Tagebau zum Ende des Jahres 2017 zum Stillstand kommen. Die Arbeitsplätze würden dauerhaft verloren gehen. Weiterhin würde die Versorgung des Raumes um Rinteln, Hessisch-Oldendorf und Hameln mit qualifizierten Baurohstoffen auf weiter entfernte Rohstoffquellen reduziert. Auch die Umweltbelastungen würden sich durch Transporte erhöhen.

#### **4.4.2 Standortalternative**

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2001 des Landkreis Hameln-Pyrmont ist im Bereich der Stadt Hessisch-Oldendorf ein Bodenabbau außerhalb der festgestellten Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Im Umfeld des Tagebaus befinden sich keine weiteren Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung. Die Lagerstätten erkundung hat sich aus den genannten Gründen auf das am Standort Segelhorst befindliche Vorranggebiet konzentriert.

#### **4.4.3 Ausführungsalternative**

Der Abbau muss aufgrund des Härtegrades des Kalksteins wie bisher mittels Bohr- und Sprengverfahren erfolgen. Die Abbaurichtung und Abbauführung muss sich an dem in der Lagerstätte anstehenden Rohstoff orientieren. Die Verkippung von Abraum und nicht verwertbaren Materialien kann aufgrund der Lage von Tagebauzufahrt, Schillathöhle und stationärer Aufbereitungsanlage nur nach Osten dem Abbaubetrieb folgend, sinnvoll fortgeführt werden.

#### **4.4.4 Ergebnis**

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Alternativen bestehen. Dieses Ergebnis wird u. a. durch die verfolgten Ziele

- Durchführung der Rohstoffgewinnung nur innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete,
- möglichst vollständige Nutzung der Rohstoffvorkommen,
- Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung

des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 2008 mit Änderung 2012 und dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont 2001 bestätigt.

#### **4.5 Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG**

Mit der vorliegenden Genehmigung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen sind neben der permanenten Überwachung des Betriebes der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlage durch die Immissionsschutzbehörde und neben der Eigenüberwachung durch den Betreiber insbesondere folgende spezifische Überwachungsmaßnahmen vorgesehen und geregelt:

- fortlaufende Überwachung der für die zu gewährleistende Standsicherheit der Böschungen relevanten Parameter und Übergabe der Dokumentation an die Genehmigungsbehörde
- Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte (Geräuschimmissionen) durch eine Abnahmemessung und Vorlage der Ergebnisse bei der Genehmigungsbehörde
- Dokumentation der Sprengungen und Feststellung des Abstandes zum bewohnten Forsthaus (Dachtelfeldstraße 40) sowie zu weiteren Objekten; Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte (Sprengerschütterungen) durch eine Abnahmemessung und Vorlage der Ergebnisse bei der Genehmigungsbehörde
- Durchführung eines Biomonitoring zur Dokumentation der Auswirkungen der gegenständlichen Änderung auf Flora und Fauna

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Spezifisches Monitoring in Bezug auf Auswirkungen der gegenständlichen Änderung auf das Kleinklima und auf angrenzenden Flächen vorkommende Moose
- Ökologische Baubegleitung bei der Annäherung an Dolinen

### 4.6 Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 UVPG

Im Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen wesentlichen Änderung und der vorstehend wiedergegebenen Bewertung dieser Umweltauswirkungen sind für die zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen Steinbruch Segelhorst folgende Aspekte relevant:

Lediglich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen. Für alle anderen Schutzgüter waren entweder Betroffenheiten und nachteilige Wirkungen von vornherein auszuschließen oder unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinn der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu qualifizieren.

Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind zusammengefasst wie folgt zu benennen:

Konflikt	Beschreibung	verbleibender Konflikt
Waldrecht (§ 8ff. NWaldLG)		
K_Wald_1	Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart	rd. 11,2 ha
Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG		
K_Biot_1	Beanspruchung von Biotoptypen der Wertstufen III bis V	rd. 11,75 ha
K_Biot_3	Indirekte Auswirkung (mögliche Fällung wegen schmalen Randstreifen zwischen Weg und Abbau)	rd. 0,27 ha
K_Biot_4	Beanspruchung von Lebensraumfunktion der Wertstufen III bis V	rd. 11,75 ha
K_Bod_1	Beanspruchung von Böden der Wertstufe IV/V	rd. 11,1 ha
K_Wass_1	Beanspruchung eines Tümpels	5 m <sup>2</sup>
K_Land_3	Beanspruchung von Landschaftsbildelementen der Wertstufe IV/V, und Verringerung um eine Wertstufe bezogen auf die Herrichtungsplanung	11,8 ha
K_Schutz_3	Veränderungen der Oberflächengestalt und Beseitigung der Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tiere im LSG.	11,8 ha

Diese verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wurden bei der vorliegenden Entscheidung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung und eingeschlossene Entscheidungen) einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen berücksichtigt und abgearbeitet. Wie die nachfolgenden Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen zeigen, konnten die betreffenden Konflikte unter Heranziehung der vom Betreiber ebenfalls vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Im Ergebnis kann die gegenständliche wesentliche Änderung damit umweltverträglich durchgeführt werden. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nicht zu.



## **5. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen und Behandlung der Einwendungen**

### **5.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn – erstens – sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und – zweitens – andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

#### **5.1.1 Erfüllung der Betreiberpflichten**

In Bezug auf die gegenständliche Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst

- a) Erweiterung des Steinbruchs Segelhorst um rund 11,8 ha nach Nordosten
- b) Änderung der genehmigten Planung durch Änderung der Geländegestaltung im Bereich von Teilflächen, durch Anpassung der Abbauführung im Osten mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung und durch vollständige Gewinnung aller verfügbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m

ist nach Prüfung festzustellen, dass die maßgeblichen und genehmigungsrelevanten Betreiberpflichten erfüllt werden.

##### **5.1.1.1 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zudem sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die allgemeine und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Diesen Anforderungen trägt die gegenständliche Änderungsplanung Rechnung.

##### **5.1.1.1.1 Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten**

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Vorliegend ergibt sich für die gegenständliche Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten, dass die gegenständliche Erweiterung zwar mit bestimmten Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG verbunden ist, es sich dabei allerdings nicht um schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft handelt. Im Einzelnen kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Danach werden die im Einzelnen maßgeblichen Grenz- und Richtwerte für Immissionen sicher eingehalten oder deutlich unterschritten. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nach durchgeführter Prüfung nicht zu.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Für eine Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen sicher ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich ist auf die angeordneten Nebenbestimmungen zu verweisen.

Eine Beweissicherung in Bezug auf Erschütterungswirkungen und konkrete Immissionsorte (Wasserhochbehälter Langenfeld, sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Wohnbebauung) war nicht veranlasst.

### **5.1.1.1.2 Änderung der genehmigten Planung**

Vorliegend ist auch die gegenständliche Änderung der genehmigten Planung mit bestimmten Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG verbunden. Aber auch hier handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, wie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat. Im Einzelnen kann wiederum auf die vorstehenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Danach werden die im Einzelnen maßgeblichen Grenz- und Richtwerte für Immissionen sicher eingehalten oder deutlich unterschritten. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nach durchgeführter Prüfung nicht zu.

Für eine Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen sicher ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich ist auf die angeordneten Nebenbestimmungen zu verweisen.

Eine Beweissicherung in Bezug auf Erschütterungswirkungen und konkrete Immissionsorte (Wasserhochbehälter Langenfeld, sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Wohnbebauung) war nicht veranlasst.

### **5.1.1.2 Stand der Technik**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat der Betreiber Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Nicht nur die bestehende Anlage Steinbruch Segelhorst, sondern auch die gegenständliche Änderungsplanung (Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten und Änderung der genehmigten Planung) entspricht dem Stand der Technik im Sinn von § 3 Abs. 6 BImSchG. Damit wird der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

### **5.1.1.3 Umgang mit Abfällen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mit anfallenden Abfällen ordnungsgemäß zu verfahren, d. h. Abfälle zu vermeiden und nicht zu vermeidende Abfälle entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG schreibt für die Betriebseinstellung vor, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Vorliegend ist insoweit festzustellen, dass die gegenständliche Änderungsplanung (Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten und Änderung der genehmigten Planung) nicht zum Anfall von verwertungs- oder beseitigungspflichtigen Abfällen führt. Im Übrigen ist sowohl für die Errichtung und den Be-

trieb der Anlage wie auch für den Fall der Betriebseinstellung gewährleistet, dass die abfallrechtlich orientierten Betreiberpflichten erfüllt werden.

#### **5.1.1.4 Sparsame Verwendung von Energie**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Entsprechendes hat der Betreiber für die gegenständliche Änderungsplanung (Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten und Änderung der genehmigten Planung) anhand der vorgelegten Antragsunterlagen nachgewiesen.

#### **5.1.1.5 Wiederherstellung des Anlagengrundstückes**

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG ist für den Fall der Betriebseinstellung schließlich vorgeschrieben, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Sowohl für die gegenständliche Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten wie auch für die gegenständliche Änderung der genehmigten Planung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes nach Abschluss der Rohstoffgewinnung vorgesehen. Konkret ist geplant, die Abbaustätte insgesamt nach Maßgabe des Herrichtungsplans (Abschnitt 2.6, Anlage 2/6/5 der Antragsunterlagen) herzurichten. Diese Planung gewährleistet, dass gewinnungsbedingte Gefahren mit der Betriebseinstellung beseitigt werden und das Gelände insgesamt einer anderweitigen Folgenutzung (hier: Rekultivierung und im Wesentlichen naturschutz- und forstwirtschaftlich orientierte Nutzung) zur Verfügung stehen kann.

#### **5.1.2 Keine entgegenstehenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Die gegenständliche Änderungsplanung erfüllt auch die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die gegenständliche Änderungsplanung steht mit anlagenbezogenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang.

##### **5.1.2.1 Abfallrecht**

In abfallrechtlicher Hinsicht kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG verwiesen werden. Die anlagenbezogenen abfallrechtlichen Vorgaben werden grundsätzlich bereits über die Grundpflichten abgedeckt. Vorliegend ist zudem zu beachten, dass im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderungsplanung keine Abfälle erzeugt, verwertet oder beseitigt werden.

##### **5.1.2.2 Bodenschutz**

Auch die anlagenbezogenen bodenschutzrechtlichen Vorgaben zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge werden bereits über die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG abgedeckt. Vorliegend ist in Bezug auf die gegenständliche Änderungsplanung davon auszugehen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinn des Bundesbodenschutzgesetzes zu befürchten sind. Sanierungspflichten und vorausgehende Prüfpflichten in Bezug auf Altlasten oder vorhandene schädliche Bodenveränderungen bestehen ebenfalls nicht.

##### **5.1.2.3 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht**

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass sich der Standort der gegenständlichen Anlage Steinbruch Segelhorst im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB befindet. Für die be-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

stehende genehmigungsbedürftige Anlage Steinbruch Segelhorst ist durch die vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgestellt, dass es sich um ein bauplanungsrechtlich zulässiges Vorhaben handelt. Insbesondere handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Gleiches gilt für die hier gegenständliche Änderungsplanung (Erweiterungen des Steinbruchs nach Nordosten und Änderung der genehmigten Planung). Die Identität des Vorhabens als privilegiertes Vorhaben im Sinn von § 35 Abs. 1 BauGB wird durch die gegenständliche Änderungsplanung nicht infrage gestellt. Vor dem Hintergrund, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beachtet werden, gehen von der gegenständlichen Änderungsplanung auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus. Die gegenständliche Änderungsplanung erweist sich somit – in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Hameln-Pyrmont – als bauplanungsrechtlich zulässig.

Ebenso stehen der gegenständlichen Änderungsplanung keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegen. Insbesondere ist die Standsicherheit im Ergebnis des dem Antrag beigefügten Standsicherheitsgutachtens (Abschnitt 16.1, Anhang 16.5) gewährleistet. Die Berechnungen ergeben unter der Annahme von Erfahrungskennwerten ausreichend geringe Ausnutzungsgrade. Das vom Betreiber vorgelegte Standsicherheitsgutachten wurde durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und die zuständige Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Hameln-Pyrmont geprüft und bestätigt. Mit den angeordneten Nebenbestimmungen wird die erforderliche Überwachung gewährleistet.

### 5.1.2.4 Raumordnung

Die gegenständliche Änderungsplanung, insbesondere die Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten, entspricht auch den raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Dabei wird vorliegend davon ausgegangen, dass nicht nur die bestehende Anlage Steinbruch Segelhorst ein raumbedeutsames Vorhaben darstellt, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten um rund 11,8 ha raumbedeutsam im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält insoweit allerdings keine fachgesetzliche Raumordnungsklausel. Zu beachten ist jedoch § 35 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Insoweit ist für die hier gegenständliche Änderungsplanung (Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten und Änderung der genehmigten Planung) Folgendes festzustellen: Ein Widerspruch zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung 2017 ist nicht gegeben. Die gegenständliche Änderung, insbesondere die Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten, entspricht der Festsetzung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 192. Ein Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Fassung 2001 ist ebenfalls nicht gegeben. Die gegenständliche Änderung, insbesondere die Erweiterung des Tagebaus in Richtung Nordosten, entspricht auch insoweit den maßgeblichen Festsetzungen.

Für die gegenständliche Änderungsplanung in Gestalt der Änderung der genehmigten Planung sind keine Konflikte zu erkennen. Die Herrichtungsplanung entspricht sowohl dem Vorsorgegebiet Natur- und Landschaft wie auch dem Vorsorgegebiet Erholung/regional bedeutsamer Wanderweg. Ebenso geht die Herrichtungsplanung mit dem Vorsorgegebiet Forstwirtschaft konform. Schließlich können Konflikte mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden. Der Abbau wird auch künftig im Trockenschnitt geführt, so dass eine direkte Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die geplante Tiefschleife im derzeit genehmigten

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Bereich wird mit autochthonen Massen wieder auf das derzeit genehmigte Abbauniveau aufgefüllt.

Die zuständige Regionalplanung beim Landkreis Hameln-Pyrmont hat keine Einwendungen erhoben.

### **5.1.2.5 Wasserrecht**

Anlagenbezogene wasserrechtliche Vorgaben stehen der gegenständlichen Änderungsplanung ebenfalls nicht entgegen. Insbesondere ist auch hier zu beachten, dass die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden und dies auch und gerade für die einschlägigen Vorgaben des Wasserrechtes gilt. Ausdrücklich ist festzuhalten, dass die einschlägigen materiellen-rechtlichen Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG erfüllt werden.

## **5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der hier mit der wesentlichen Änderung (Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten) verbundene (weitere) Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. Im Übrigen (unter Einbeziehung der Änderung der bestehenden Planung) ergibt sich weiterhin eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben.

### **5.2.1 Antragsunterlagen**

Der Betreiber hat mit dem Antrag entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG Unterlagen zur Beurteilung des mit der wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der zur Kompensation dieses Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt (landschaftspflegerischer Begleitplan, siehe Abschnitt 13). Darin sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten in der Abbaufäche und die vorhabenbedingten Wirkungen ("Eingriffsseite") sowie die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen ("Ausgleichsseite") näher beschrieben. Die vorliegenden Antragsunterlagen werden als ausreichend für die Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angesehen.

### **5.2.2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover für die Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen – bezogen auf die gegenständliche wesentliche Änderung – ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG.

### **5.2.3 Materiell-rechtliche Prüfung**

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist von Folgendem auszugehen:

#### **5.2.3.1 Besonderheiten der Vorhaben zur Rohstoffgewinnung**

Vorhaben der Rohstoffgewinnung weisen folgende Besonderheiten auf:

- Die Vorhaben werden mehrdimensional in fortlaufender räumlicher Entwicklung umgesetzt. Es erfolgen regelmäßig – vereinfacht dargestellt – die vorlaufenden Vorbereitungsarbeiten (Beräumung Vorfeld), die Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung (einschließlich der Abraumpföderung), und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung durch Verkippung des Abraums, Flutung der Restseemulde oder anderweitige Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Diese Abläufe finden auf unterschiedlichen Arbeitsebenen, teilweise zeitlich parallel und teilweise zeitlich versetzt, insgesamt jedoch flächendeckend innerhalb der Vorhabengrenzen statt.
- Die Vorhaben (einschließlich der Einstellung des Betriebes und der Wiedernutzbarmachung) erstrecken sich zudem über einen mehrere Jahre andauernden Verwirklichungszeitraum.

Diese Besonderheiten müssen bei der Prüfung der Zulässigkeit und der Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen bedacht werden.

### 5.2.3.2 Rechtliche Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Ein Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Auch gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen dauernde Schäden des Naturhaushaltes und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Der Ausgleich des bergbaubedingten Eingriffs erfolgt somit nach dieser Direktive primär über die Wiedernutzbarmachung und ergänzend über weitere (externe) Maßnahmen.

### 5.2.3.3 Prüfung der Eingriffsseite

Für die bestehende Anlage Steinbruch Segelhorst wurde die Zulässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft bereits mit Bodenabbaugenehmigung nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz vom 20.08.1973, Az. 20.332-02/5, in der Fassung der immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 14.08.1997, Az. 66.5/7-20/4/96 bo-stü, festgestellt. Die vorliegende Prüfung der Eingriffsseite konzentriert sich deshalb auf die Folgen der gegenständlichen wesentlichen Änderung für Natur und Landschaft. Im Vordergrund steht dabei die Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten. Die geplante Änderung der genehmigten Planung betrifft im Wesentlichen die Herrichtungsphase und löst keine weitergehenden Konflikte aus.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dabei definiert sich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Wirkgefüge zwischen seinen Elementen Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen. Sie äußert sich maßgeblich im Grad der Funktionalität der Landschafts-(Natur-)Funktionen

- Wasserdargebotsfunktion
- Steuerungsfunktion des Reliefs

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Regel- und Speicherfunktion des Untergrundes und des Bodens (insbesondere das vom Bodenwasserregime und der Ausprägung der Bodenhorizonte abhängige pflanzenverfügbare Wasserdargebot)
- artspezifische Lebensraumfunktionen (Lebensraumfunktion als Pflanzenstandort oder (Teil-)Lebensraum verschiedener Tierarten).

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft definieren sich über die landschaftsästhetische Funktion, welche mittels Begriffen wie Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben wird.

Mit der Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten werden maximal 11,8 ha Fläche betrieblich beansprucht. Zu den betrieblichen Beanspruchungen zählt neben dem Abbau von Flächen z.B. auch die Anlage von Wällen außerhalb der Abbaufäche. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Wesentliche Konflikte sind:

- die Beanspruchung von Wald- und Biotopflächen sowie Bodenfunktionen,
- Verringerungen der Lebensraumfunktion während des Abbaus,
- die Beanspruchung von Lebensräumen einschließlich eines Kastenquartiers von Fransen- und Zwergfledermaus sowie einem wahrscheinlichen unterirdischen Zwischenquartier der Zwergfledermaus,
- mögliche Tötungen/Verletzungen von streng geschützten Fledermausarten und europäischen Vogelarten durch Fällung von Bäumen und Rodung und
- Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung bzw. des Landschaftsbildes im Umfeld des Weserberglandweges.

Die betreffenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch bestimmte Maßnahmen vermieden und gemindert werden. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung sind u. a. folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Reduzierung kleinklimatischer Auswirkungen in Waldbeständen, z. B. frühzeitige Schaffung neuer Waldränder,
- Schaffung von Kastenquartieren für Fledermäuse als kurz- bis mittelfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Schaffung von Kastenquartieren für Hohltaube und Waldkauz als kurz- bis mittelfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Förderung von Laubwald mit Alt- und Starkholz als langfristige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Ersatz einer verlorengehenden Wegeverbindung vor Inanspruchnahme der bestehenden.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungsintensität in dem zumutbar möglichen Maß zu verringern.

Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinn des § 15 Abs. 1 BNatSchG und auch keine zumutbare Alternativen im Sinn des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gegeben. Die gegenteilige Auffassung einzelner Einwender, die auf eine Substituierung des zu gewinnenden Rohstoffs durch andere Materialien und einen Verzicht auf die gegenständliche Änderung (insbesondere die Erweiterung) abstellen, trifft nicht zu. Weder bei der Frage der Vermeidbarkeit noch bei der Frage nach Alternativen hat im Rahmen des § 15 BNatSchG eine Bedarfsprüfung stattzufinden.

#### **5.2.3.4 Prüfung der Ausgleichsseite**

Die Kompensation des mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch die Wiedernutzbarmachung (Herrichtung nach der Rohstoffgewinnung) insgesamt und durch die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen. Konkret sind u. a. folgende Maßnahmen im Abbaubereich vorgesehen:

- die naturnahe Herrichtung der Abbaustätte in Form der Waldbegründung und Sukzession,
- die Anlage von Steinhäufen, Uhubrutplätzen, Holzhäufen und 2 unterirdischen Fledermausquartieren und
- die Schaffung von Lebensraum für die Gelbbauchunke

Außerhalb der Abbaustätte sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Durchführung von Waldumbaumaßnahmen bei Bakede und
- Rückgriff auf Poolflächen des Kompensationsflächenpools der Nds. Forstverwaltung im Gelbbachtal bei Coppenbrügge.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten keine erheblichen Konflikte mit Regelungen zum Schutz von Natur- und Landschaft verbleiben.

#### **5.2.3.5 Positive Gesamtbilanz**

Es wurde nicht nur geprüft, ob die einzelnen Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet sind, die jeweils verfolgten Kompensationsziele zu erreichen. Ebenso wurde geprüft, ob die Maßnahmen sich in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig erweisen. Dies ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung nach Nordosten und der Änderung der genehmigten Planung der Fall. Im Detail wird auf die Darstellung in den Antragsunterlagen (Abschnitt 13.2) verwiesen.

#### **5.2.3.6 Flächenverfügbarkeit und -sicherung**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Betreiber hat für die einzelnen Maßnahmen – soweit fachlich erforderlich – eine entsprechende Unterhaltung vorgesehen. Die erforderliche Flächenverfügbarkeit wurde nachgewiesen. Die Flächensicherung erfolgt mittels üblicher schuldrechtlicher und dinglicher Sicherungsinstrumente.

#### **5.2.3.7 Benehmen der Fachbehörde**

Das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

#### **5.2.4 Ergebnis**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der mit der gegenständlichen Änderung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig ist. Die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.



### **5.3 Artenschutzrechtliche Belange**

#### **5.3.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz**

Die gegenständliche wesentliche Änderung war im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu prüfen. Der Betreiber hat dafür einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Abschnitt 13.4 der Antragsunterlagen) vorgelegt.

Im Einzelnen ist von Folgendem auszugehen:

##### **5.3.1.1 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt die durch die gegenständliche wesentliche Änderung ausgelösten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten dar. Dabei war neben der geplanten Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten auch die Änderung der genehmigten Planung in den Blick zu nehmen.

Als mögliche Wirkfaktoren sind folgende Faktoren für die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten zu betrachten:

- Flächenbeanspruchung (insbesondere durch die Vorfeldberäumung einschließlich Entfernen der Gehölze, Roden der Stubben und Abtrag der Deckschichten)
- Flächenzerschneidung
- Sprengerschütterungen
- Staubemissionen
- Stickstoffemissionen
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- kleinklimatische Auswirkungen
- Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld der Antragsflächen sowie
- visuelle Wahrnehmung.

Für die geplante Anpassung der genehmigten Planung waren vornehmlich die Wirkfaktoren Flächenbeanspruchung, Flächenzerschneidung, Sprengerschütterung und Emissionen in den Blick zu nehmen. Da die vorgesehenen Zielbiotoptypen der Herrichtungsplanung nicht verändert werden, sondern sich nur die Lage und die Verteilung innerhalb der genehmigten Fläche ändert und die Herrichtung entsprechend den Zielen des Naturschutzes erfolgt, sind artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich. In Bezug auf Fledermäuse und Gelbbauchunken sieht die Planung zudem eine zusätzliche gezielte Förderung vor. Auch die durchgeführte Detailprüfung bestätigte, dass die Änderung der genehmigten Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen wird.

Im Ergebnis wurden deshalb ausschließlich im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten folgende artenschutzrechtliche Konflikte identifiziert:

- Verlust potentieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Tötung/Verletzung flugunfähiger Fledermäuse im Kastenquartier (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust eines Fledermaus-Kastenquartiers (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Tötung/Verletzung flugunfähiger Fledermäuse im Zwischenquartier (Doline) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust eines Fledermaus-Zwischenquartiers (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Tötung/Verletzung von Fledermäusen bei Rodung potentieller Fledermausquartiere in Bäumen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Verletzung/Tötung flugunfähiger Vögel oder Zerstörung von Eiern in Bezug auf bestimmte Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust von Großhöhlen als Lebensstätten von Hohltaube und Waldkauz/Beeinträchtigung Hohltaube durch Lärm (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust von Lebensstätten der nach neuer Einstufung gefährdeten Art Star (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### 5.3.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Betreiber hat mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf die ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte reagiert. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Schaffung von Kastenquartieren (Aufhängen von 2 Kastengruppen mit jeweils 6 Fledermaus- und 2 Vogelkästen) als CEF-Maßnahme zur Vermeidung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Förderung von Laubholzbeständen mit Alt- und Starkholz auf mehr als 11,7 ha Fläche, davon 4,6 ha mit gezielter schneller Entwicklung von Tod- und Starkholz, zur Vermeidung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Entfernung des vorhandenen Fledermaus-Kastenquartiers in einem geeigneten Zeitraum zur Vermeidung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Ersatz verloren gehender Kastenquartiere (Aufhängen von 2 Kastengruppen mit jeweils 6 Fledermaus- und 2 Vogelkästen) als CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Verschluss des möglichen Zwischenquartiers (Doline) während der Frostperiode zur Vermeidung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Aufhängen von 4 Überwinterungskästen (CEF-Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld und zur Vermeidung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Schaffung unterirdischer Hohlräume in der Innenkippe zur Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld und zur Vermeidung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Festlegung der Fäll- und Rodungszeiten auf den 1. Oktober bis 20. Februar bei Berücksichtigung/Durchführung spezieller Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Waldkauz, Hohl- und Ringeltaube zur Vermeidung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Aufhängen von insgesamt 20 Nistkästen für Hohltaube und Waldkauz zur Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld und zur Vermeidung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Maßnahmen zur Stützung der Populationen der Art Star durch Schaffung von Nistkästen zur Vermeidung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

### **5.3.1.3 Bewertung**

Unter Berücksichtigung der vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014, Az. BVerwG 9 C 6.12, Rn. 58; BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, Az. BVerwG 9 A 25.12, Rn. 102 ff.; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. BVerwG 9 A 14.12, Rn. 114) ist geklärt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die betriebsbedingte Gefahr der Tötung oder die Gefahr der Tötung bei Errichtung/Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der dem Risiko entspricht, dem die betreffenden Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer das Risiko abgesenkt wird, in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Das Verbot der Störung kann vorliegend aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenso sicher ausgeschlossen werden.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird schließlich die ökologische Funktion im Umfeld für bestimmte Tierarten unterstützt und gewährleistet und auf diese Weise der Eintritt des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Soweit vorliegend die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Frage gestellt wurden, ist der Einwand unbegründet. Die Schaffung von Habitaten zur Stärkung und Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld stellt eine anerkannte Naturschutzmaßnahme dar und begegnet vorliegend auch artspezifisch keinen Bedenken.

Ergänzend ist auf die angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz artenschutzrechtlicher Belange zu verweisen.

### **5.3.2 Nationaler Artenschutz**

Der nationale Artenschutz steht der gegenständlichen wesentlichen Änderung ebenso nicht entgegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Anerkanntermaßen handelt es sich insoweit um einen allen wildlebenden Tieren und Pflanzen zugutekommenden Mindestschutz.

Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Tiere der wildlebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Pflanzen der wildlebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden insoweit alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche.

Daneben erfassen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich auch die nur national geschützten, besonders geschützten Arten. Für diese ist allerdings § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu beachten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Relevant sind vorliegend somit in Abgrenzung zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten lediglich die unter nationalem Schutz stehenden besonders geschützten Arten sowie die übrigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Abgeleitet aus der vorliegenden Biotoptypenkartierung (siehe Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen) spielen die Waldflächen eine bedeutende Rolle. Folglich sind die in diesen Biotoptypen vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden national geschützten Arten vornehmlich in den Blick zu nehmen.

Für die nur national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Arten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist insoweit auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu verweisen. Danach liegt für diese "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Für die sonstigen wildlebenden Arten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen, und zu denen insbesondere die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste eingestuften Arten gehören, kommt es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht nur auf eine objektive Tatbestandshandlung an, sondern zusätzlich in subjektiver Hinsicht auf die "Mutwilligkeit" bzw. darauf, ob ein rechtfertigender "vernünftiger Grund" vorliegt. Insoweit war schon in der einschlägigen Rechtsprechung zum Artenschutzrecht vor der erfolgten Neuordnung im Jahr 2007 (Differenzierung zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz; BVerwG, NVwZ 2001, 1040, für die Fachplanung; VGH Mannheim, NR 2006, 443, für die Bauleitplanung) anerkannt, dass die Verbotsvorschriften nur die gezielte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen erfassen sollen, nicht hingegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Hieran hat sich in Bezug auf die hier zur betrachtenden nur national geschützten Arten, insbesondere in Bezug auf die nur vom allgemeinen Artenschutz erfassten Arten nichts geändert. Folglich ist vorliegend festzustellen, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an der erforderlichen Absicht (Mutwilligkeit) fehlt und im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG gerade ein "vernünftiger Grund" in Gestalt eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben ist und deshalb die gegenständliche wesentliche Änderung nicht gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Soweit einzelne der nur national geschützten Arten als gefährdet gelten oder auf einer Vorwarnstufe anzusiedeln sind, folgt daraus nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft und infolgedessen ein Verstoß gegen die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote. Vielmehr wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erfassung des Naturhaushaltes und seiner Funktionalität sowie im Rahmen der Bewertung des mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs berücksichtigt.

### 5.3.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die gegenständliche wesentliche Änderung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Einklang steht. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nicht zu.

### 5.4 Natura 2000

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Vorliegend war eine entsprechende Prüfung mit Rücksicht auf die bestehende Schutzgebietskategorie (Liste der Europäischen Kommission über die Natura 2000-Gebiete in der Fassung der 10. Ergänzung aus Dezember 2016) veranlasst. In einem Radius von 5 km befinden sich das FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" (Teilfläche) und das Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (Teilfläche).

Während eine Betroffenheit weiter entfernt liegender Natura 2000-Gebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, da die gegenständliche wesentliche Änderung keine Wirkfaktoren aufweist, die auch nur annähernd eine Reichweite von 5 km haben, ist in Bezug auf die vorstehend genannten Natura 2000-Gebiete die Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchzuführen. Im Einzelnen ist auf der Grundlage der vom Betreiber vorgelegten Unterlagen (Abschnitt 14.4 nebst zugehörigen Anlagen) und weiterer Erkenntnisse aus der Beteiligung Folgendes festzustellen:

### 5.4.1 FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister"

#### 5.4.1.1 Maßgebliche Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet umfasst großflächige Waldgebiete und Höhenzüge. Prägend sind insbesondere Kalk-, Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder sowie die vielfältigen Felsbildungen und Karsthöhlen. Die Fläche des FFH-Gebietes beträgt 2.497 ha.

Im Standard Datenbogen (2017) sind für das Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Kammmolch
- Mopsfledermaus
- Groppe
- Grünes Besenmoos

Der Kammmolch wurde zurückliegend allerdings lediglich in einem Gewässer des Steinbruchs außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. Die zugehörigen Landlebensräume werden in den bereits renaturierten Flächen innerhalb des Steinbruchs und in den Waldflächen westlich davon erwartet, da die mindestens 550m östlich des Laichgewässers liegende Erweiterungsfläche nur über vegetationsfreie Betriebsflächen und die in Abbau befindlichen Rohstoffböschungen zu erreichen ist. Weiterhin ist die bekannte Population im Laichgewässer klein. Eine Nutzung der Erweiterungsfläche als Sommerlebensraum durch die Art ist deshalb auszuschließen. Hinweis auf das Vorkommen der Mopsfledermaus ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der Fledermausfauna für die hier relevante Fläche nicht. Auch das Vorkommen der Groppe kann angesichts fehlender Fließgewässer für die im vorliegenden Genehmigungsverfahren relevanten Flächen ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet mehrere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angegeben. Prüfungsrelevant ist jedoch allein der FFH-Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald), weil nur dieser im Umfeld der gegenständlichen wesentlichen Änderung vorkommt. Seine Ausprägung ist unterschiedlich. Es kommen zum einen dichte Jungbestände vor. Zum anderen sind ältere Buchenbestände vorhanden. In räumlicher Hinsicht ist zwischen folgenden Teilflächen zu unterscheiden:

- Teilfläche 1, Bereich der Erweiterungsfläche innerhalb des FFH-Gebietes
- Teilfläche 2, Teilfläche des FFH-Gebietes nördlich der Erweiterungsfläche
- Teilfläche 3, Teilfläche des FFH-Gebietes östlich der Erweiterungsfläche

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps innerhalb dieser Teilflächen ist jeweils mit "B" bewertet.

#### **5.4.1.2 Wirkfaktoren und Auswirkungen**

Als mögliche Wirkfaktoren der gegenständlichen wesentlichen Änderung sind auch hier zu nennen:

- Flächenbeanspruchung,
- Flächenzerschneidung,
- Sprengerschütterungen,
- Staubemissionen,
- Stickstoffemissionen,
- Lärmemissionen,
- Lichtemissionen,
- kleinklimatische Auswirkungen,
- Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld der Antragsflächen und
- visuell wahrnehmbare Auswirkungen.

Für die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten ist von einer Flächenbeanspruchung des Lebensraumtyps 9130 im Umfang von 14.000 m<sup>2</sup> im Bereich der Teilfläche 1 auszugehen. Weiterhin ist in Bezug auf die Teilfläche 2 und den dort vorhandenen Lebensraumtyp 9130 der Wirkfaktor der Flächenzerschneidung zu betrachten. Allerdings ist diese Fläche bereits jetzt von anderen Teilflächen im FFH-Gebiet durch einen oder mehrere Waldwege getrennt. Staubemissionen treten in der Form von Kalkstaub, der durch Zerkleinerung des anstehenden Kalksteins entsteht, auf. Der Betreiber hat das Ausmaß der maximal zu erwartenden Staubdeposition anhand eines Fachgutachtens (Abschnitt 14.4, Anhang 3/2) untersuchen lassen. Stickstoffemissionen können durch Einsatz von Maschinen und bei Sprengungen auftreten. Lärmemissionen wurden anhand einer Lärmprognose betrachtet. Lichtemissionen innerhalb der Erweiterungsfläche können lediglich durch mobile Geräte hervorgerufen werden und im Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) auftreten. Mikroklimatische Auswirkungen sind für die Maßnahmen der Vorfeldberäumung (insbesondere die Beseitigung von Vegetation) zu betrachten. Veränderungen des Wasserhaushalts sind allenfalls kleinräumig im Bereich der obersten Bodenschichten denkbar. Visuell wahrnehmbare Auswirkungen beschränken sich auf den Einsatz technischer Geräte.

Für die Änderung der genehmigten Planung kann eine Erhöhung der derzeitigen Staub- und Lärmemissionen ausgeschlossen werden. Lediglich die Dauer dieser Emissionen wird (geringfügig) durch die Vertiefung des Abbaus verlängert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Änderung der genehmigten Planung können aber sicher ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Zielbiotoptypen der Herrichtungsplanung bleiben gleich. Lediglich die Lage und die Verteilung verändert sich. Die betreffenden Änderungen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt und sind nicht geeignet, dieses und die relevanten Erhaltungsziele durch Fernwirkungen zu beeinflussen.

#### **5.4.1.3 Schutzmaßnahmen**

Zu Gunsten eines Projektes dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Genehmigung behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen be-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

rücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

Vorliegend sind folgende Schutzmaßnahmen Bestandteil der Planung und zugelassen:

- Anlage eines bepflanzten Walles an der Grenze der Erweiterungsfläche
- frühzeitige Schaffung begrünter Abraumböschungen

Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen die als gering einzustufenden mikroklimatischen Auswirkungen im angrenzenden FFH-Gebiet zu verringern.

Weiterhin ist mit Rücksicht auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 9130 (Artengruppen Fledermäuse und Vögel) die Beschränkung von Fäll- und Rodungszeiten vorgesehen, um Beeinträchtigungen von Populationen dieser Arten zu verhindern.

### 5.4.1.4 Bewertung

Grundsätzlich ist für die Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten das maßgebliche Bewertungskriterium. Es ist sicherzustellen, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes muss die Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes trotz des Vorhabens möglich bleiben.

Ausgehend davon ist für die geplante Erweiterung des Steinbruches nach Nordosten Folgendes festzustellen:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Art Grünes Besenmoos. Diese Art wurde zwischenzeitlich in den Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgenommen. Der Betreiber hat daraufhin die Erweiterungsfläche im Hinblick auf das Vorkommen dieser Pflanzenart untersucht. Die Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen sind Abschnitt 14.4 der Antragsunterlagen dokumentiert. Im Ergebnis war festzustellen, dass ein Vorkommen des Grünen Besenmooses im Bereich der geplanten Erweiterung und im Gebiet zwischen der nächstgelegenen Fundorten des Grünen Besenmooses (Untersuchungsfläche 112-4 im Fachgutachten des NLWKN) und der Erweiterungsfläche sicher ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist festzustellen, dass auch für den Bereich der Änderung der genehmigten Planung ein Vorkommen mangels geeigneter Habitatbäume ausgeschlossen ist. Aber auch erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Flächen des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Empfindlichkeiten hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen nicht gegeben. Schließlich sind auch Beeinträchtigungen durch Verringerung der Luftfeuchte auszuschließen. Die Mindestentfernung der aktuellen Vorkommen zur gegenständlichen wesentlichen Änderung beträgt 220 m. Im Übrigen werden kleinklimatische Veränderungen auch aufgrund der Topographie abgeschirmt. Schließlich sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen geeignet, kleinklimatische Auswirkungen im Osten der Abbaustätte zu vermeiden und zu vermindern.
- Auch für den Lebensraumtyp 9130 ist eine erhebliche Beeinträchtigung trotz Flächeninanspruchnahme im Umfang von 1,4 ha auszuschließen. Bezogen auf das Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps 9130 im FFH-Gebiet handelt es sich um einen Flächenverlust von rund 0,07 %, der damit weit unterhalb von 1 % des Lebensraumtyps im Gebiet liegt. Soweit bei Anwendung der BfN-Fachkonvention (Lambrecht und Trautner 2007) der für den Lebensraumtyp 9130 genannte Orientierungswert ("quantitativ-absoluter Flächenverlust") von 2.500 m<sup>2</sup> überschritten wird, führt dies gleichwohl nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, weil keine dauerhafte Betroffenheit der grundlegenden Eigenschaften des

FFH-Gebietes gegeben ist und die konkret betroffene Fläche unbedeutend ist. Auch findet kein Zusammenwirken mit anderen Projekten statt. Soweit kumulierende Wirkfaktoren (zeitweise Isolierung eines Teils von 2,6 ha des FFH-Gebietes und etwaige mikroklimatische Veränderung entlang der neuen Waldkanten) gegeben sind, wird ebenfalls der maßgebliche Orientierungswert von 1 % nicht erreicht.

- Schließlich ist auch nicht anhand der Betrachtung der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 9130 auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps zu schließen. Zu beachten ist insbesondere, dass die von der Flächeninanspruchnahme betroffene Fläche nur zeitweise nicht als Habitat zur Verfügung steht. Im Umfang von ca. 0,8 ha soll die maßgebliche Fläche durch Wald- und Waldrandentwicklung wieder bewaldet werden. Für die charakteristische Art Grauspecht werden darüber hinaus die Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner nicht überschritten. Gleiches gilt für die charakteristische Art Schwarzspecht.
- Auch andere Wirkfaktoren führen in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und den Lebensraumtyp 9130 einschließlich seiner charakteristischen Arten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Staubemissionen und Schadstoffeinträge über die Luft. Anhand der ermittelten zu erwartenden Deposition von Kalkstäuben konnte nachgewiesen werden, dass nur im nächsten Umfeld um die Erweiterungsgrenzen mit projektbedingten Staubdepositionen zu rechnen ist. Im Ergebnis werden aber die am Rand der geplanten Erweiterung maximal zu erwartenden Boden-PH-Werte nicht zu außergewöhnlichen PH-Werten – bezogen auf Buchenwälder über Kalkstandorten – führen, da es sich bei den Stäuben um die gleiche Substanz wie im Ausgangsgestein für die Bodenbildung handelt. Derartiges Gestein ist in der Erweiterungsfläche auch oberflächennah im Boden anzutreffen (vgl. die Ausführungen des Betreibers im Textabschnitt 5.1.4.1.2.2.1 in Abschnitt 14.4 der Antragsunterlagen) Im Hinblick auf Stickstoffdepositionen ist die durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Nordosten projektbedingt zu erwartende Zusatzbelastung als irrelevant einzustufen. Soweit die geplante Erweiterung des Steinbruchs Lärmemissionen auslöst, weisen die für den Lebensraumtyp 9130 relevanten charakteristischen Arten, mit Ausnahme der Hohltaube, keine besondere Lärmempfindlichkeit auf. Die Art Hohltaube kam im Untersuchungsgebiet als Brutvogel allerdings nur außerhalb des FFH-Gebietes vor. Die Hohltaube ist im Weserbergland flächig verbreitet, der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, in dem Brutmöglichkeiten zu erwarten sind, weist weit über die Umgebung der Erweiterungsfläche im FFH-Gebiet hinaus. Ihr regionales Verbreitungsgebiet reicht somit weit über die Flächen im Randbereich der Erweiterungsfläche hinaus, in denen im ungünstigsten Fall (fortgeschrittener Abbaustand mit Abraumarbeiten und Bohrarbeiten) Lärmimmissionen entstehen, die über der Empfindlichkeitsschwelle der Hohltaube liegen. Die Art weist außerdem auch natürlicherweise ausgeprägte Populationsschwankungen auf, so dass die nur kurzfristig zu erwartenden Lärmwirkungen schon deshalb nicht geeignet sind, die Population zu beeinträchtigen. Denn in einer regelmäßig starken Bestandsschwankungen unterliegenden Population können sich solche erheblichen Beeinträchtigungen nur durch langfristig wirkende Störungen manifestieren. Projektbedingte mikroklimatische Auswirkungen werden primär auf die Vegetation im nahen Umfeld der Erweiterungsfläche wirken. Diese sind aber als vernachlässigbar einzustufen.

### 5.4.1.5 Benehmen der Fachbehörde

Das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.



#### **5.4.1.6 Ergebnis**

Im Ergebnis können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister" durch die gegenständliche wesentliche Änderung sicher ausgeschlossen werden. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nicht zu.

#### **5.4.2 Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland"**

##### **5.4.2.1 Maßgebliche Erhaltungsziele**

Das Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland" schließt Teile des FFH-Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister" sowie Teile des bestehenden Steinbruchs Segelhorst ein.

Das Vogelschutzgebiet umfasst ein großes zusammenhängendes und noch weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern. Bedeutend für die wertgebende Art Uhu sind die Felsen und Steinbrüche im Bereich des Calenberger Berglandes.

Die der gegenständlichen wesentlichen Änderung nächstgelegenen bekannten Brutplätze befinden sich direkt im Kalksteintagebau Segelhorst sowie in den Steinbrüchen in Rohden und Hamelspringe.

##### **5.4.2.2 Wirkfaktoren und Auswirkungen**

Als mögliche Wirkfaktoren sind wiederum in den Blick zu nehmen:

- Flächenbeanspruchung,
- Flächenzerschneidung,
- Sprengerschütterungen,
- Staubemissionen,
- Stickstoffemissionen,
- Lärmemissionen,
- Lichtemissionen,
- kleinklimatische Auswirkungen,
- Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld der Antragsflächen und
- visuell wahrnehmbare Auswirkungen.

Das Vogelschutzgebiet liegt außerhalb der von der gegenständlichen wesentlichen Änderung erfassten Abbau- und Betriebsflächen.

Im Sinn einer Flächeninanspruchnahme kann allerdings die Fällung einiger höherer Bäume im Bereich der südlichen Grenze der geplanten Erweiterungsfläche aus Sicherheitsgründen nicht ausgeschlossen werden. Demgegenüber findet aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Flächenzerschneidung nicht statt. Sprengerschütterung beschränken sich auf die Fläche der geplanten Erweiterung und den bestehenden, genehmigten Abbaubereich. Erhöhte Sprengerschütterung an Uhubrutplätzen können durch die vorgesehene Abbaurichtung (Entwicklung in östliche Richtung) ausgeschlossen werden. Gleiches gilt im Ergebnis für Staubemissionen und Stickstoffemissionen. Auch erhöhte Schallemissionen sind in Bezug auf den Uhubrutplatz im Steinbruch Segelhorst auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Schließlich werden die Flächen des Vogelschutzgebietes nur unwesentlich von mikroklimatischen Änderungen betroffen sein, da es sich um nordexponierte Waldrän-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

der handelt und Winde aus nördlicher und nordöstlicher Richtung nur selten zu erwarten sind. Auch Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld sind unwahrscheinlich. Visuell wahrnehmbare Wirkungen sind lediglich durch den Einsatz technischer Geräte und die Betriebsabläufe zu erwarten.

In Bezug auf die geplante Änderung der genehmigten Planung ist festzuhalten, dass im Umfeld von mehr als 100 m um den Brutplatz im Steinbruch Segelhorst keine Änderung erfolgt. Betroffen sind allerdings östliche Bereiche des Vogelschutzgebietes durch die vorgesehene Änderung der Geländemodellierung (Erhöhung des Geländes zur Abschirmung des unteren Zugangs der Schillathöhle). Durch die Verlängerung des Abbauezeitraums verlängert sich darüber hinaus die Umsetzung der Herrichtungsmaßnahmen. Eine Verringerung der Länge der als Bruthabitat geeigneten und im Zuge des Abbaus entstehenden Steilwände ist allerdings nicht vorgesehen. Vielmehr sollen im Rahmen der beantragten Herrichtungsplanung drei neue Uhubruthabitate angelegt werden. Emissionen sind lediglich insoweit relevant, als sich deren Wirkdauer infolge der verlängerten Rohstoffgewinnung verlängert. Kleinklimatische Auswirkungen können durch die Änderung der genehmigten Planung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

### 5.4.2.3 Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Uhubrutplätze im Weserbergland" können vor diesem Hintergrund sicher ausgeschlossen werden.

- Die im Süden der Erweiterungsfläche möglicherweise aus Sicherheitsgründen notwendige Fällung von Bäumen und die anschließende Waldrandentwicklung ist nicht mit negativen Effekten für die Art Uhu verbunden. Eine möglicherweise stattfindende Nahrungssuche in diesem Bereich wird durch die Schaffung offener Randstrukturen sogar gefördert. Eine Betroffenheit der Art durch Sprengerschütterung ist ebenfalls sicher auszuschließen. Bei Steinbrüchen handelt es sich um den Verbreitungsschwerpunkt der Art in Südniedersachsen. Eine besondere artspezifische Empfindlichkeit ist deshalb nicht anzunehmen. Gleiches gilt hinsichtlich Staubemissionen und Lärmemissionen sowie weiteren Wirkfaktoren.
- In Bezug auf die Änderung der genehmigten Planung kann die Verringerung von Nahrungs- oder Bruthabitaten des Uhus im Vogelschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden. Die Änderung der genehmigten Herrichtungsplanung im Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 8,9 ha liegt unterhalb der als Orientierungswert genannten Flächengröße von 10 ha.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, welches zu erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

### 5.4.2.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist deshalb nicht von erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen des Uhus im Vogelschutzgebiet "Uhubrutplätze im Weserbergland" infolge der gegenständlichen wesentlichen Änderung auszugehen. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nicht zu.

## 5.5 Waldumwandlung und Erstaufforstung

### 5.5.1 Waldumwandlung

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Nordosten ist mit der Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden. Konkret handelt es sich um eine Fläche von rund 11,2 ha.

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Eine separate Waldumwand-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

lungsgenehmigung ist allerdings nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG dann nicht erforderlich, wenn eine Bodenabbaugenehmigung erteilt wird und die Waldumwandlung dafür erforderlich ist.

Letzteres ist vorliegend der Fall. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Bodenabbaugenehmigung wird verwiesen. Das Niedersächsische Forstamt Oldendorf wurde beteiligt und hat gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Einwendungen erhoben.

### 5.5.2 Erstaufforstung

Entsprechend der Herrichtungsplanung soll die Aufforstung innerhalb der Abbaustätte auf ca. 36,8 ha erfolgen, um dort kurz- bis mittelfristig Wald zu entwickeln. Es handelt sich um Flächen mit gezielter Waldentwicklung und um Flächen mit Waldentwicklung durch Sukzession.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG bedürfen Erstaufforstungen, die einer Prüfung oder Vorprüfung ihrer Umweltverträglichkeit zu unterziehen sind, der Genehmigung. Dies ist vorliegend der Fall. Die geplante Erstaufforstung ist Bestandteil der wesentlichen Änderung der immissionschutzrechtlichen Anlage. Die für die wesentliche Änderung festgestellte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst somit auch die gegenständliche Erstaufforstung.

Gemäß § 9 Abs. 2 NWaldLG kann die Genehmigung abgelehnt werden, wenn städtebauliche Regelungen und Festsetzungen der Erstaufforstung entgegenstehen oder die Abwägung ergibt, dass Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen.

Vorliegend sind derartige Versagungsgründe allerdings nicht gegeben. Entgegenstehende städtebauliche Regelungen und Festsetzungen liegen nicht vor. Die vorgesehene Erstaufforstung entspricht den relevanten Vorgaben der Raumordnung. Die vorgesehene Erstaufforstung entspricht darüber hinaus insbesondere den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wie oben schon im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeführt, dient die Herrichtungsplanung vorrangig der anteiligen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und zugleich dem anteiligen forstrechtlichen Ausgleich im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Nordosten.

Das Niedersächsische Forstamt Oldendorf wurde beteiligt und hat gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Einwendungen erhoben.

### 5.6 Biotopschutz

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Nordosten werden gesetzlich geschützte Biotope (Erdfälle/Dolinen; § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) betroffen. Die Dolinen-/Erdfallkette verläuft diagonal durch die beantragte Erweiterungsfläche.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Übrigen kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG entsprechend, können insbesondere Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Vorliegend hat der Betreiber eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Diesem Antrag ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zu entsprechen.

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Nordosten steht im öffentlichen Interesse, konkret im öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen (hier: Rohstoff Kalkstein). Hierauf hat das beteiligte Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in rohstoffwirtschaftlicher Hinsicht ausdrücklich hingewiesen.

Mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben dem öffentlichen Interesse nicht erst dann dient, wenn es einem unabweisbaren Bedürfnis entspricht. Es genügt vielmehr, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Insofern ist zu beachten, dass die Frage, ob ein konkretes Vorhaben der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen dient, nur aufgrund einer Prognose beurteilt werden kann. Dabei ist unerheblich, ob der benötigte Rohstoff derzeit auch anderweitig gewonnen werden könnte, wenn der in Rede stehende Betrieb eingestellt werden müsste. Folglich muss nicht nachgewiesen werden, dass ohne den konkreten Abbau eine Unterversorgung des Marktes eintritt (BVerwG, Urteil vom 20.11.2008 - 7 C 10/08, Rn. 50; BVerwG, Beschluss vom 20.11.2008 - 7 B 21/08, Rn. 31; VG Halle, Urteil vom 15.07.2008 - 3 A 37/08 HAL, Rn. 38).

Weiterhin ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass es vernünftigerweise geboten ist, einen aufgeschlossenen Tagebau fortzuführen, solange er mittel- und langfristig einen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen leistet, selbst wenn aktuell (kurzfristig) andere Betriebe die benötigten Rohstoffe ebenso zur Verfügung stellen könnten (BVerwG, Urteil vom 20.11.2008 - 7 C 10/08, Rn. 50).

Das Gewicht dieses öffentlichen Belanges wird durch die Investitionen mitbestimmt, die der Unternehmer für den Aufschluss der Lagerstätte und den Betrieb der Abbaustätte getätigt hat, sofern die Fortführung des Abbaus der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen dient. Der gebotene schonende Umgang mit vorhandenen Ressourcen verlangt einen sinnvollen und planmäßigen Abbau der Lagerstätte und damit eine möglichst vollständige Ausbeutung einer einmal aufgeschlossenen Lagerstätte. Die hierfür getätigten Investitionen sollen nicht nutzlos verfallen (BVerwG, Urteil vom 20.11.2008 - 7 C 10/08, Rn. 53).

In der Rechtsprechung ist weiterhin anerkannt, dass von einer gesicherten Rohstoffversorgung in einer Industriegesellschaft die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaft und damit die Existenzgrundlage aller in hohem Maße abhängt (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 - 7 C 5.90, Rn. 35).

Für eine nachhaltige Entwicklung ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Deshalb kommt der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Das Landes-Raumordnungsprogramm (Neubekanntmachung 2017) und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Fassung 2001) legen aus diesem Grund auch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Nr. 192 fest. Fachlicher Hintergrund ist jeweils eine lagerstättenwirtschaftliche Bewertung des vorhandenen Rohstoffpotentials. Insoweit ist auf die Beschreibung der Steine- und Erden-Rohstoffe in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und den Staatlichen Geologischen Diensten in der Bundesrepublik Deutschland, Geologisches Jahrbuch, Sonderhefte, Reihe D, Heft SD 10, 2012) zu verweisen. Danach ist die Nutzung von mineralischen und energetischen Rohstoffen Grundlage unserer Zivilisation und unseres hohen Lebensstandards. Die Versorgung mit Rohstoffen erfordert daher eine vorausschauende Planung auf Grundlage entsprechender Fachdaten. Während metallische und bestimmte energetische Rohstoffe in hohem Maße importiert werden müssen, werden fast alle der in Deutschland benötigten Steine- und Erden-Rohstoffe im eigenen Land gewonnen. Dazu gehören vor allem Baurohstoffe wie Kiese, Sande und Natursteine. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Steine- und Erden-Industrie in der Bundesrepublik Deutsch-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

land ergibt sich vor allem daraus, dass die Verfügbarkeit von Rohstoffen sowie eine kostengünstige, bedarfsgerechte und langfristig gesicherte Rohstoffversorgung im eigenen Land grundlegende Voraussetzung für die ökonomische, soziale und auch nachhaltige Entwicklung sind. Die Nutzung von Rohstoffen ist wesentlich für den materiellen Wohlstand Deutschlands.

Im Vergleich dazu kommt den in Rede stehenden öffentlichen naturschutzrechtlichen Belangen zwar auch ein gewisses Gewicht zu. Das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Kalkstein genießt vorliegend jedoch – gerade auch mit Blick auf die Investitionen des Betreibers in den Steinbruch Segelhorst – Vorrang.

Die in Rede stehenden öffentlichen naturschutzrechtlichen Belange treten im Übrigen nicht schutzlos zurück. Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans (Abschnitt 13.2 der Antragsunterlagen) werden die verlorengehenden Funktionen durch die Erhöhung des Kompensationsfaktors für die betreffenden Waldflächen und durch Maßnahmen zur Wiederherstellung spezieller Habitatfunktionen in der Umgebung (unterirdische Hohlräume in den Abbauhalden als Fledermausquartier) berücksichtigt. Ergänzend ist auf die angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz biotopschutzrechtlicher Belange zu verweisen.

Soweit einzelne Einwander auf etwaig vorkommende Höhlen als gesetzlich geschützte Biotope hingewiesen haben, hat der Betreiber nachvollziehbar dargelegt und begründet, dass ein Vorkommen derartiger gesetzlich geschützter Biotope für die hier gegenständlichen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für den als sehr unwahrscheinlich eingestuften Fall des Anfahrens einer Höhle wurde im Ergebnis der Stellungnahme des Landkreises Hamel-Pyrmont eine Vorgehensweise festgelegt.

### 5.7 Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord"

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Nordosten betrifft in räumlicher Hinsicht das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord", welches mit Schutzgebietsverordnung vom 22.11.1983 unter Schutz gestellt wurde.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von 2.787 km<sup>2</sup>. Die Schutzgebietsverordnung bestimmt den besonderen Schutzzweck u. a. in der Erhaltung des Landschaftsbildes der zusammenhängenden, relativ geringen immissionsbelasteten Wald- und Waldränder sowie der Freihaltung des Landschaftsteils von der Bebauung. Dementsprechend normiert die Schutzgebietsverordnung verschiedene Verbote, u. a. das Verbot, die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen usw. zu verändern, Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung kann von den Verboten für Bodenabbauten eine Ausnahme erteilt werden, wenn dem besonderen Schutzzweck im Einzelfall nicht zuwidergehandelt wird. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der Auswirkungen dienen.

Vorliegend hat der Betreiber die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Diesem Antrag ist stattzugeben. Dabei ist zu beachten, dass es sich lediglich um eine zeitlich begrenzte Beanspruchung im Umfang von 11,8 ha handelt und die in Anspruch genommene Fläche im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfährt. Mit Rücksicht auf die Größe des Landschaftsschutzgebietes wird erkennbar der besondere Schutzzweck nicht in Frage gestellt. Dies gilt darüber hinaus auch mit Blick auf das naturräumliche Inventar der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass der Konflikt mit den Schutzvorgaben des Landschaftsschutzgebietes durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich verringert und im Übrigen durch vorgesehene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll.

## **5.8 Bodenabbaugenehmigung**

Die gegenständliche wesentliche Änderung steht im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen (hier: Kalkstein), die nicht dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetz unterliegen. § 8 NAGBNatSchG enthält insoweit einen Genehmigungsvorbehalt (Bodenabbaugenehmigung), wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Deshalb schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung auch die erforderliche Bodenabbaugenehmigung mit ein.

Gemäß § 10 Abs. 1 NAGBNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichem Recht vereinbar ist. Die Genehmigung schließt dann zugleich die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht und zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben wird verwiesen.

In Bezug auf die mit der Bodenabbaugenehmigung im Zusammenhang stehende Waldumwandlung ist festzustellen, dass der erforderliche forstrechtliche Ausgleich durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet wird. Im Einzelnen kann insoweit auf die Antragsunterlagen (Abschnitt 13.2) verwiesen werden. Die Planung des Betreibers wurde durch die Genehmigungsbehörde und die Fachbehörde geprüft und ist nicht zu beanstanden.

## **5.9 Behandlung der Einwendungen**

Die im Verfahren gegen die gegenständliche wesentliche Änderung erhobenen Einwendungen werden im vorliegenden Bescheid nicht gesondert behandelt. Sie wurden bereits im Rahmen der vorstehenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den Genehmigungsvoraussetzungen mit angesprochen und abgearbeitet. Zum Teil wurden die erhobenen Einwendungen bzw. die darin enthaltenen Hinweise im Rahmen der Entscheidung einschließlich Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Den im Verfahren gegen die gegenständliche wesentliche Änderung erhobenen Einwendungen kommt deshalb vornehmlich die Funktion zu, zur Aufklärung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage beizutragen. Soweit die Betroffenheit subjektiver Rechte durch die gegenständliche wesentliche Änderung geltend gemacht wurde (insbesondere im immissionsschutzrechtlicher Hinsicht), war diese Gegenstand der fachgesetzlichen Prüfung. Einer davon losgelösten, eigenständigen Entscheidung über die betreffenden Einwendungen (etwa in Form einer Abwägung) bedurfte es nicht.

Schließlich ist in Bezug auf einzelne Einwendungen (Sicherheit des Straßenverkehrs, Immissionsschutz in Bezug auf den Straßenverkehr/Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, (vermeintliche) Wertminderung von Grundstücken usw.) festzustellen, dass mit ihnen Aspekte angesprochen wurden, die nicht zu Prüf- und Entscheidungsprogramm der Immissionsschutzbehörde gehören und deshalb für die vorliegende Entscheidung nicht relevant waren.

## **5.10 Festgesetzte Nebenbestimmungen**

Die angeordneten Nebenbestimmungen beruhen zum einen auf § 12 BImSchG und zum anderen auf den jeweiligen fachgesetzlichen Ermächtigungen für die eingeschlossenen Entscheidungen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, insbesondere der Festlegung konkreter Immissionsrichtwerte, wird die Einhaltung der Betreiberpflichten nach §§ 5 und 6 BImSchG flankierend sichergestellt und die behördliche Überwachung gewährleistet.

Gleiches gilt für die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Standsicherheit. Letztere tragen zugleich den bauordnungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Die Nebenbestimmungen zu Natur und Landschaft flankieren die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz dieser Belange und zur Vermeidung, Minderung und Kompensation. Insbesondere wird in artenschutzrechtlicher Hinsicht sichergestellt, dass keine Verbote erfüllt werden und bei Auftreten neuer Konflikte die zuständigen Behörden rechtzeitig hinzugezogen werden und das weitere Verfahren abgestimmt wird. Die angeordneten Monitoringmaßnahmen sollen die Kontrolle der getroffenen Annahmen in Bezug auf einzelne Wirkfaktoren gewährleisten.

Insbesondere die Nebenbestimmungen zu den Ziffern 6.13 und 6.14 finden ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 7 BNatSchG. Hiernach prüft die den Eingriff genehmigende Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs einen Bericht verlangen. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen enthält diese Regelung eine vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme von dem Grundsatz, dass nach deren Erteilung die Zuständigkeiten für die Überwachung von Nebenbestimmungen aus anderen Rechtsgebieten an die originär zuständigen Behörden zurückfällt. Das bedeutet, dass das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei seinen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auch die Einhaltung von Nebenbestimmungen, die die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung betreffen, zu überwachen hat. Gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG kann das GAA Hannover, als zuständige Genehmigungsbehörde, dem Eingriffsverursacher auferlegen, einen Bericht vorzulegen, um die Durchführungskontrolle zu gewährleisten.

Die Durchführungskontrolle durch Vorlage eines Berichtes, der jährlich aktualisiert werden soll, ist rechtlich erforderlich, geeignet und angemessen. Die Vor-Ort-Überwachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover wird dadurch nicht abgeschwächt sondern ergänzt, ohne den Betreiber durch zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zu belasten. Diese Vorgehensweise vereinbart die naturschutzrechtliche Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen mit wirtschaftlich relevanten Aspekten, sowohl für den Betreiber als auch für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann auf Antrag des Empfängers eines begünstigenden Verwaltungsaktes die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Dieser Antrag wurde durch den Betreiber mit Schreiben vom 19.09.2017 gestellt und begründet.

Dem Antrag ist stattzugeben und die sofortige Vollziehung der vorliegenden Entscheidung einschließlich der eingeschlossenen Entscheidungen anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kalksteintagebaus Segelhorst und der eingeschlossenen Entscheidungen liegt sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Betreibers.

Die Fortführung der Kalksteingewinnung im Tagebau Segelhorst auf Grundlage der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – zum öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt:

"Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kommt diesem Versorgungszweck für die Lebensfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland ein besonders hoher Stellenwert zu (vgl. BTDrucks 8/1315, S. 67 und 74; 8/3965, S. 130 f.; ferner BVerwGE 87, 241 <250>). Einer Beschränkung der Enteignungsmöglichkeiten auf einzelne, besonders gewichtige der in § 3 BBergG genannten Bodenschätze durch den Gesetzgeber bedarf es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend." (Rz. 202)

"Der für das vorliegende Verfahren maßgebliche Grundabtretungszweck, die Versorgung des Marktes mit bestimmten, im Bundesberggesetz benannten Rohstoffen zu sichern, wird regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffes und dessen Veräußerung am Markt, erreicht. In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 14. Dezember 1990 zur Enteignung im Bergrecht ausgeführt, wenn ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsuche und gewinne, erfülle er damit, wenn auch mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns, unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Nutzen dienend bestimme (vgl. BVerwGE 87, 241 <249>). Damit kommt auch ein privates Bergbauunternehmen der Art von Unternehmen nahe, die bereits ihrem Geschäftsgegenstand nach der Daseinsvorsorge zugeordnet werden, mit der Folge, dass es genügt, wenn hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die selbstgestellte „öffentliche“ Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird (vgl. BVerfGE 74, 264 <286> unter Hinweis auf BVerfGE 66, 248 <258>)." (Rz. 207)

Diese für den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für Rohstoffe, deren Gewinnungstätigkeit durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt wird.

Das öffentliche Interesse an der Fortführung der Rohstoffgewinnung ist vorliegend auch durch die landesplanerische Sicherung der Gewinnungsfläche einschließlich Erweiterungsfläche dokumentiert. Die von der Genehmigung umfasste Fläche liegt innerhalb des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung Nr. 192. Damit ist verbrieft, dass das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung andere Raumnutzungsansprüche überwiegt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen sind, wie das Genehmigungsverfahren erwiesen hat, nicht tangiert.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechen zusätzlich überwiegende Interessen Betreibers. Soweit durch eine Anfechtungsklage der Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufgeschoben werden würde, würden hierdurch irreparable Schäden am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Betreibers entstehen. Denn der Betrieb müsste mangels weiterer verfügbarer Rohstoffvorräte eingestellt werden. Hierdurch würden bestehende Arbeitsplätze verloren gehen und für die Fortführung getätigte Investitionen unwiederbringlich entwertet, ohne dass hierfür bei Abweisung einer Klage ein Ausgleich erfolgen würde.

Entgegenstehende private Belange werden durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht berührt. Es werden insbesondere keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen.

Damit überwiegt das öffentliche und private Interesse an der Vollziehung.



**VI. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer I. 4 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### Anlage 1

#### Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Ab-schnitt	Bezeichnung einschließlich Anhänge	Gesamtseitenzahl (fortlaufend)
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Genehmigungsantrag oder Anzeige nachdem Bundes- Immissionsschutzgesetz	7
1.2	Kurzbeschreibung Anhang: Seg_Zusammenfassung_Text_ges.pdf	12
1.3	Sonstiges	53
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>	
2.1	Topographische Karte 1:25 000 Anhang: Seg_02_An1_2-1.pdf	59
2.2	Amtliche Karte 1:5000 Anhang: Seg_02_An1_2-2.pdf	61
2.3	Liegenschaftskarte Anhang: Seg_02_An1_2-3.pdf	63
2.3.1	Flurstücksnachweis	65
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan Anhang: Seg_02_An1_2-4.pdf	67
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34,35 BauGB Anhang: Seg_02_An1_2-5_FNP.pdf	69
2.6	Sonstiges Anhänge: Seg_02_An1_2-6-1.pdf; Seg_02_An1_2-6-2.pdf; Seg_02_An1_2-6-3.pdf; Seg_02_An1_2-6-4.pdf; Seg_02_An1_2-6-5.pdf; Seg_02_An1_2-6-6.pdf; Seg_02_An1_2-6-7.pdf)	72
<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Ein- richtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Anhang: Abs-03-01_Beiblatt.pdf	80
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	85
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten -	86

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ab- schnitt	Bezeichnung einschließlich Anhänge	Gesamtseitenzahl (fortlaufend)
	Übersicht	
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	87
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	88
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	89
3.6	Maschinenaufstellungspläne	90
3.7	Maschinenzeichnungen	91
3.8	Fließbilder	92
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	93
3.8.2	Verfahrensließbild nach DIN EN ISO 10628	94
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	95
3.9	Sonstiges	96
<b>4</b>	<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	97
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	98
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	99
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	100
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	101
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	103
4.7	Sonstige Emissionen	104
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	105
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept	106
4.10	Sonstiges	107

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ab-schnitt	Bezeichnung einschließlich Anhänge	Gesamtseitenzahl (fortlaufend)
<b>5</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen Anhang: Abs-05-01_Beiblatt.pdf	108
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	110
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	111
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	112
5.5	Sonstiges	113
<b>6</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	114
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV	115
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	entfällt
6.3	Sicherheitsbericht	entfällt
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	120
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Anhang: Abs-07-01_Beiblatt.pdf	121
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	123
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	124
7.4	Sonstiges	125
<b>8</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	126
8.2	Sonstiges	127

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ab-schnitt	Bezeichnung einschließlich Anhänge	Gesamtseitenzahl (fortlaufend)
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Anhang: Abs-09-01_Beiblatt.pdf	128
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	130
9.3	Verbleib der Abfälle	131
9.4	Sonstiges	132
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Anhang: Abs-10-01_Beiblatt.pdf	133
10.2	Entwässerungsplan	135
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	136
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	137
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	138
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	139
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	140
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	141
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	142
10.10	Abwasserbehandlung	143
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	144
10.12	Niederschlagsentwässerung	145
10.13	Sonstiges	146
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	147
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	148
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	150
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüs-	151

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ab-schnitt	Bezeichnung einschließlich Anhänge	Gesamtseitenzahl (fortlaufend)
	siger Stoffe	
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser- gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	152
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	153
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	154
11.8	Sonstiges Anhang: Abs-11-08_Beiblatt.pdf	155
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	158
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO	163
12.1.1.1	a) Bauvorlagen	165
12.1.1.2	b) bautechnische Nachweise	166
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	167
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	168
12.4	Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	169
12.5	Berechnungen	170
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	171
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)	172
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind	173
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauVorIVO)	174
12.6	Brandschutz	175
12.7	Sonstige Bauvorlagen	176
12.8	Bautechnische Nachweise	177
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	178
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes (§ 15 NBauO)	179

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

<b>Ab-schnitt</b>	<b>Bezeichnung einschließlich Anhänge</b>	<b>Gesamtseitenzahl (fortlaufend)</b>
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)	180
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	181
12.8.5	Sonstiges Anhang: Seg_Abschnitt_12.9_nachgeforderte Unterlagen Bauaufsichtsamt.pdf	182
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Boden</b>	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	217
13.2	Ergänzende Angaben: Anhang: Seg_13-2_LBP_2015_08_17.doc.pdf;	220
	Anhang: Seg_13-2_LBP_1.Ergänzung.pdf	Ergänzung 2016
13.3	Angaben zum Bodenschutz	460
13.4	Sonstiges: Anhang: Seg_13-4_Art_2015_08_19.doc.pdf;	461
	Anhang: Seg_13-4_Art_1.Ergänzung.pdf	Ergänzung 2016
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	680
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anhang: Seg_14-2_UVP_2015_08_21.doc.pdf	681
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	874
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	875
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)	876
14.4	Sonstiges Anhang: Seg_14-4_FFH-VP_2015_08_20.doc.pdf;	882
	Anhang: Seg_14-4_FFH-VP_1.Ergänzung.pdf	Ergänzung 2016
<b>15</b>	<b>Chemikalienrecht</b>	
15.1	REACH-Pflichten	1138
15.2	Ozonschicht und klimaschädliche Stoffe	entfällt
15.3	Sonstiges	entfällt

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

<b>Ab-schnitt</b>	<b>Bezeichnung einschließlich Anhänge</b>	<b>Gesamtseitenzahl (fortlaufend)</b>
<b>16</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
16.1	Sonstige Unterlagen: Anhang: Seg_16-1_Biologie.pdf (September 2015)	1139
	Anhang: Seg_16-1_Biologie_1.Ergänzung.pdf (Juni 2016)	Ergänzung 2016
	Anhang: Seg_16-2_Sprenggutachten.pdf (14.01.2016)	Ergänzung 2016
	Anhang: Seg_16-3_Staubprognose.pdf (15.01.2014)	Antrag 2015
	Anhang: Seg_16-4_Geräuschimmissionsprognose.pdf (15.01.2014)	Antrag 2015
	Anhang: Seg_16-4_Geräuschimmissionsprognose_Nachforderung.pdf (13.01.2016)	Ergänzung 2016
	Anhang: Seg_16-5_Standsicherheit.pdf (4.1.2016)	Ergänzung 2016
Stellungnahme des Betreibers	zu den ergänzenden Stellungnahme des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen (BUND) vom 7.3.2017 und vom 9.3.2017 sowie des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. (NABU) vom 9.3.2017;	18.05.2017
Stellungnahme des Betreibers	zum Artenschutz im Zuge der Bearbeitung der Zulassung des vorzeitigen Beginns	17.03.2017
Antrag	auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	19.09.2017